

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**ImWind Erneuerbare Energie GmbH und
TPA Windkraft GmbH;
Windpark Ladendorf II**

**TEILGUTACHTEN
RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD**

**Verfasser:
DI Thomas Knoll**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-90

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Beschreibung des Vorhabens:	3
1.2	Rechtliche Grundlagen:.....	5
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur	7
3	Generelle Beurteilungsmethodik	10
4	Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen	14
4.1	Ortsbild	14
4.1.1	Flächeninanspruchnahme	14
4.1.2	Visuelle Störungen	43
4.2	Sach- und Kulturgüter	73
4.2.1	Flächeninanspruchnahme	73
4.2.2	Visuelle Störungen	84
4.3	Landschaftsbild	86
4.3.1	Flächeninanspruchnahme	86
4.3.2	Zerschneidung der Landschaft	119
4.3.3	Visuelle Störungen	124
4.4	Gewidmete Siedlungsgebiete.....	162
4.4.1	Lärm.....	162
4.4.2	Schattenwurf	169
4.4.3	Visuelle Störungen	171
4.5	Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen	172
4.5.1	Lärm.....	172
4.5.2	Schattenwurf	179
4.5.3	Flächeninanspruchnahme	181
4.5.4	Visuelle Störungen	184

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die ImWind Erneuerbare Energie GmbH und TPA Windkraft GmbH beabsichtigen in der Gemeinde Ladendorf die Errichtung und den Betrieb des Windparks Ladendorf II.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA). Folgende WKA sind geplant:

- 1 x Vestas V150-6.0 MW (mit einer Nennleistung von 6,0 MW, Rotordurchmesser von 150 m und Nabenhöhe von 169 m)
- 3 x Vestas V172-7.2 MW (mit einer Nennleistung von 7,2 MW, Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m).

Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt demnach 27,6 MW.

Teile des Vorhabens umfassen neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zudem insbesondere:

- die Errichtung von Kabelleitungen zwischen den Windenergieanlagen sowie zu den Umspannwerken;
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile;
- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z. B. Logistikflächen, Baucontainer, etc.);
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Betonkompaktstation mit SCADA-Anlage und Compensationsanlage, sowie die Errichtung von Eiswarnleuchten);
- die Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen;
- die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen, der „für die naturschutzfachliche Bewertung relevante Vorhabensbestandteile“;
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von den Kon senswerberinnen in das Vorhaben mitaufgenommen. die Errichtung von Energiekabel- und Kommunikationsleitungen zwischen den Windenergieanlagen (WKA) sowie zum Umspannwerk;

Von Teilen der externen Netzeableitung bzw. Teile der Zuwegung ab der Autobahn A5, sowie vorhabensbedingten Rodungen sind die Gemeinden Mistelbach, Kreuzstetten, Gaweinstal und Hochleithen betroffen. Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind zwei Formalrodungen (ca. 43 m²) in Form von Spülbohrungen unter bewaldetem Gebiet erforderlich

Die elektrotechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die 30 kV Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabeln im Umspannwerk Kettlesbrunn Süd sowie im Umspannwerk Gaweinstal.

Die bau- und verkehrstechnische Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bildet ein Umkehrrichter bei der Autobahnabfahrt Gaweinstal. Nicht im Vorhaben inkludiert sind alle weiteren vorgelagerten Verkehrswege.

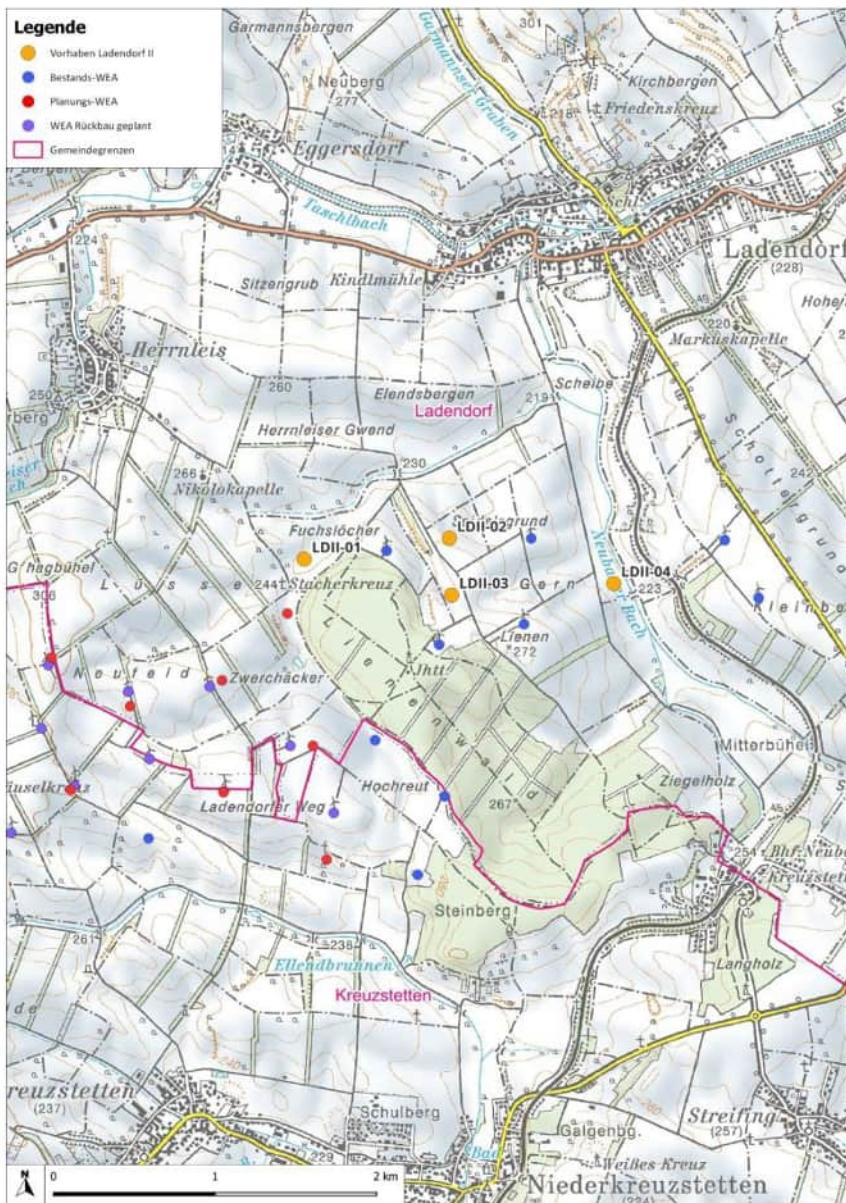


Abbildung 1: Übersichtslageplan WP Ladendorf II

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbe- reich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzu- wenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmi- gungsvoraussetzungen:

1. *Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei je- denfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbe- stand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Be- dachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegen- de Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikatio- nen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß verminder werden können, ist der

Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben Windpark Ladendorf II aus dem Jahr 2025.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Maschinenbautechnik
- Verkehrstechnik
- Schattenwurf und Eisabfall
- Elektrotechnik
- Bautechnik

Des Weiteren ist eine Begehung ausgewählter Punkte im Oktober 2025 Gutachtensgrundlage.

Fachliteratur:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturgueter_A4_BF.pdf

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2003): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich südlich der Donau. 2 Teile (Teil 1: A–L; Teil 2: M–Z). Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2010): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich nördlich der Donau. Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UVE_L_Bergbau_2011.pdf

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8bf0df857eb533/UVE_Leitfaden_2019.pdf

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen. Wien: Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV).

Deutscher Naturschutzzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband

der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>

Fohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: <https://www.landespflage.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra33.pdf>

Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.

Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf

Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Hannover: Niedersächsischer Landkreistag. URL: <https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2021/12/Arbeitshilfe-Naturschutz-und-Windenergie-5.-Auflage- Stand Oktober-2014.pdf>

Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutach-1993.pdf>

Nohl, W. (2001): Landschaftsplanung - Ästhetische und rekreative Aspekte. Berlin/Hannover: Patzer Verlag. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Landschaftsplanung.pdf>

OÖ. Umweltanwaltschaft (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltanwaltschaft. URL: https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendaeten/HP_Broschure_Landschaft.pdf

Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Kleewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.

Roth, M. (2012): Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsplanung. Entwicklung und Anwendung einer Methode zur Validierung von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes durch internetgestützte Nutzerbefragung. IÖR-Schrift Band 59. Berlin: Rhombos-Verlag.

Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf>

Wrbka, T. et al. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf>

Gesetze, Verordnungen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmälern wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.

Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 i.d.g.F.

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Nordost, LGBl. Nr. 24/2025 i.d.g.F.

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Nordraum Wien, LGBl. Nr. 23/2025 i.d.g.F.

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 i.d.g.F.

Sonstige Quellen:

<http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/>

<http://www.weinberg-walking.at/>

<https://maps.bev.gv.at>

<https://www.bda.gv.at/>

<https://www.burgen-austria.com>

<https://www.marterl.at/>

<https://www.niederoesterreich.at/>

<https://www.noetutgut.at/angebote/schrittweg>

<https://www.openstreetmap.org/>

<https://www.ris.bka.gv.at/>

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

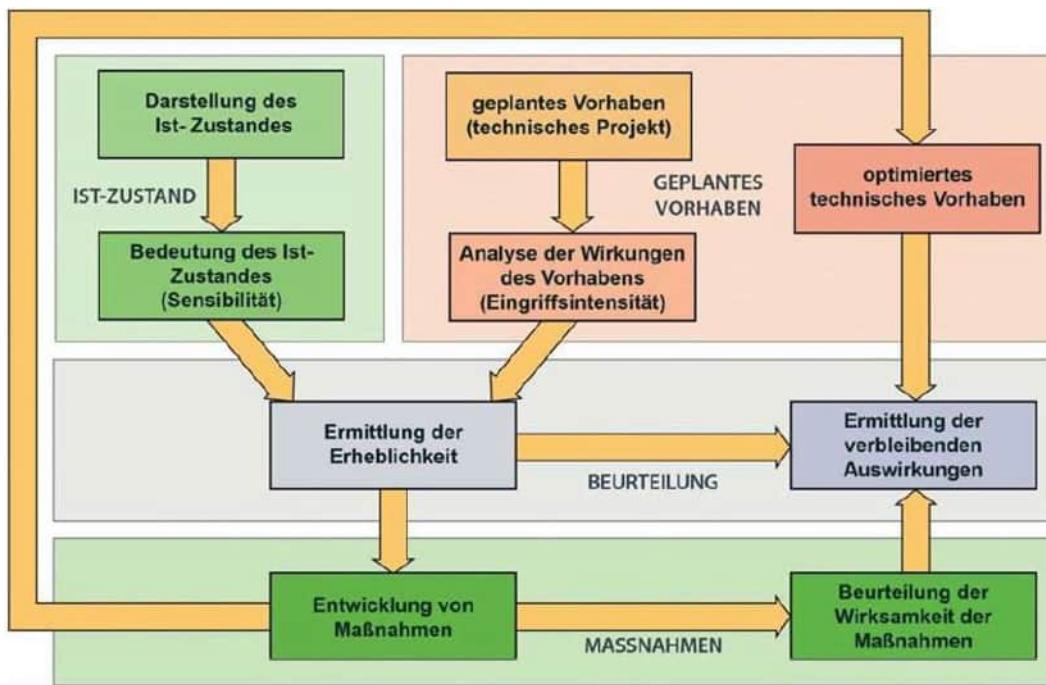


Abbildung 2: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappe Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappe Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzwärtig ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	light green	yellow	yellow	yellow
	mäßig		yellow	yellow	yellow
	hoch	yellow	red	red	red
	sehr hoch	yellow	red	purple	purple

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
	light green	yellow	yellow	red	purple

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					
Verbleibende Auswirkung		Verbesserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe
						sehr hohe

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

4.1 Ortsbild

4.1.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 9:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Im NÖ ROG 2014 werden Ortsbereiche als funktional und baulich zusammenhängende Teile eines Siedlungsgebietes definiert.

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes (Ortsteiles) innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen und dergleichen miteinbezogen (PALLITSCH ET AL. 2022).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die Sensibilitätseinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Bewertung der Sensibilität erfolgt in einer verbal argumentativen, gutachterlichen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum bzw. dem Untersuchungsgebiet ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Radius von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Radius):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Ladendorf	Ladendorf	Mistelbach
Eggersdorf	Ladendorf	Mistelbach
Garmanns	Ladendorf	Mistelbach
Grafensulz	Ladendorf	Mistelbach
Herrnleis	Ladendorf	Mistelbach
Kleinsitzendorf	Niederleis	Mistelbach
Neubau	Ladendorf	Mistelbach
Pürstendorf	Ladendorf	Mistelbach
Niederkreuzstetten mit Neu- bau-Kreuzstetten	Kreuzstetten	Mistelbach
Oberkreuzstetten	Kreuzstetten	Mistelbach
Streifing	Kreuzstetten	Mistelbach
Atzelsdorf	Gawainstal	Mistelbach
Paasdorf	Kreuzstetten	Mistelbach
Helpens	Niederleis	Mistelbach
Hipples	Großrußbach	Korneuburg

KG Ladendorf (PG Ladendorf):

Ladendorf ist eine österreichische Marktgemeinde mit 2321 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich. Katastralgemeinden sind Eggersdorf, Garmanns, Grafensulz, Herrnleis, Ladendorf, Neubau und Pürstendorf. Ladendorf ist der Hauptort der Gemeinde und nimmt eine zentrale Funktion ein.

Gemäß DEHIO (BDA 2010) wurde Ladendorf im Jahre 1161 erstmalig urkundlich erwähnt und ist ein langgestrecktes Breitangerdorf im Taschlachtal südlich der Leiser Berge. Die Ortschaft liegt am Fuß des nördlich gelegenen Schlossberges mit Schloss-, Guts-, und Verwaltungsgebäuden sowie der Pfarrkirche. An den ausgedehnten Schlosspark schließt eine kleine, regelmäßige Platzanlage mit Marienkapelle und Pranger an. Park, Marktplatz und Anger werden vom Taschlbach durchflossen. Im Bereich des Angers verlaufen zwei Straßenzüge parallel in W-O-Richtung mit meist eingeschossiger Verbauung mit z.T. an den Fronten veränderten Zwerch- und Hakenhöfen. Die nördlich erhöht gelegene Pfarrkirche hl. Andreas bildet mit der Schlossanlage ein Ensemble. Östlich an die Kirche schließt die Kellergasse an, die einige alte in Löss gegrabene Keller beherbergt, diese steht zwar nicht unter Schutz, ist aber als Teil dieses kleinen Ensembles zu verstehen. Touristisch wird das Schloss nicht genutzt, es befindet sich in desolatem Zustand. Der Großteil der Wohnhäuser liegt etwas tiefer als die Kirche, entlang des Bachs. Das Friedenskreuz steht weithin sichtbar auf einer Anhöhe nördlich des Ortes.

Weinbaugebiete finden sich nördlich der Ortschaft. Siedlungserweiterungsgebiete finden sich an den Ortsrändern, insbesondere am östlichen Ortsrand.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15025 Ladendorf	Kaiser Franz Joseph-Denkmal		115/4	Denkmalschutz per Verordnung
15025 Ladendorf	Schloss, sog. Amtsgebäude und Toranlage	Am Schloßberg 1 , 2126 Ladendorf	177, 176	Denkmalschutz per Bescheid
15025 Ladendorf	Kriegerdenkmal	Hauptplatz 1 , 2126 Ladendorf (gegenüber)	1224	Denkmalschutz per Verordnung
15025 Ladendorf	Denkmal für russische Soldaten	Hauptplatz 1 , 2126 Ladendorf (gegenüber)	1224	Denkmalschutz per Verordnung
15025 Ladendorf	Pranger	Hauptplatz 2 , 2126 Ladendorf (gegenüber)	840/2	Denkmalschutz per Verordnung
15025 Ladendorf	Kapelle hl. Johannes Nepomuk	Hauptstraße 95 , 2126 Ladendorf (gegenüber)	643	Denkmalschutz per Verordnung
15025 Ladendorf	Marienkapelle	Kapellenstraße 4 , 2126 Ladendorf (gegenüber)	1225	Denkmalschutz per Verordnung
15025 Ladendorf	Pfarrhof	Kirchenzeile 3 , 2126 Ladendorf	111	Denkmalschutz per Verordnung
15025 Ladendorf	Kath. Pfarrkirche hl. Andreas	Kirchenzeile 3a , 2126 Ladendorf	106	Denkmalschutz per Verordnung
15025 Ladendorf	Figurenbildstock hl. Bischof	Obere Dorfstraße 36 , 2126 Ladendorf (bei)	594	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern¹:

- Schloss, sog. Amtsgebäude und Toranlage: Das Schloss wurde im 17. Jahrhundert erbaut und 1722 vermutlich nach Plänen des Architekten Donato Felice d'Allio umgebaut. Das Verwaltungsgebäude östlich des Schlosses stammt aus dem 18. Jahrhundert. Im Osten des Schlossparks bei der Pfarrkirche befindet sich eine große Portalanlage aus dem zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts.
- Kriegerdenkmal: Das Kriegerdenkmal ist laut Inschrift „Den Helden und Opfern der Weltkriege 1914–1918, 1939–1945“ gewidmet.
- Denkmal für russische Soldaten: Laut Inschrift wurden hier 31 Soldaten und 5 Unbekannte begraben.
- Pranger: Der Pranger in Ladendorf wird auf die Zeit um 1640 datiert. Er hat ein rundes gemauertes Fundament, einen kurzen achteckigen Sockel und einen hohen achteckigen Säulenschaft, auf dem über einer ebenfalls achteckigen Kragenplatte ein vasenförmiger Aufbau mit bekönigender Steinkugel ruht. Am Schaft sind noch die eingelassenen Klammern zur Befestigung von Personen zu sehen.
- Kapelle hl. Johannes Nepomuk: Die Kapelle wurde um 1800 erbaut.
- Marienkapelle: Die barocke Kapelle wurde um 1730 erbaut. Der Bildhauer Giovanni Baratta schuf 1731 eine Immaculata-Marmorfigur.
- Pfarrhof: Der Pfarrhof wurde Ende des 18. Jahrhunderts erbaut und später verändert. Sein Walmdach stammt aus der Mitte des 19. Jahrhunderts.
- Kath. Pfarrkirche hl. Andreas: Die spätbarocke Kirche wurde 1766 nach Plänen des Architekten Peter Mollner erbaut. Der Hochaltar aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts befand sich ursprünglich in der Barbarakirche in Wien.
- Figurenbildstock hl. Bischof: Der Bildstock stammt aus dem Barock.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde²:

- Kellerplatzl / Leopoldstadt, Wiener Weg KG: Das einseitige Kellergassensystem liegt an einer Geländekante am südlichen Ortsrand. Auf 160 Metern Länge befinden sich 15 Gebäude. Die älteste Datierung ist von 1889.
- Sätzeln I / Am Berg KG: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage im nördlichen Hintaus. Auf 130 Metern Länge befinden sich zwölf Keller.
- Sätzeln II / Eggersdorfer Weg: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im nordwestlichen Hintaus bzw. am Ortsrand. Auf 120 Metern Länge befinden sich 13 Gebäude. Die älteste Datierung ist von 1892.

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Ladendorf

² https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Ladendorf

- Kellerschipfl / Obere Kellergasse KG: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in der Ebene und in einem Graben im südwestlichen Hintaus. Auf 350 Metern Länge befinden sich 34 Keller, teils traufständig, teils in Schildmauerform. Die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig.
- Kirchbergen / Untere Kellergasse: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage bzw. an einer Geländekante im nordöstlichen Hintaus. Auf 470 Metern Länge befinden sich 35 Gebäude, teils traufständig, teils in Schildmauerform, davon sieben Um- oder Neubauten teils mit Wohnnutzung. Die älteste Datierung ist von 1951.

Fotodokumentation:



Schloss in Ladendorf³



Kath. Pfarrkirche hl. Andreas in Ladendorf **Fehler! Textmarke nicht definiert.**



Kellergasse in Ladendorf (eigene Aufnahme, 2025)



Ortskern Ladendorf (google earth, 2025)

Abbildung 3: Fotodokumentation Ladendorf (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

3 https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Ladendorf

KG Eggersdorf (PG Ladendorf)

Eggersdorf ist eine Katastralgemeinde mit 94 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich. Eggersdorf liegt im Taschlachtal und ist nach Norden durch den Mühlberg abgeschirmt. In der Ortsmitte befindet sich eine Kapelle, daneben ein kleiner Teich. Es gibt auch Presshäuser entlang des Mühlberges und am westlichen Ortsrand in der Nähe der B40, teilweise sind die Presshäuser verfallen oder nicht ensemblegerecht gestaltet. Bereichsweise bestehen Siedlungserweiterungen.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befindet sich in der Katastralgemeinde kein Denkmal unter Denkmalschutz (Stand: 30.06.2025).

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde⁴:

- Am Mühlberg: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante am südwestlichen Ortsrand. Auf 150 Meter Länge befinden sich 15 Gebäude, darunter jedoch auch drei Scheunen, drei Um- oder Neubauten und eines mit Wohnnutzung. Die Keller sind überwiegend traufständig und erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1936.
- Hinterm Dorf: Die Kellergasse befindet sich südlich knapp außerhalb des Dorfs in einer Mulde. Auf einer Fläche von etwa 120 mal 80 Metern befinden sich 18 Gebäude, zwei Drittel davon erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1871.

Fotodokumentation:



Ortskapelle Eggersdorf (eigene Aufnahme, 2025)



Ortskern Eggersdorf (eigene Aufnahme 2025)

Abbildung 4: Fotodokumentation Eggersdorf (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Ladendorf

KG Garmanns (PG Ladendorf)

Garmanns ist eine Katastralgemeinde mit 76 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Gemäß DEHIO (BDA 2010) wurde Garmanns im 12. Jahrhundert erstmalig urkundlich erwähnt. Im Jahr 1898 wurde eine kleine Kapelle errichtet. Garmanns verfügt über einige Dutzend Haushalte, die teilweise bäuerlich, teilweise durch Einfamilienhäuser geprägt sind. Garmanns liegt etwa 3 km nordwestlich von Ladendorf in einem Tal. Es gibt neben Ackerbau auch Obstbau und etwas Weinbau. Richtung Eggersdorf gibt es eine Kellergasse⁵.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befindet sich in der Katastralgemeinde ein Denkmal unter Denkmalschutz:

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15012 Garmanns	Ortskapelle	Garmanns 57 , 2126 Ladendorf (Garmanns)	.84	Denkmalschutz per Verordnung
----------------	-------------	---	-----	------------------------------

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern⁶:

- Ortskapelle: Die Ortskapelle in Garmanns wurde 1898 aus privaten Spenden erbaut.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde⁷:

- Kellergasse: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Hohlweg am westlichen Ortsrand. Auf 200 Metern Länge befinden sich 24 Keller, die Hälfte davon erneuerungsbedürftig oder verfallen. (Anmerkung: Etwa 70 Meter nordwestlich und etwa 500 Meter südöstlich der Kellergasse befinden sich jeweils ein großer, desolater Einzelkeller umgeben von Ackerfläche.)

Fotodokumentation:



Ortskapelle in Garmanns
(eigene Aufnahme, 2025)



Ortskern Garmanns (eigene Aufnahme, 2025)

Abbildung 5: Fotodokumentation Eggersdorf (Quelle: eigene Aufnahmen)

⁵ <https://www.grueneladendorf.wannerer.com/garmanns.html>

⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Ladendorf

⁷ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Ladendorf

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Grafensulz (PG Ladendorf)

Grafensulz ist eine Katastralgemeinde mit 137 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Gemäß DEHIO (BDA 2010) ist Grafensulz ein Straßendorf südlich der Leiser Berge im sogenannten Leisergrund. Der Ort wurde erstmalig im Jahr 1308 urkundlich erwähnt. Es herrscht eingeschossige, traufständige Verbauung durch Gassenfrontenhäuser vor.

Die Pfarrkirche hl. Ägyd liegt auf einem kleinen Hügel südöstlich etwas außerhalb des Ortes und ist von einem Friedhof umgeben. Südöstlich des Ortes verläuft der Grafensulzerbach, der südlich nahe Eggersdorf in den Taschlbach mündet.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15015 Grafensulz	Bildstock	Grafensulz 26 , 2126 Ladendorf (Grafensulz) (bei)	289	Denkmalschutz per Verordnung
15015 Grafensulz	Kath. Pfarrkirche hl. Ägyd und Friedhof	Grafensulz 78 , 2126 Ladendorf (Grafensulz)	347	Denkmalschutz per Verordnung
15015 Grafensulz	Gnadenstuhl	Grafensulz 1 , 2126 Ladendorf (in der Nähe)	194	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern⁸:

- Kath. Pfarrkirche hl. Ägyd und Friedhof: Die spätromanische, von einem Friedhof umgebene Saalkirche wurde im 13. Jahrhundert unter Einbeziehung eines romanischen Karners aus dem 12. Jahrhundert erbaut und später barock verändert.
- Gnadenstuhl: Der mit der Jahreszahl 1839 bezeichnete Bildstock besteht aus einem Gnadenstuhl auf einem achtseitigen Pfeiler

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde⁹:

- Kellergasse: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im nordwestlichen Hintaus. Auf 200 Metern Länge befinden sich 29 Gebäude, mehrheitlich traufständige Keller. Die älteste Datierung ist von 1924.
- Nächst Grafensulz 70: Die kurze einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante östlich knapp außerhalb des Dorfs.

Fotodokumentation:

⁸ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Ladendorf

⁹ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Ladendorf



Bildstock bei Grafensulz (eigene Aufnahme, 2025)



Kath. Pfarrkirche hl. Ägyd und Friedhof in Grafensulz⁸



Gnadenstuhl bei Grafensulz⁸



Ortskern Grafensulz (eigene Aufnahme, 2025)

Abbildung 6: Fotodokumentation Grafensulz (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Herrnleis (PG Ladendorf)

Herrnleis ist eine Katastralgemeinde mit 150 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Herrnleis ist gemäß DEHIO (BDA 2010) ein sichelförmiges Längsangerdorf südlich der Leiser Berge. Es liegt Nord-Süd orientiert in der Senke des Herrnleiser Baches. Es findet sich eine durchgehend eingeschossige, traufständige Verbauung durch Gassenfrontenhäuser. Der dörfliche Charakter ist zum Großteil erhalten geblieben. Die Pfarrkirche hl. Nikolaus liegt im Südwesten des Ortes auf einem Kirchhügel und ist von einem Friedhof umgeben. In der Nähe der Pfarrkirche ist eine Kellergasse zu finden, von der man einen guten Blick auf das Ortszentrum und die Gärten von Herrnleis hat. Am östlichen Ortsrand findet sich in eher exponierter Lage eine Siedlung, die erst in jüngerer Zeit errichtet wurde.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

25338	Ladendorf	15017 Hermleis	Ehem. Pfarrhof	Hermleis 1, 2126 Ladendorf (Hermlein)	9	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
84331	Ladendorf	15017 Hermleis	Pfeilerkreuz	Hermleis 59, 2126 Ladendorf (Hermlein) (neben)	133	Denkmalschutz per Verordnung
30034	Ladendorf	15017 Hermleis	Schüttkasten	Hermleis 84, 2126 Ladendorf (bei)	3	Denkmalschutz per Verordnung
25337	Ladendorf	15017 Hermleis	Kath. Pfarrkirche hl. Nikolaus	Hermleis 84, 2126 Ladendorf (Hermlein)	1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern¹⁰:

- ehem. Pfarrhof: Im zweigeschoßigen Gebäude befindet sich ein Raum mit Rankenmalerei und Landschaftsdarstellungen aus der Zeit um 1800.
- Pfeilerkreuz: Der vermutlich im 17. Jahrhundert errichtete Bildstock besteht aus einem Stein-Kreuz auf einer Rundsäule.
- Kath. Pfarrkirche hl. Nikolaus: Das spätbarocke Langhaus der Kirche wurde von 1774 bis 1776 errichtet, wobei teilweise mittelalterliches Mauerwerk einbezogen wurde. Auch der Turm ist älteren Datums: Er stammt aus der Gotik. Der Barockmaler Martin Johann Schmidt schuf die Altarblätter am Hochaltar (1776) und Seitenaltar (1777).
- Schüttkasten: In der Senke am Beginn der Kellergasse steht der Schüttkasten der ehemaligen Landwirtschaft der Pfarre.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde¹¹:

- Hühnerberg / Bei der Kirche: Die Einzelkellergasse befindet sich westlich außerhalb der Ortschaft, im südlichen Teil beidseitig in einem Hohlweg, im nördlichen Teil einseitig an einer Geländekante. Auf 350 Metern Länge befinden sich 36 Keller, teils in Schildmauerform, teils traufständig, und überwiegend erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1737. Am südlichen Ende der Kellergasse befindet sich ein denkmalgeschützter Schüttkasten.
- Kellergasse: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage im westlichen Hintaus. Auf 200 Metern Länge befinden sich 23 Gebäude, davon drei Um- oder Neubauten (teils mit Wohnnutzung) und vier Scheunen.

Fotodokumentation:

¹⁰ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Ladendorf

¹¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Ladendorf



Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus in Herrnleis (eigene Aufnahme)



Schüttkasten Herrnleis (eigene Aufnahme)

Abbildung 7: Fotodokumentation Herrnleis (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Kleinsitzendorf (PG Niederleis):

Kleinsitzendorf ist eine Ortschaft mit 27 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Kleinsitzendorf bildet mit 8 Häusern die kleinste Katastralgemeinde¹². Durch sie fließt der „Taschlbach“, vorbei an einer Kapelle, eigentlich einem Glockenturm, dessen Standort aufgrund von Neutrassierungen der B40 bereits zweimal den Standort verlegt werden musste.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befindet sich in der Katastralgemeinde ein Denkmal unter Denkmalschutz:

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15024 Kleinsitzendorf	Glockenstuhl	18/1	Denkmalschutz per Verordnung
-----------------------	--------------	------	------------------------------

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern¹³:

- **Glockenstuhl:** Die Kapelle, eigentlich ein Glockenturm, musste bereits zweimal aufgrund von Neutrassierungen der Bundesstraße 40 den Standort wechseln. 1995 wurde sie auf den jetzigen Platz versetzt. Die verschwundene Glocke wurde von den Dorfbewohnern neu angeschafft.

¹² <https://www.niederleis.gv.at/Kleinsitzendorf>

¹³ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Ladendorf

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um eine Streusiedlung mit einzelnen Höfen und universellen Einfamilienhäusern neueren Datums ohne besondere regionale Eigenheiten. Ein historischer gewachsener Ortskern ist nicht erkennbar. Aufgrund der überwiegend universellen Struktur wird die Sensibilität insgesamt mit **gering** eingestuft.

KG Neubau (PG Ladendorf)

Neubau ist eine Katastralgemeinde mit 446 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Neubau ist gemäß DEHIO (BDA 2010) ein Straßendorf nordöstlich des Kreuttals. An der Hauptstraße findet man eine geschlossene, eingeschossige, traufständige Verbauung (Hakenhöfe, z.T. zu Dreiseithöfen erweitert, Gassenfrontenhäuser). Die Filialkirche hl. Dreifaltigkeit am südwestlichen Ortsrand wurde 1950 nach Plänen des Architekten Karl Holey erbaut.

Neubau ist einer der höchstgelegenen Orte im nördlichen Weinviertel. Es liegt östlich der Leiser Berge auf einem langgestreckten Höhenrücken sowie an dessen westlichem (*Breinerfeld, Zimetfeld*) und östlichem Abhang (*Neusiedler Feld, Waldel, Tettenhengst, Luxländer*). Am Westrand der Gemeinde bzw. Nordwestlich von Neubau fließt der Neubauer Bach.¹⁴

Siedlungserweiterungsgebiete finden sich an den Ortsrändern, großflächige Erweiterungen sind am südwestlichen Ortsrand situiert.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befindet sich in der Katastralgemeinde ein Denkmal unter Denkmalschutz:

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15029 Neubau	Kath. Filialkirche hl. Dreifaltigkeit	Bahnstraße 6, 2125 Ladendorf (Neubau)	.174	Denkmalschutz per Verordnung
--------------	---------------------------------------	--	------	------------------------------

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern¹⁵:

- Kath. Filialkirche hl. Dreifaltigkeit: Die Kirche wurde 1950 nach Plänen des Architekten Karl Holey erbaut. Der Künstler Hermann Bauch gestaltete die Glasfenster.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde¹⁶:

- Kellerplatz / Kellergasse, Waldelweg: Die V-förmige Kellergasse liegt in der Ebene im südöstlichen Hintaus. Auf 150 Metern Länge befinden sich 21 mehrheitlich traufständige Keller. Die älteste Datierung ist von 1881.

¹⁴ [https://de.wikipedia.org/wiki/Neubau_\(Gemeinde_Ladendorf\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Neubau_(Gemeinde_Ladendorf))

¹⁵ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Ladendorf

¹⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Ladendorf

- Ladendorfer Straße: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in der Ebene nördlich knapp außerhalb des Dorfs. Auf 100 Metern Länge befinden sich sieben Keller, mehrheitlich in Schildmauerform.
- Stockartfeld / Paasdorfer Straße: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben nordöstlich knapp außerhalb des Dorfs. Auf 130 Metern Länge befinden sich 18 Gebäude, überwiegend in Schildmauerform. Die älteste Datierung ist von 1911.

Fotodokumentation:



Kath. Filialkirche Hl. Dreifaltigkeit in Neubau (eigene Aufnahme, 2025)



Ortskern Neubau (eigene Aufnahme, 2025)

Abbildung 8: Fotodokumentation Neubau (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Pürstendorf (PG Ladendorf)

Pürstendorf ist eine Katastralgemeinde mit 80 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Pürstendorf ist gemäß DEHIO (BDA 2010) ein Dreieckangerdorf südlich der Leiser Berge am Taschelbach. Im Ortskern überwiegt lockere, meist eingeschossige traufständige Verbauung durch Gassenfrontenhäuser. Der dörfliche Charakter ist großteils gut erhalten. Am südlichen Hintaus gibt es mächtige gebretterte Längs- und Querscheunen. Die Friedhofskapelle hl. Markus liegt erhöht im Süden des Ortes. Das romanische Langhaus weist eine Wölbung aus dem 17. Jahrhundert auf. Der Chor stammt aus der Frühgotik, der östliche Dachreiter vermutlich aus dem 19. Jahrhundert. Ein der Kapelle angeschlossener romanischer Karner wird als Sakristei genutzt. Um die Friedhofskapelle findet man ein Kellerviertel mit einer Gruppe von giebel- und traufständigen Preßhäusern. Viele weiter vom Ort entfernte Keller werden nicht mehr benutzt und verfallen.

An den Ortsrändern finden sich bereichsweise größere landwirtschaftliche Betriebsgebäude (Scheunen, Hallen) und Silos.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befindet sich in der Katastralgemeinde ein Denkmal unter Denkmalschutz:

Tabelle 14: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15036 Pürstendorf	Ortskapelle hl. Markus	Pürstendorf 48, 2126 Ladendorf (Pürstendorf)	147	Denkmalschutz per Verordnung
-------------------	------------------------	---	-----	------------------------------

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern¹⁷:

- Ortskapelle hl. Markus: Das romanische Langhaus weist eine Wölbung aus dem 17. Jahrhundert auf. Der Chor stammt aus der Frühgotik, der östliche Dachreiter vermutlich aus dem 19. Jahrhundert. Ein der Kapelle angeschlossener romanischer Karner wird als Sakristei genutzt.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde¹⁸:

- Bei der Kirche: Das beidseitige Kellergassensystem befindet sich am südwestlichen Ortsrand. Auf 220 Metern Länge befinden sich 21 Gebäude in unterschiedlichen Bauformen. Die älteste Datierung ist von 1951.

Fotodokumentation:



Ortskapelle hl. Markus in
Pürstendorf (eigene Aufnahme, 2025)

Ortskern (eigene Aufnahme)

Abbildung 9: Fotodokumentation Pürstendorf (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

¹⁷ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Ladendorf

¹⁸ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Ladendorf

KG Niederkreuzstetten (Kreuzstetten), mit Neubau-Kreuzstetten (PG Kreuzstetten)

Niederkreuzstetten ist eine Ortschaft mit 960 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Niederkreuzstetten ist ein Markt am nördlichen Rand des Kreuttales – wird vom Haßlauerbach durchflossen und ist gemäß DEHIO (BDA 2010) ein Angerdorf mit straßendorfartigen Erweiterungen im Westen und Süden. Der W-O-orientierte Anger mit uneinheitlicher, traufständiger Verbauung mündet im Osten in den teilweise zweigeschossig verbauten Kirchenplatz. Es überwiegen Gassenfrontenhäuser, einige mit Putzfassaden. An der Wienerstraße befinden sich Villenbauten mit Mansarde und Putzdekor. Die Pfarrkirche hl. Jakob steht am Ostrand des Ortes. Das Schloss mit Wirtschaftsgebäuden und umschließender Parkanlage befindet sich am Nordrand des Ortes. Es ist ein mächtiger unregelmäßiger Vierflügelbau, welcher von einem breiten Wehrgraben und einer Wehrmauer mit Stützpfeilern umschlossen ist. Die Burg wurde erstmals 1265 urkundlich erwähnt.

Siedlungserweiterungen finden sich an den Ortsrändern, ein großflächiges Siedlungserweiterungsgebiet findet sich im Süden der Ortschaft.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 15: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15210 Niederkreuzstetten	Kath. Pfarrkirche hl. Jakobus der Ältere	Kirchenplatz 4 , 2124 Kreuzstetten (Niederkreuzstetten) (bei)	72	Denkmalschutz per Verordnung
15210 Niederkreuzstetten	Schloss Kreuzstetten	Schloßstraße 1 , 2124 Kreuzstetten (Niederkreuzstetten)	.5/2, .216, 60/1, 60/2, 64, 65, 68, 2402	§57-Mandatsbescheid
15210 Niederkreuzstetten	Schüttkasten des Schlosses	Schloßstraße 2 , 2124 Kreuzstetten (neben)	.6	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
15210 Niederkreuzstetten	Kath. Filialkirche hl. Martin	Waldstraße 1 , 2125 Kreuzstetten (bei)	.394	Denkmalschutz per Verordnung
15210 Niederkreuzstetten	Aufnahmsgebäude Neubau-Kreuzstetten	Waldstraße 6 Bahnhof , 2125 Kreuzstetten	.242	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
15210 Niederkreuzstetten	Ziegelofen	Werkgasse 4 , 2125 Kreuzstetten (Niederkreuzstetten) (bei)	.405	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
15210 Niederkreuzstetten	Figurenbildstock hl. Felix	Wienerstraße 16 , 2124 Kreuzstetten (Niederkreuzstetten) (bei)	2366/1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern¹⁹:

- Kath. Pfarrkirche hl. Jakobus der Ältere: An einen gotischen Chor aus dem 15. Jahrhundert wurden 1923 nach Plänen des Architekten Karl Holey ein Langhaus und ein Turm hinzugefügt.
- Schloss Kreuzstetten: Der älteste Bauteil des 1265 erstmals urkundlich erwähnten Schlosses ist der Westflügel aus dem 16. Jahrhundert. Die anderen Trakte stammen aus dem 17. Jahrhundert. Die Grafen Hoyos ließen das Schloss im 18. Jahrhundert teilweise umbauen. Weitere bauliche Veränderungen erfolgten 1891.
- Schüttkasten des Schlosses: Der Schüttkasten aus dem 17. Jahrhundert erhielt im 18. Jahrhundert einen westseitigen Anbau.
- Kath. Filialkirche hl. Martin: Architekt Erwin Plevan entwarf das Kirchengebäude.[2] Am 8. Juli 1956 erfolgte die Grundsteinlegung, am 15. August 1957 wurde die Weihe der neuen Kirche vorgenommen.
- Aufnahmsgebäude Neubau-Kreuzstetten: Das Aufnahmsgebäude gehört zur 1870 eröffneten Laaer Ostbahn.

¹⁹ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Kreuzstetten

- Ziegelofen: Die Ziegelei mit der Bahnstation in unmittelbarer Nähe begründeten 1870 den Ort Neubau-Kreuzstetten.
- Figurenbildstock hl. Felix: Die Figur stammt aus dem 18. Jahrhundert.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde²⁰:

- Berggasse / Lindengasse: Das aus zwei kurzen Gassen in Hohlwegen bzw. an Geländekanten bestehende beidseitige Kellergassensystem wurde im südlichen Hintaus angelegt und wird heute von neuem Siedlungsgebiet umschlossen. Auf 300 Metern Gesamtlänge befinden sich 30 Gebäude, davon etwa 20 Keller, teils traufständig, teils in Schildmauerform. Die Keller sind mehrheitlich erneuerungsbedürftig; die älteste Datierung ist von 1868. Etwa 250 Meter weiter westlich befinden sich an einer Geländekante in der Berggasse einige weitere, von Schmidbaur nicht berücksichtigte Keller.
- Brunnengasse / Am Teichfeld: Das Kellergassensystem liegt im nördlichen Hintaus. Es erstreckt sich über etwa 300 Meter Gesamtlänge, und besteht aus einigen Kellern in Hanglage im östlichen Teil (Brunnengasse / Am Teichfeld), einer Kellerreihe an einer in Ost-West-Richtung verlaufenden Geländekante (Am Teichfeld), sowie einigen wenigen Kellern beidseitig in einem Hohlweg im nordwestlichen Teil (Obere Teichfeldgasse). (Anmerkung: Schmidbaur gibt hier nur zwölf Gebäude (davon nur sieben traditionelle Keller; älteste Datierung von 1784) auf 100 Metern Länge an, was deutlich zu wenig ist und sich vermutlich nur auf den östlichen Teil bezieht.)
- Lüßweg: Die etwa 200 Meter lange beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Hohlweg am südwestlichen Ortsrand. (Anmerkung: Laut Luftbildern und Grundstückskataster dürfte es hier gut ein Dutzend Keller, vorwiegend in Schildmauerform und vermutlich mehrheitlich desolat, geben.)
- Wiener Straße: Einige wenige Keller befinden sich einseitig an einer Geländekante an der südlichen Ortsausfahrt.

Die Siedlung Neubau – Kreuzstetten gehört zur Katastralgemeinde Niederkreuzstetten und ist der kleinste Ort der Großgemeinde. Die Siedlung liegt linear direkt an der Bahntrasse der Laaer Ostbahn nahe dem Bahnhof Neubau-Kreuzstetten sowie entlang der L3100. Die derzeitige kleine Siedlung besteht nur aus einigen Haushalten.²¹.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befindet sich in der Katastralgemeinde kein Denkmal unter Denkmalschutz (Stand: 30.05.2025).

²⁰ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Kreuzstetten

²¹ https://www.kreuzstetten.gv.at/Neubau-Kreuzstetten_1



Kath. Pfarrkirche hl. Jakobus der Ältere (eigene Aufnahme, 2025)



Schloss Kreuzstetten in Niederkreuzstetten (eigene Aufnahme, 2025)



Kath. Filialkirche hl. Martin in Neubau-Kreuzstetten¹⁹



Ortskern Niederkreuzstetten (eigene Aufnahme, 2025)

Abbildung 10: Fotodokumentation Niederkreuzstetten (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Beim Siedlungsteil Neubau – Kreuzstetten handelt es sich um ein ursprünglich aus Unterkünften für eine Ziegelei entstandenes Wohngebiet rund um den Bahnhof mit geringer Sensibilität. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche im Bereich Niederkreuzstetten noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Oberkreuzstetten (PG Kreuzstetten)

Oberkreuzstetten ist eine Ortschaft mit 463 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich. Gemäß DEHIO (BDA 2010) ist Oberkreuzstetten ein Angerdorf am Nordrand des Kreuttals. Auf dem Ochsenberg befindet sich eine mächtige urzeitliche Ringwallanlage mit zum Teil vierfachem Bering. An der Durchgangsstraße findet man zum Teil geschlossene eingeschossige Verbauung; im östlichen Ortsteil lockere Verbauung um einen angerartigen Platz. Die Pfarrkirche Mariae Heimsuchung – ein neoromanischer Saalbau - steht inmitten des Ortes. Der Pfarrhof ist ein eingeschossiger Bau mit Mansardaufsatzt mit Dreieckgiebel.

Siedlungserweiterungsgebiete finden sich an den Orträndern. Oberkreuzstetten und Niederkreuzstetten sind entlang der L6 bzw. der Schulgasse durch Siedlungserweiterungsgebiete beinahe zusammengewachsen.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 16: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15225 Oberkreuzstetten	Pfarrhof	Hauptstraße 186, 2124 Kreuzstetten (Oberkreuzstetten)	4	Denkmalschutz per Verordnung
15225 Oberkreuzstetten	Kath. Pfarrkirche Mariae Heimsuchung	Hauptstraße 188, 2124 Kreuzstetten (vor)	1	Denkmalschutz per Verordnung
15225 Oberkreuzstetten	Befestigte Höhensiedlung Ochsenberg	Oberkreuzstetten 2124 Kreuzstetten	837/1, 837/5, 837/3, 839/2, 837/2	Denkmalschutz per Bescheid

Fotodokumentation:



Befestigte Höhensiedlung Ochsenberg in Oberkreuzstetten²²



Kath. Pfarrkirche Mariae Heimsuchung in Oberkreuzstetten (Quelle: eigene Aufnahme, 2025)



Ortskern Oberkreuzstetten (Quelle: eigene Aufnahme, 2025)



Kellergasse (eigene Aufnahme, 2025)

Abbildung 11: Fotodokumentation Oberkreuzstetten (Quelle: eigene Aufnahmen)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern²²:

- Pfarrhof: Der Pfarrhof wurde im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts erbaut.

²² https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Kreuzstetten

- Befestigte Höhensiedlung Ochsenberg: Die Ringwallanlage weist einen zum Teil vierfachen Bering auf. Sie ist im Höhenlaserscan deutlich zu erkennen
- Kath. Pfarrkirche Mariae Heimsuchung: Oberkreuzstetten Die neuromanische Kirche wurde Ende des 19. Jahrhunderts erbaut.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde²³:

- Burleiten: Die beidseitige Einzelkellergasse befindet sich an einer Geländekante am nördlichen Ortsrand. Auf 150 Metern Länge befinden sich 15 Gebäude, davon elf traditionelle Keller, teils traufständig, teils in Schildmauerform.
- Hochreithgasse: Das Kellergassensystem besteht aus einigen Kellern an einer Geländekante im nordwestlichen Hintaus und einer langen beidseitigen Kellergasse in einem Hohlweg am nordwestlichen Ortsrand. Auf insgesamt 500 Metern Länge befinden sich 62 Keller, mehr als zwei Drittel davon in Schildmauerform, der Rest traufständig. Die älteste Datierung ist von 1866. Um 1990 war die Hälfte der Keller erneuerungsbedürftig. Nachdem sich der Zustand der Kellergasse in den darauffolgenden Jahren weiter verschlechterte und viele Keller einsturzgefährdet waren, bildete sich ab 2003 nach und nach eine Initiative zur Revitalisierung der Kellergasse. Mehrere Dutzend Keller wurden instand gesetzt, seit 2014 gibt es jährlich ein Kellergassenfest.
- Schottenfeld: In einem Hohlweg nordwestlich außerhalb des Orts befinden sich auf 120 Metern Länge einige großteils verfallende Keller in Schildmauerform.
- Einige wenige Keller befinden sich einseitig an einer Geländekante südlich knapp außerhalb des Orts, im Bereich der Wirtshausgasse.

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Streifing (PG Kreuzstetten)

Streifing ist eine Ortschaft mit 273 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich. Gemäß DEHIO (BDA 2010) ist Streifing ein Haufendorf mit straßendorfartigen Teilen und einer lockeren Verbauung mit eingeschossigen, traufständigen Gassenfrontenhäusern. An Nordrand gibt es Scheunen aus dem 20. Jahrhundert. Die Filialkirche hl. Barbara befindet sich inmitten des Ortes.

Großflächige Siedlungserweiterungsgebiete finden sich rund um die Ortschaft.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befindet sich in der Katastralgemeinde kein Denkmal unter Denkmalschutz (Stand: 30.06.2025).

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde²⁴:

- Kellergasse: In einer Mulde am nordwestlichen Ortsrand befinden sich 18 Keller in unterschiedlichen Bauformen. Die älteste Datierung ist von 1958.

²³ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Kreuzstetten

²⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Kreuzstetten

- Kreuzstettner Weg: Einige wenige Keller liegen an einer Geländekante südwestlich knapp außerhalb des Dorfs.

Fotodokumentation:



Filialkirche Streifing (eigene Aufnahme, 2025)



Ortskern Streifing (eigene Aufnahme, 2025)

Abbildung 12: Fotodokumentation Streifing (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits merkbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten stark überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **gering-mäßig** eingestuft.

KG Atzelsdorf (PG Gaweinstal)

Atzelsdorf ist eine Ortschaft mit 299 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Atzelsdorf ist gemäß DEHIO (BDA 2010) ein Angerdorf am Südhang des Kuhbodenwaldes südlich von Mistelbach. Es wurde 1171 erstmals urkundlich erwähnt. Es findet sich eine lockere Verbauung mit Zwerch- und Hakenhöfen und einem stark zersiedelten Anger. Am südwestlichen und nördlichen Hintausweg gibt es einzelne verbretterte und geziegelte Längs- und Querscheunen sowie einzelne traufständige Preßhäuser und Kellervorhäusln. Die Ortskapelle ist ein kleiner Bau des 19. Jahrhunderts mit Satteldach und östlichem Turm. Am südlichen Ortsausgang befindet sich eine kleine Wegkapelle aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Bei Atzelsdorf handelt es sich um eine kleine Ortschaft, die nach wie vor eine starke bäuerliche Prägung aufweist. Die Siedlungstätigkeit ist in den letzten Jahrzehnten weitergegangen, weshalb der Ortskern über weite Teile von Einfamilienhaus - Siedlungen umgeben ist. Die Ortschaft befindet sich in einer deutlichen Niederung, die von der näheren Umgebung um 20 bis 40 m überragt wird.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 17: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15002 Atzelsdorf	Antoniuskapelle		187	Denkmalschutz per Verordnung
15002 Atzelsdorf	Ortskapelle	Dorfstraße 2a , 2191 Gaweinstal (Atzelsdorf)	.143	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern^{Fehler! Textmarke nicht definiert.}:

- Ortskapelle Atzelsdorf: Die Ortskapelle von Atzelsdorf ist ein kleiner Bau des 19. Jahrhunderts, mit Satteldach und östlichem Turm. In der Turmfassade befindet sich eine Figurennische mit einer farbig gefassten Figur des hl. Florian aus der Zeit um 1700. Außen an der nördlichen Kapellenwand befindet sich ein barockes Kreuz, bezeichnet mit 1713.
- Antoniuskapelle: Am südlichen Ortsausgang steht eine kleine Wegkapelle aus der zweiten Hälfte 19. Jahrhunderts, ein verputzter Ziegelbau mit spitzbogiger Öffnung, geweiht dem hl. Antonius von Padua.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde²⁵:

- Leopold Schiffmann-Straße: Die einseitige Einzelkellergasse an einer Geländekante befand sich früher im nördlichen Hintaus, mittlerweile ist dort Siedlungsgebiet. Schmidbaur fand gegen 1990 auf 250 Metern Länge noch 20 Objekte vor; davon einige umgebaut mit Wohnnutzung, und etwa ein Drittel erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1896. Heute sind dort nur mehr wenige Keller vorhanden.
- Kellertrift „Am Hausweingarten“: An die einseitige Einzelkellergasse, die in der Ebene nördlich außerhalb der Ortschaft angelegt wurde, grenzt heute eine neue Einfamilienhaussiedlung. Schmidbaur fand gegen 1990 auf 400 Metern Länge noch 24 Keller vor (davon 15 in Schildmauerform), 11 davon erneuerungsbedürftig. Heute sind dort nur mehr wenige Keller vorhanden. Die älteste Datierung ist von 1866.
- Satzbergstraße: Entlang der nördlichen Ortsausfahrt befindet sich die einseitige Einzelkellergasse an einer Geländekante. Auf 400 Metern Länge befinden sich hier 15 Keller, sieben davon in Schildmauerform. Die älteste Datierung ist von 1897.

Fotodokumentation:

²⁵ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Gaweinstal



Ortskapelle in Atzelsdorf²⁶



Antoniuskapelle in Atzelsdorf²⁷



Ortskern Atzelsdorf (eigene Aufnahme, 2025)

Abbildung 13: Fotodokumentation Atzelsdorf (Quelle: eigene Aufnahmen, Wikipedia)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die **Sensibilität** insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

²⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gaweinstal

²⁷ https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Antoniuskapelle_97213_bei_A-2191_Atzelsdorf.jpg

KG Paasdorf (PG Mistelbach)

Paasdorf ist eine Ortschaft mit 734 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Paasdorf ist gemäß DEHIO (BDA 2010) ein Linsenangerdorf südwestlich von Mistelbach und wird von einem Seitenarm des Taschlbares durchflossen. Die Ortschaft wurde 1136 erstmals urkundlich erwähnt. Der langgestreckte Anger ist im südöstlichen Bereich teilweise verbaut, im westlichen Drittel wird er von einer Durchzugsstraße geschnitten. In deren Fortsetzung nach Nordwesten befindet sich ein straßendorfartiger Dorfteil. Die geschlossene Verbauung ist v.a. durch eingeschossige, traufständige Verbauung durch Zwerch- und Hakenhöfe sowie durch Gassenfrontenhäuser, zum Teil mit historistischem Putzdekor und aufgedoppelten Holztüren des 19. Jahrhunderts charakterisiert. Im Südwesten des Ortes befindet sich ein ausgedehntes Wirtschaftsviertel mit mächtigen, verbretterten und geziegelten Längs- und Querscheunen sowie Preßhäusern. Im östlichen Ortsteil gibt es ebenfalls eine Gruppe von mächtigen, verbretterten Längs- und Querscheunen.

Die Pfarrkirche hl. Ägydius befindet sich auf einem freien Platz am nordwestlichen Angerende. Es ist ein einheitlich gotischer Bau.

Das Schloss befindet sich an der nördlichen Ortseinfahrt und ist eine hakenförmige, im 19. Jahrhundert veränderte, barocke Anlage inmitten eines kleinen Parks.

Siedlungserweiterungsgebiete finden sich an den Ortsrändern im Süden und Nordosten.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 18: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

5470	Mistelbach	15034 Paasdorf	Friedhofskapelle	Fünfhaus 12 , 2130 Paasdorf (in der Nähe)	6641	Denkmalschutz per Verordnung
5463	Mistelbach	15034 Paasdorf	Pfarrhof	Obere Hauptstraße 19 , 2130 Mistelbach (Paasdorf)	6578	Denkmalschutz per Verordnung
5469	Mistelbach	15034 Paasdorf	Schloss Paasdorf	Schloßzelle 1 , 2130 Mistelbach (Paasdorf)	6313	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
21311	Mistelbach	15034 Paasdorf	Kath. Pfarrkirche hl. Ägydius	Zur Kirche 14 , 2130 Mistelbach (Paasdorf)	6298	Denkmalschutz per Verordnung
30044	Mistelbach	15034 Paasdorf	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Zur Kirche 14 , 2130 Paasdorf	6298	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern²⁸:

- Pfarrhof: Der im Kern aus dem 17. Jahrhundert stammende barocke Pfarrhof wurde im 18. Jahrhundert erweitert und 1979 restauriert.
- Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk: Die Figur des hl. Johannes Nepomuk vor der Kirche wurde Ende des 18. Jahrhunderts geschaffen und 1911 renoviert.
- Schloss Paasdorf: Das Schloss Paasdorf, inmitten eines Parks am nordöstlichen Ortsende gelegen, ist ein langgestreckter zweigeschoßiger Barockbau mit Schopfwalmdach und schlichter Putzgliederung, der im 19. Jahrhundert verändert wurde.
- Kath. Pfarrkirche hl. Ägydius: Die Kirche ist ein gotisches Bauwerk. Ihr Langhaus wurde von 1663 bis 1664 barockisiert. Bartolomeo Altomonte schuf das Altarblatt am 1770 gestifteten barocken Hochaltar. 1986 wurde die Kirche restauriert.
- Bildstock: Der gedrungene Bildstock mit Nische und Volutenaufsatz wurde um 1800 errichtet.

²⁸ [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Mistelbach_\(Nieder%C3%BCsterreich\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Mistelbach_(Nieder%C3%BCsterreich))

- Bildstock Weißes Kreuz: Der Bildstock stammt aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Er wurde im Zuge der Errichtung der Ortsumfahrung Mistelbach im Jahre 2015 entfernt und 2016 auf der gegenüberliegenden Straßenseite neu errichtet

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde²⁹:

- Karl-König-Straße: 41 Keller und drei Wohnhäuser liegen einseitig in dieser im Hintaus an einer Geländekante befindlichen Gasse, gegenüber von Wirtschaftsgebäuden. Etwa die Hälfte der Keller ist giebelständig, der Rest traufständig oder mit Schildmauern.[25]
- (Anmerkung: Schmidbaur fasst diese Kellergasse mit dem Kellerrundplatz zu einem Kellergassensystem zusammen.)
- Kellerrundplatz: Die Mehrheit der 36 Keller in diesem Bereich liegen halbkreisförmig angeordnet, durch idyllische Grünflächen getrennt von gegenüberliegenden Stadeln. Einige der Keller befinden sich in einem angrenzenden, vom Ort wegführenden Hohlweg. Zahlreiche Festivitäten werden hier veranstaltet. Die Keller sind teils giebel-, teils traufständig; acht Keller weisen nur eine Schildmauer auf. Viele der Keller sind vorbildlich renoviert worden. Die älteste Datierung ist von 1746. (Anmerkung: Schmidbaur fasste den Kellerrundplatz mit den Kellern in der Karl-König-Straße zu einem Kellergassensystem zusammen.)
- Gutshofstraße: Die Gutshofstraße, ursprünglich südöstlich außerhalb des Orts, heute am Ortsrand, ist eine beidseitige Kellergasse in einem Graben, bestehend aus etwa 25 Kellern und einigen anderen Gebäuden. (Anmerkung: Auf die Keller in der Gutshofstraße wurde im Bestandsbericht des Instituts für Raumplanung vergessen. Schmidbaur fasste sie mit den Kellern in der Atzelsdorfer Straße zu einer Kellergasse zusammen.)
- Atzelsdorfer Straße: Gegenüber vom Schafflerhof, an der südlichen Ortsausfahrt, liegen elf Keller einseitig, durch einen Grünbereich von der vielbefahrenen Straße getrennt. In der kleinen Kellergasse finden sich unterschiedliche Bauformen: fünf giebelständige und zwei traufständige Keller sowie vier mit Schildmauer. (Anmerkung: Schmidbaur fasste diese Keller mit jenen in der Gutshofstraße zu einer Kellergasse zusammen.)
- südöstliches Hintaus: Im südöstlichen Hintaus befand sich eine einzeilige Kellergasse an einer Geländekante. Schmidbaur zählte um 1990 dreizehn Keller auf 300 Metern Länge. Durch Um- und Neubauten in dieser heute Dr.-Stur-Straße genannten Straße hat die Kellergasse ihren ursprünglichen Charakter verloren.

Fotodokumentation:



²⁹ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Mistelbach

Kath. Pfarrkirche hl. Ägydius²⁸



Schloss Paasdorf³⁰



Friedhofskapelle (eigene Aufnahme, 2025)



Kellergasse Paasdorf (eigene Aufnahme, 2025)

Ortkern Paasdorf (eigene Aufnahme, 2025)

Abbildung 14: Fotodokumentation Paasdorf

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Helfens (PG Niederleis)

Helfens ist eine Ortschaft mit 69 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Helfens ist gemäß DEHIO (BDA 2010) ein Straßendorf am Helfensbach in einer Niederung. Es herrscht lockere, eingeschossige Verbauung vor. Es finden sich Hakenhöfe (tw. zu Dreiseithöfen

²⁸ <http://www.burgen-austria.com>

erweitert) und Gassenfrontenhäuser. Das Ortskapelle hl. Kreuz steht am nördlichen Ortsrand. Es ist ein schlichter Saalbau.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befindet sich in der Katastralgemeinde folgendes Denkmal unter Denkmalschutz:

Tabelle 19: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15016 Helfens	Ortskapelle hl. Kreuz	Hauptstraße 29, 2115 Helfens (gegenüber)	67	Denkmalschutz per Verordnung
---------------	-----------------------	---	----	------------------------------

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern³¹:

- Ortskapelle hl. Kreuz: Bis 1924 stand am Waldrand östlich der Ortschaft eine Holzkapelle. 1926 wurde sie durch einen Steinbau ersetzt.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde³²:

- Kellergasse: Die einseitige Einzelkellergasse liegt östlich knapp außerhalb des Dorfs in einem Graben. Auf 150 Metern Länge befinden sich zwölf Gebäude, davon vier Um- oder Neubauten. Die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig.

Fotodokumentation:



Ortskapelle hl. Kreuz in Helfens (Quelle: eigene Aufnahme, 2025)

Ortskern von Helfens (Quelle: eigene Aufnahme, 2025)

Abbildung 15: Fotodokumentation Helfens (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

³¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Niederleis

³² https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Niederleis

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit mäßig eingestuft.

KG Hipples (PG Großrußbach)

Hipples ist eine Ortschaft mit 223 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Korneuburg in Niederösterreich. Hipples ist gemäß DEHIO (BDA 2010) ein ehemaliges Längsangerdorf südöstlich von Ernstbrunn in einer Senke. Es finden sich Zwerchhöfe und Gassenfrontenhäuser mit einigen schlichten Putzfassaden. Die Ortskapelle befindet sich im Westen über dem Ort. Es ist ein halbkreisförmig geschlossener, faschengegliederter Spätbarockbau. Ein Bildstock unter Denkmalschutz befindet sich am südlichen Ortsausgang.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 20: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

5004	Großrußbach	11004 Hipples	Bildstock	Hintausweg 54 , 2114 Hipples (gegenüber)	431/1	Denkmalschutz per Verordnung
5006	Großrußbach	11004 Hipples	Ortskapelle	Kapellenweg 30 , 2114 Hipples (gegenüber)	399	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern³³:

- Bildstock: Am südlichen Ortsausgang von Hipples steht ein spätgotischer, achtseitiger Tabernakellichtpfeiler des späten 15. Jahrhunderts. Er hat ein aus Wimpergen gebildetes Tabernakelgehäuse mit kielbogigen Maßwerköffnungen, das von einer Pyramidenspitze bekrönt wird.
- Ortskapelle: Die im Südosten über dem Dorf gelegene Ortskapelle von Hipples ist ein halbkreisförmiger, faschengegliederter Spätbarockbau mit geschwungenem Giebel, Zwiebelhelmtürmchen und Rundbogenfenstern. Der Innenraum verfügt über eine Wandfeldgliederung durch Faschen und eine gekehlte Flachdecke. Zur Ausstattung zählen eine barocke Schnitzfigur des hl. Rochus sowie ein byzantinisierendes Gnadenbild der hl. Maria mit Kind.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde³⁴:

- Hipples: In einem breiten Graben rund um die Kirche befinden sich 29 Gebäude, davon 26 Keller in unterschiedlichen Bauformen. Die meisten Keller sind erneuerungsbedürftig oder verfallen.
- Hintaus: Zu beiden Seiten des im westlichen Hintaus verlaufenden Güterwegs befinden sich auf 130 Metern Länge insgesamt 20 Gebäude, davon 13 Keller, vorwiegend in Schildmauerform. Die Mehrheit der Keller ist erneuerungsbedürftig.
- Hipples: Ein paar Keller befinden sich an einer Geländekante westlich knapp außerhalb des Dorfs.

³³ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gro%C3%9Fru%C3%9Fbach

³⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Gro%C3%9Fru%C3%9Fbach

Fotodokumentation:



Bildstock in Hipples



Ortskapelle in Hipples (eigene Aufnahme, 2025)

Abbildung 16: Fotodokumentation Hipples (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

Zusammenfassung:

Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur mit zumeist geschlossener Bebauung auf. Die historischen Siedlungskerne wurden erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedlungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen erkennbar überprägt. Die Bebauungen in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsenen Siedlungsstrukturen jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt sind, wird die Sensibilität der Ortsbilder insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 21: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ORTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein-griffs-intensi-tät
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu keinen Auswirkungen auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

Auflagen:

-

4.1.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.1.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 22: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt: Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilaräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering
Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren: Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste	mäßig

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffs-intensität
<p>Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt</p> <p>Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilaräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden</p>	
<p>Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren:</p> <p>Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam</p> <p>Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst</p> <p>Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt</p> <p>Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilaräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen</p>	hoch
<p>Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört:</p> <p>Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit</p> <p>Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt</p> <p>Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilaräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen</p>	sehr hoch

Visuelle Störungen werden unter zu Hilfenahme von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin bewertet (siehe Einlagen C.02.04.00 Plan Sichtbarkeitsanalyse und C.02.03.00-00 Visualisierung des Vorhabens).

Bei den nachfolgend dargestellten Visualisierungen gemäß Einreichoperat (C.02.03.00-01) sind auch die nicht weiter bearbeiteten Rohdaten der Visualisierungen dargestellt, da sie die Bezeichnung der Windkraftanlagen enthalten. Etwaige auf Grund der Geländeform nicht sichtbare Anlagen sind in diesen Darstellungen ggf. enthalten. Bearbeitete Darstellungen mit der Bezeichnung der WKA liegen nicht vor.

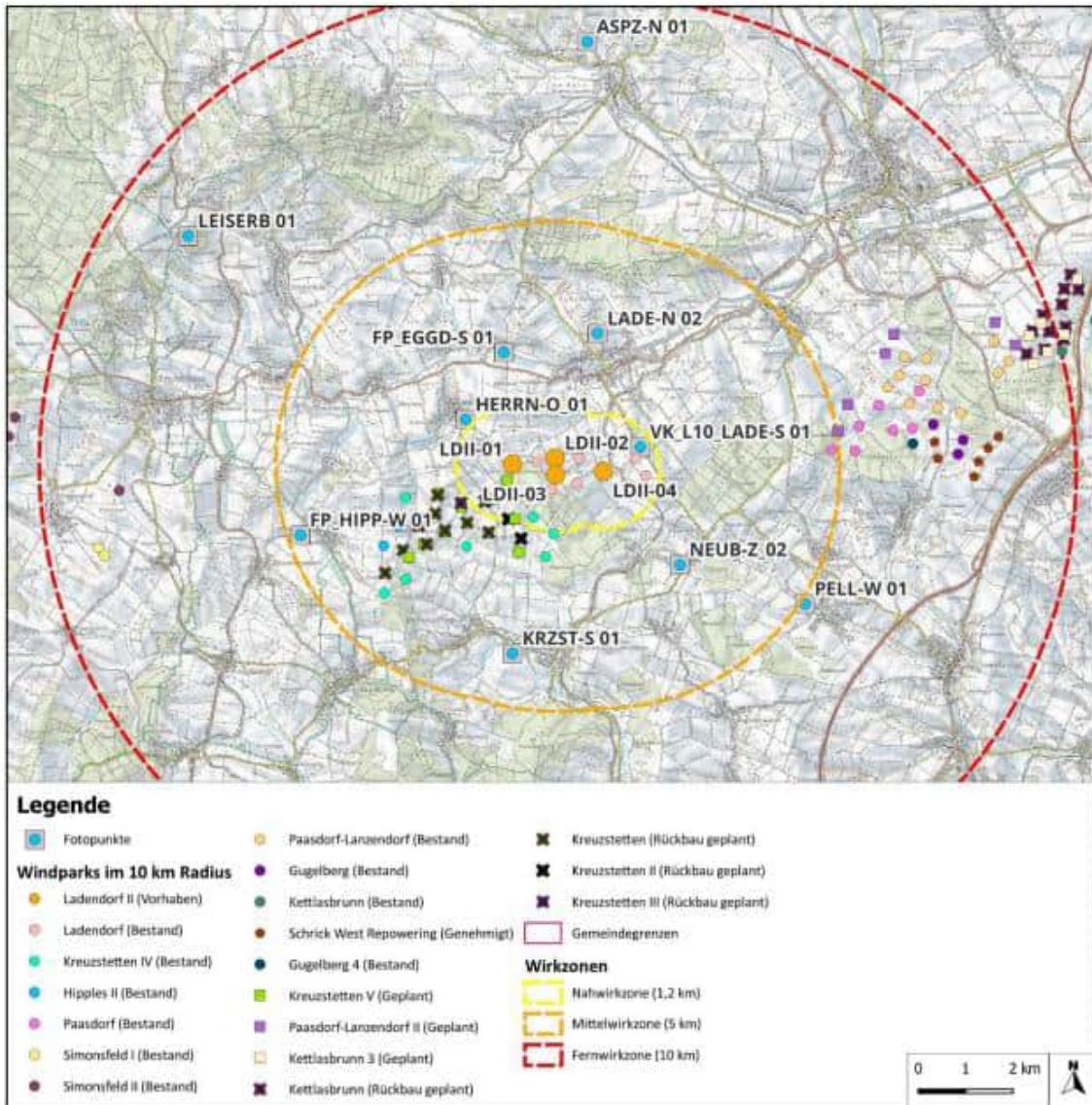


Abbildung 17: Übersichtslageplan der Fotopunkte (Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

KG Ladendorf (PG Ladendorf):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Ladendorf II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet teilweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben möglich. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten.

Der nachfolgende Fotopunkt LADE-L10 zeigt den Blick von der L10 Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA LD II 04 ca. 943 m).

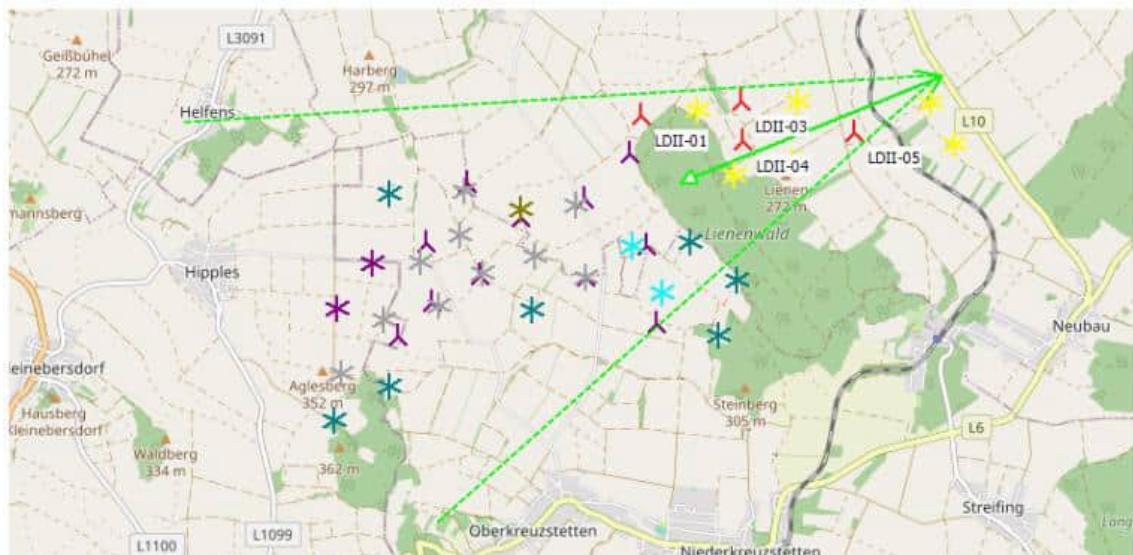


Abbildung 18: Fotopunkt FP_LADE-L10 (Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)





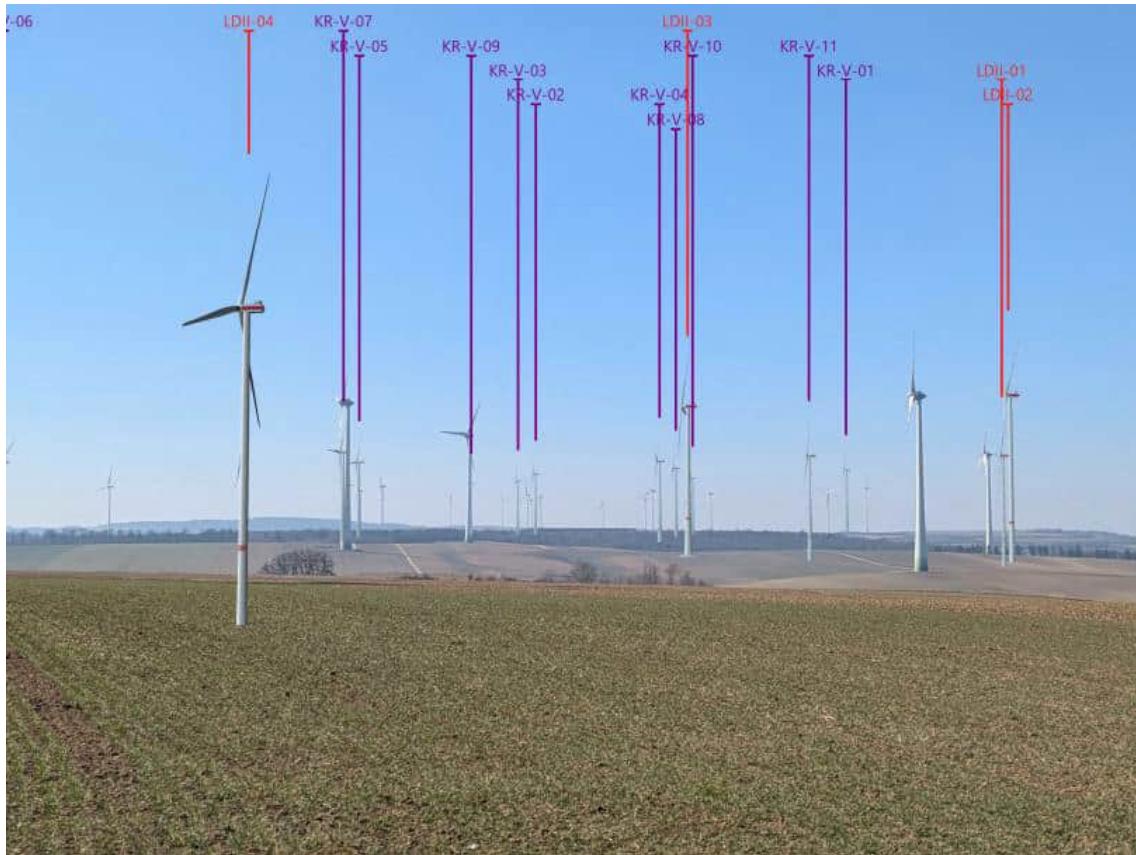


Abbildung 19: Fotomontage FP_LADE-L10 01: 1. Ist-Zustand, 2. Zukünftiger Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 3. Zukünftiger Ist-Zustands inkl. gegenständlicher Planung, 4. Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung der WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Der nachfolgende Fotopunkt LADE-N_02 zeigt den Blick vom Ladendorfer Friedenskreuz (Abstand zur nächstgelegenen WEA LD II 04 ca. 2.800 m).

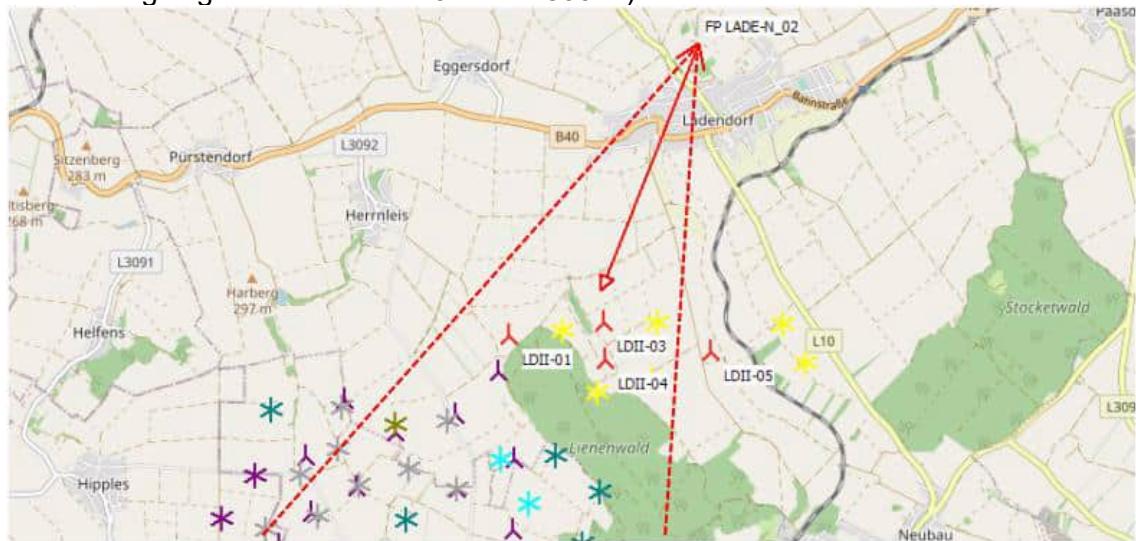


Abbildung 20: Fotopunkt LADE-N_02 (Einreichoperat, C.02.03.00-01)



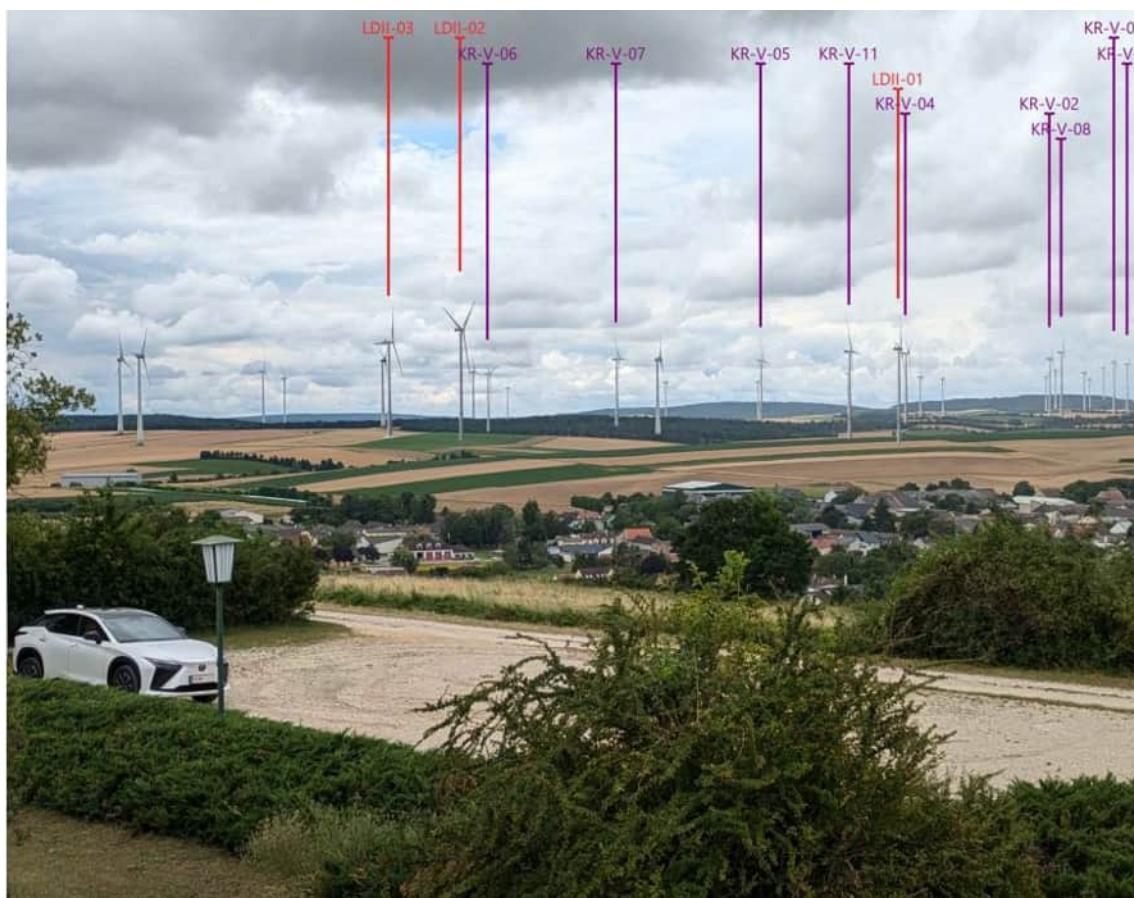


Abbildung 21: Fotomontage FP_LADE-N_02 01: 1. Ist-Zustand, 2. Zukünftiger Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 3. Zukünftiger Ist-Zustands inkl. gegenständlicher Planung, 4. Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung der WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Der alte Ortskern liegt in einer Senke entlang des Taschlbares. Sichtbeziehungen ins Projektgebiet beschränken sich weitgehend auf die erhöhten nördlichen Teile der Ortschaft mit dem Schlossberg, sowie auf die südlichen – dem Windpark zugewandten – Ortsränder mit jüngeren Siedlungen. Die Blickrichtung ist durch den bestehenden Windpark Kreuzstetten technogen vorbelastet.

Vom Friedenskreuz nördlich der Ortschaft Ladendorf, welches auf einem Hügel steht, kann die Landschaft weithin überblickt werden. Eine Sichtbeziehung zum geplanten Windpark Ladendorf ist gegeben, wobei die Blickrichtung bereits durch den bestehenden Windpark Kreuzstetten technogen vorbelastet ist. Das gleiche gilt für die Aussichtswarte nördlich des Friedenskreuzes.

Zudem sind das Schloss und die historische Parkanlage öffentlich nicht zugänglich und werden touristisch nicht genutzt. Die Sichtbeziehung zur Lindenallee ist möglich, jedoch aufgrund der Bebauung und der Vegetation stark eingeschränkt.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung, bauliche Ansicht der Ortschaft sowie durch die technogene Vorbelastung durch schon vorhandene Windparkanlagen ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Eggersdorf (PG Ladendorf):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Ladendorf II

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtbeziehungen zum Vorhaben möglich. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Hintergrund bestehen.

Die Ortskapelle befindet sich in zentraler, nicht erhöhter Lage in der Ortschaft an der Hauptstraße. Die Wahrnehmung der Kapelle im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 2,3 km), die niedrige Bauweise der Kapelle und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Der nachfolgende Fotopunkt EGGD-S 01 zeigt den Blick vom Ortsrand von Eggersdorf in der Mittelwirkzone Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USB 01 ca. 2.300 m).

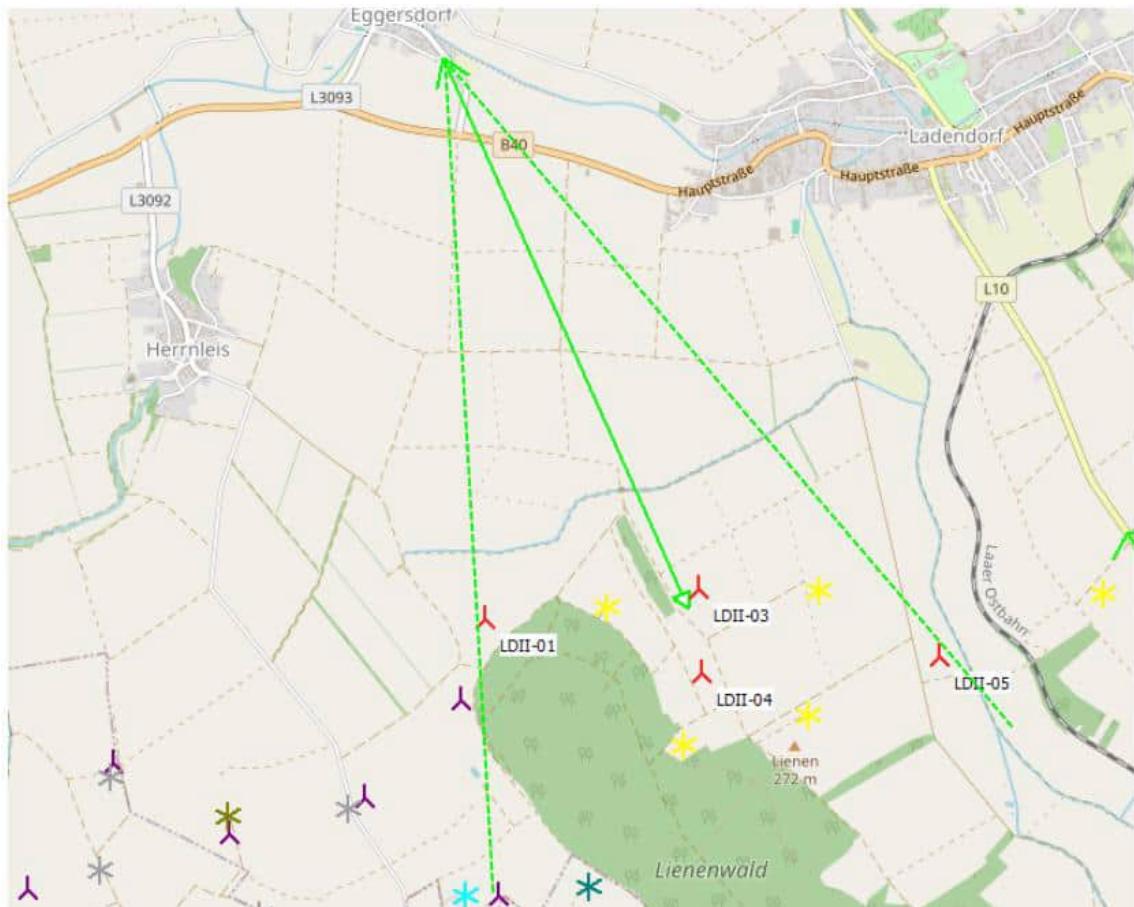


Abbildung 22: Fotopunkt EGGD-S 01 (Einreichoperat, C.02.03.00-01)







Abbildung 23: Fotomontage FP_EGGD-S 01: 1. Ist-Zustand, 2. Zukünftiger Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 3. Zukünftiger Ist-Zustands inkl. gegenständlicher Planung, 4. Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung der WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

KG Garmanns (PG Ladendorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Ladendorf II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet kaum Sichtbeziehungen zum Vorhaben vorhanden. Es kann zudem angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung und der vorhandenen Vegetation, eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Kapelle befindet sich im nordöstlichen Bereich im Siedlungsgebiet. Die Wahrnehmung der Kapelle im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 3,6 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die überwiegenden Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Grafensulz (PG Ladendorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Ladendorf II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind nur bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Die Sichtbeziehungen sind im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten.

Die Pfarrkirche hl. Ägyd befindet sich auf einem kleinen Hügel südöstlich etwas außerhalb des Ortes und ist von einem Friedhof umgeben. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (ca. 4 km zur nächsten WEA) und der vorhandenen, umgebenden Vegetation sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Herrnleis (PG Ladendorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Ladendorf II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen aufgrund der Topografie zu erwarten. Die Sichtbeziehungen sind im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Der nachfolgende Fotopunkt HERRN-O_01 zeigt den Blick vom Radweg Euro Velo 9. (Abstand zur nächstgelegenen WEA LD II 01 ca. 1.360 m)

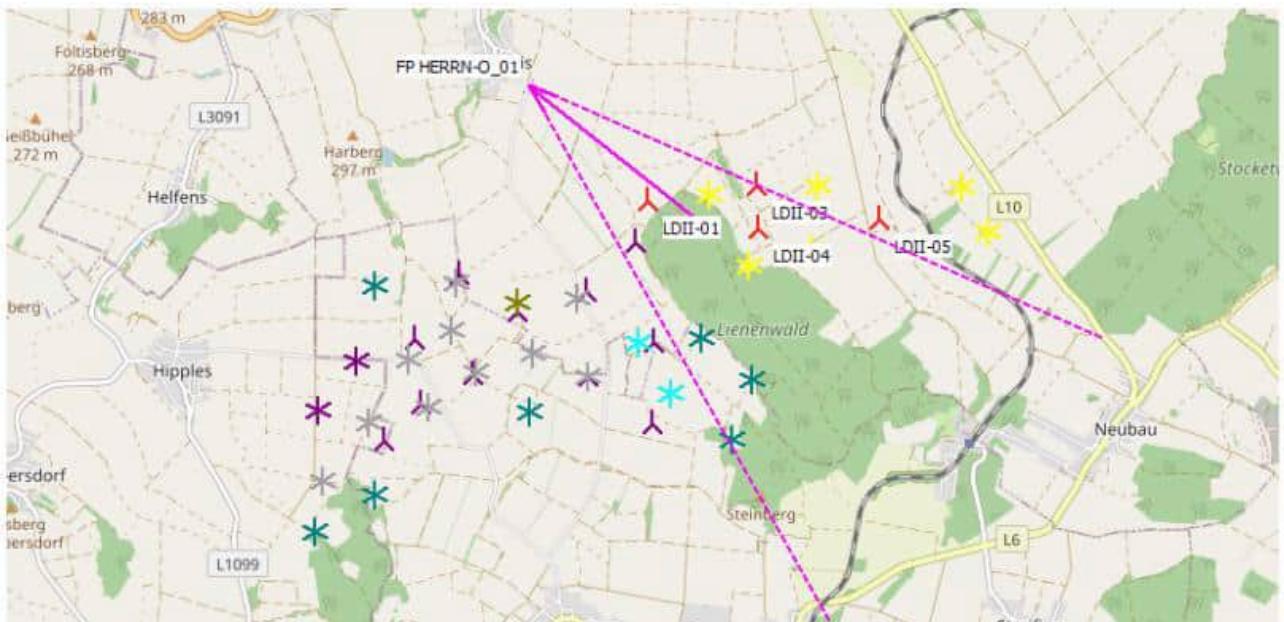


Abbildung 24: Fotopunkt HERRN-O_01 (Einreichoperat, C.02.03.00-01)





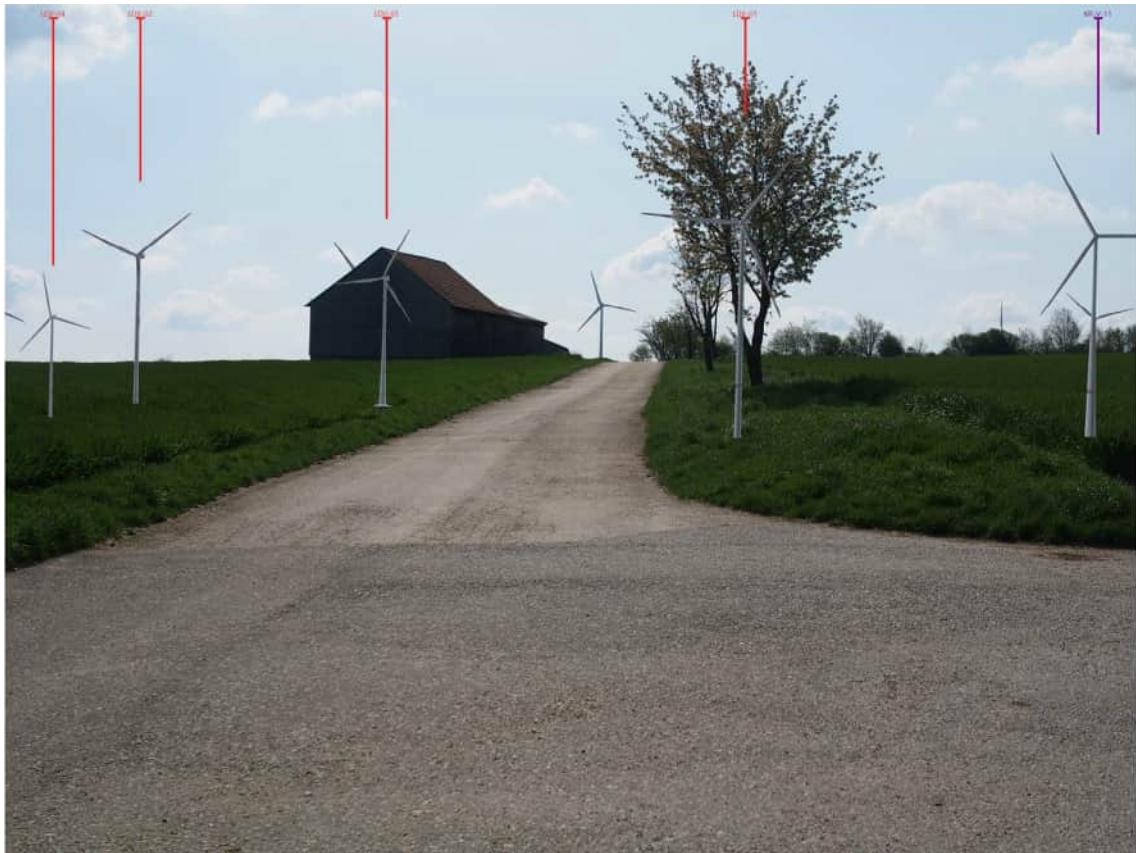


Abbildung 25: FP_HERRN-O_01: 1. Ist-Zustand, 2. Zukünftiger Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 3. Zukünftiger Ist-Zustands inkl. gegenständlicher Planung, 4. Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung der WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die Pfarrkirche hl. Nikolaus befindet sich auf einem Kirchhügel im Südwesten des Ortes und ist von einem Friedhof umgeben. Aufgrund der vorhandenen, umgebenden Vegetation mit größerem Baumbestand sind keine erheblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.



Abbildung 26: Kirche Herrnleis mit umgebenden Gehölzbestand (eigene Aufnahme)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Kleinsitzendorf (PG Niederleis):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung in Neubau befindet sich in mind. rd. 4,2 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Ladendorf II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen möglich, im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung und der umliegenden Vegetation allerdings stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten.

Die Kapelle mit Glockenturm befindet sich in nicht erhöhter Lage innerhalb des Siedlungsgebietes. Durch die relativ weite Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 4,3 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet bzw. hinter der vorhandenen Vegetation sind jedoch kaum maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die relativ weite

Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Neubau (PG Ladendorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung in Neubau befindet sich in mind. rd. 2 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Ladendorf II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen teilweise möglich, im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Der nachfolgende Fotopunkt NEUB-Z_02 zeigt den Blick von Neubau Zentrum, nahe der Kirche (Abstand zur nächstgelegenen WEA LD II 04 ca. 1.960 m).

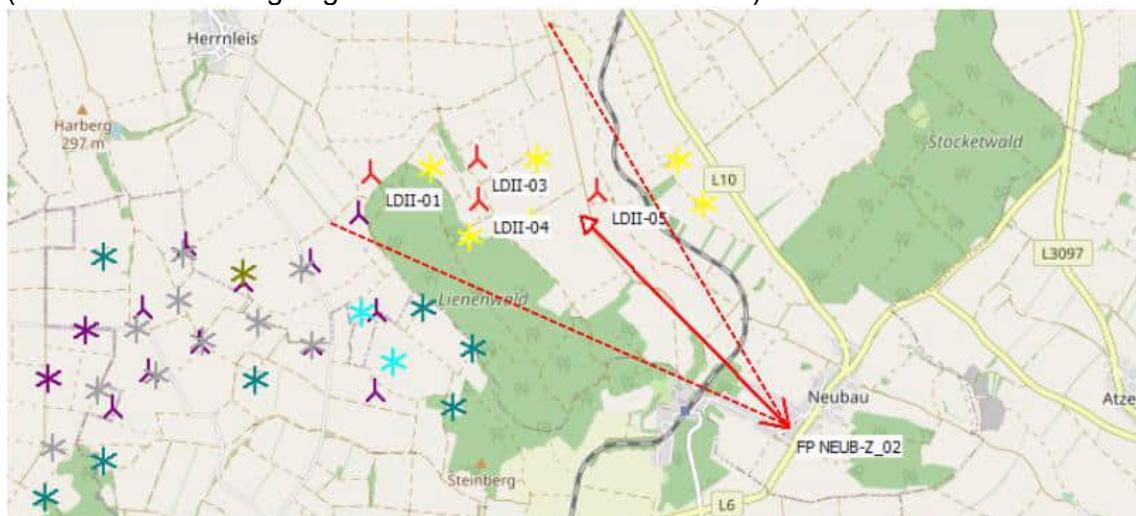


Abbildung 27: Fotopunkt NEUB-Z_02 (Einreichoperat, C.02.03.00-01)



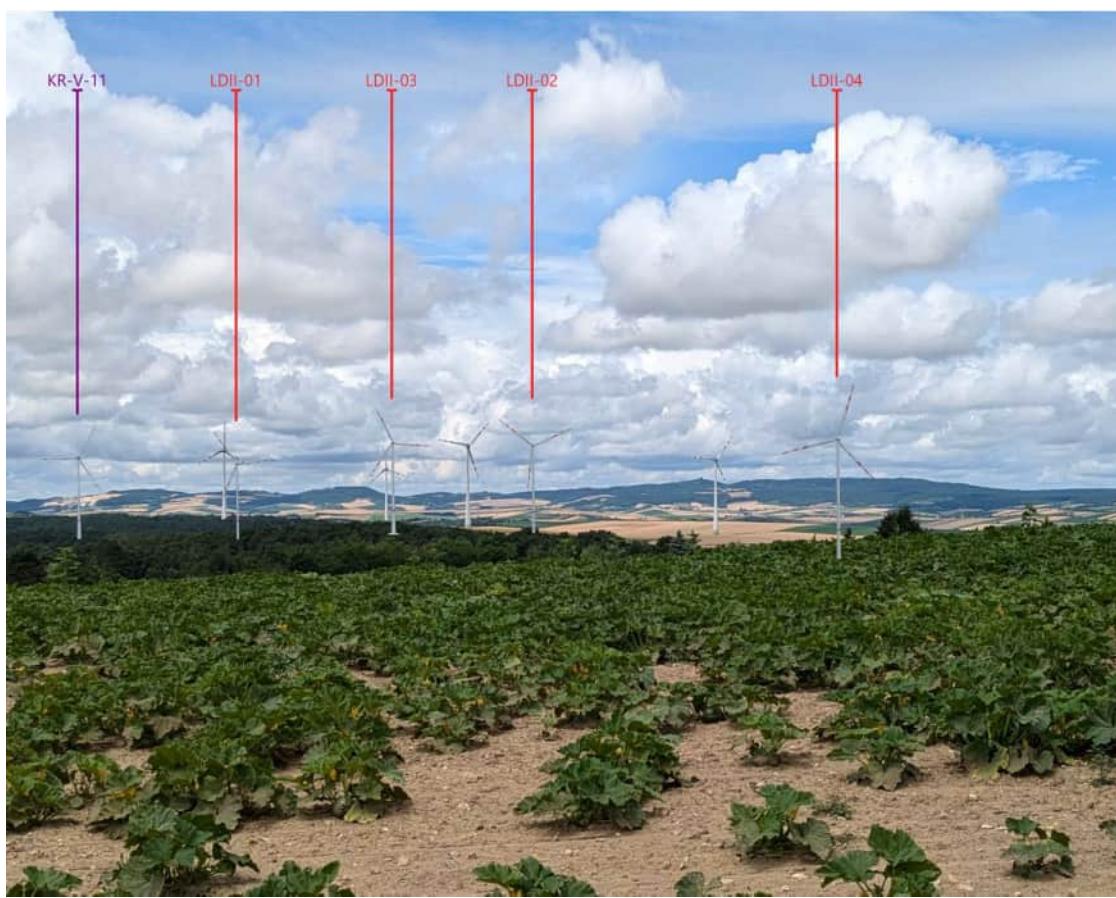


Abbildung 28: Fotopunkt NEUB-Z_02: 1 Ist-Zustand, 2 Zukünftiger Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 3 Zukünftiger Ist-Zustands inkl. gegenständlicher Planung (Quelle: Einreichoperat, C.02.03.00-01)

Die Filialkirche hl. Dreifaltigkeit befindet sich in nicht erhöhter Lage innerhalb des Siedlungsgebietes. Bereichsweise sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben aufgrund der erhöhten Lage der gesamten Ortschaft nicht auszuschließen. Durch die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 2,5 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet, sowie die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen sind jedoch kaum maßgebliche optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten.



Abbildung 29: Kirche Neubau (eigene Aufnahme)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Pürstendorf (PG Ladendorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Ladendorf II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind die Sichtbeziehungen im

Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten.

Die Friedhofskapelle hl. Markus liegt erhöht gelegen im Süden des Ortes. Durch die größere Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 3,3 km) und die umgebende Vegetation sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Niederkreuzstetten (Kreuzstetten), mit KG Neubau-Kreuzstetten (PG Kreuzstetten)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung in Niederkreuzstetten befindet sich in mind. rd. 3,1 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Ladendorf II.

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung in Neubau-Kreuzstetten befindet sich in mind. rd. 1,6 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Ladendorf II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die kleine Ortskapelle hl. Jakob der Ältere steht in nicht erhöhter Lage im Zentrum der Ortschaft Niederkreuzstetten. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 3,2 km), dem relativ niedrigen Bau der Kapelle und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem geplanten Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Oberkreuzstetten (PG Kreuzstetten)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Ladendorf II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten.

Die Pfarrkirche Maria Heimsuchung befindet sich in der Siedlungsmitte auf nicht erhöhter Lage. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 3,8 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Kapelle zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark vermindernde Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Der nachfolgende Fotopunkt FP_KRZST-S_01 zeigt den Blick südlich von Kreuzstetten in der Mitteleinflusszone Vorhabensgebiet LD II 03 ca. 3.880 m).

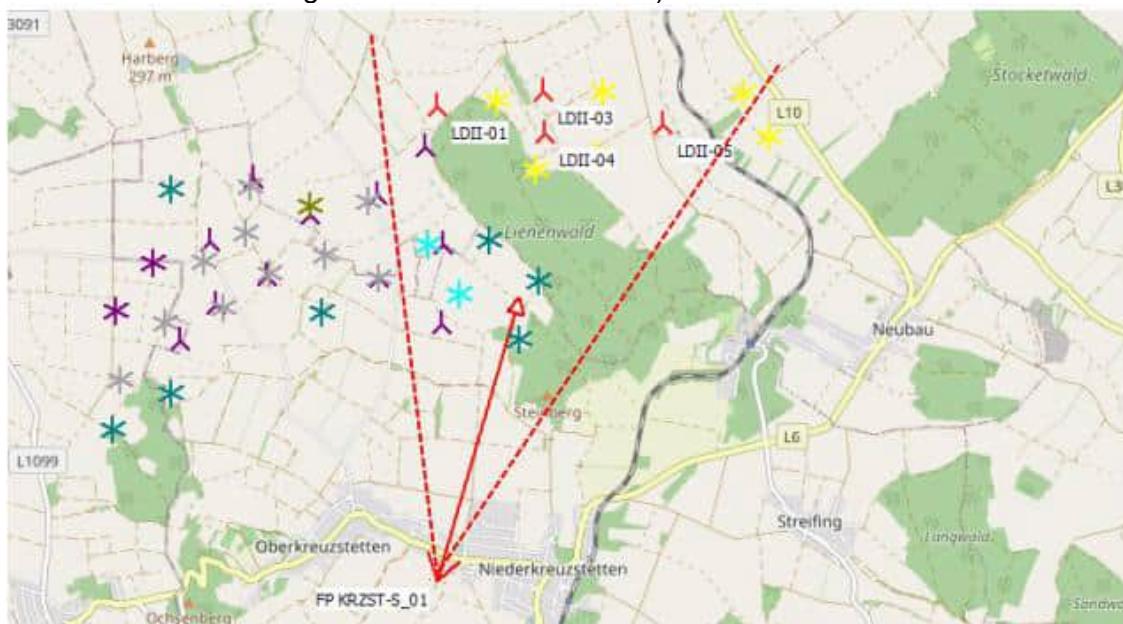
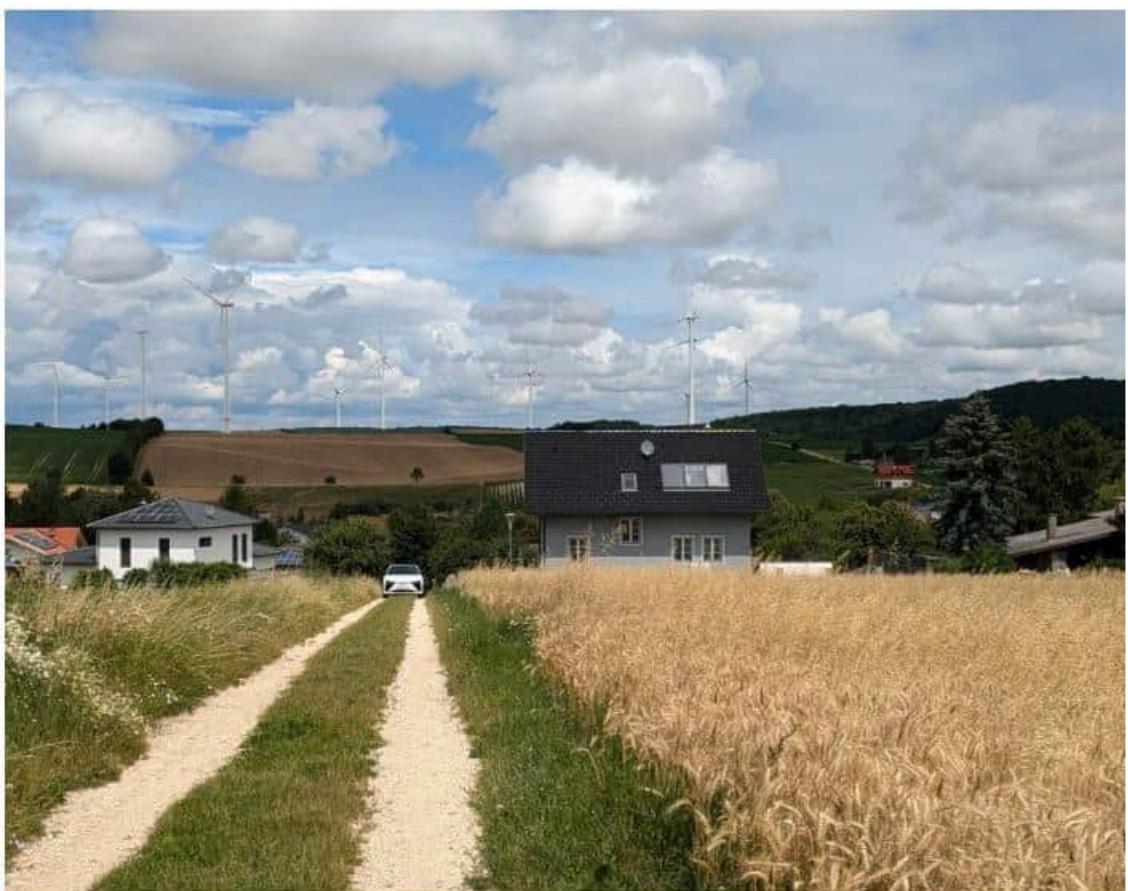


Abbildung 30: Fotopunkt FP_KRZST-S_01 – (Einreichoperat, C.02.03.00-01)





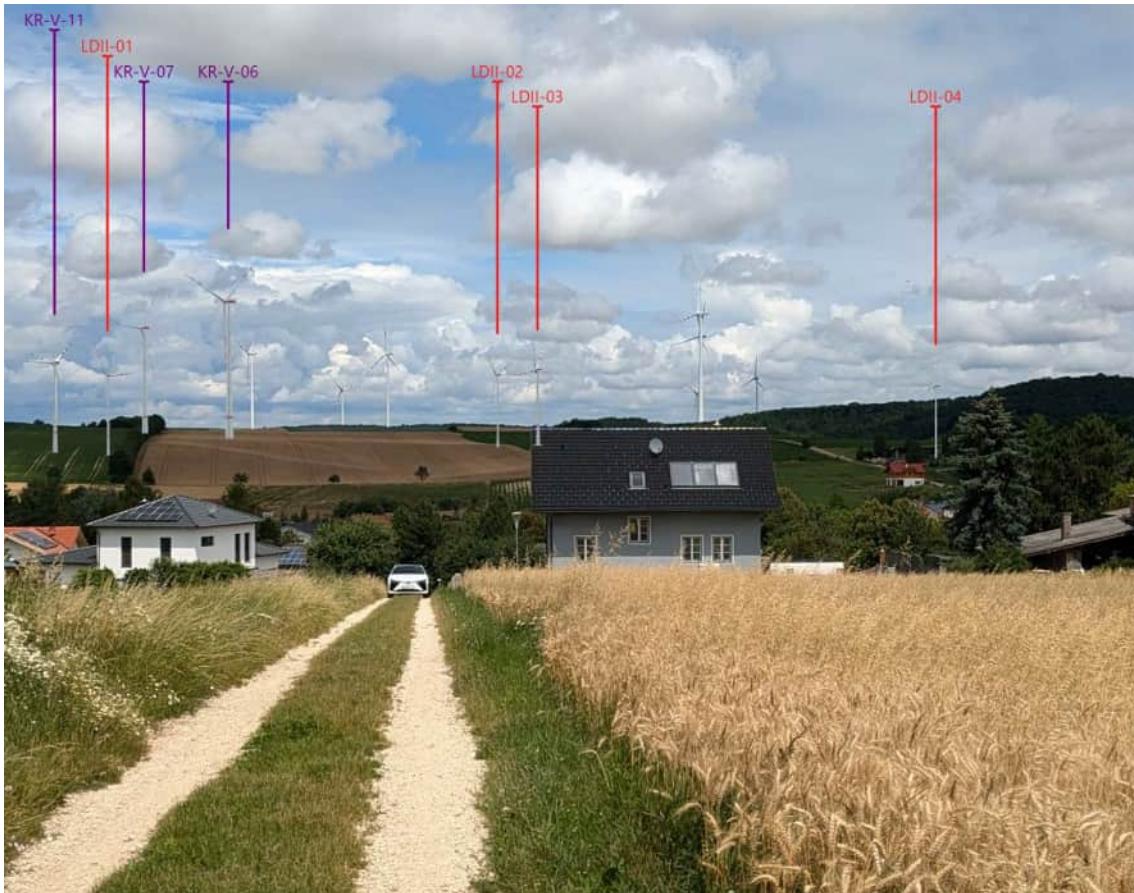


Abbildung 31: Fotopunkt FP_KRZST-S_01: 1. Ist-Zustand, 2. Zukünftiger Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 3. Zukünftiger Ist-Zustands inkl. gegenständlicher Planung, 4. Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung der WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

KG Streifing (PG Kreuzstetten)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,2 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Ladendorf II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Filialkirche hl. Barbara befindet sich in der Siedlungsmitte in nicht erhöhter Lage. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch größere Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 3,5 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Kapelle zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Atzelsdorf (PG Gaweinstal)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4,4 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Ladendorf II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Ortskapelle steht in der Siedlungsmitte auf nicht erhöhter Lage. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Die Antoniuskapelle steht am südlichen Ortsausgang, außerhalb des bebauten Ortsgebietes, wodurch eine Sichtbeziehung zum geplanten Vorhaben nicht auszuschließen ist.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende vermindernde Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Paasdorf (PG Mistelbach)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4,6 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Ladendorf II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Kirche St. Ägid steht mind. 5 km Entfernung zum Vorhaben in nicht erhöhter Lage am nördlichen Ortsrand. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 5 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Kirche zu erwarten. Das Schloss Paasdorf steht inmitten eines Parks. Das Schloss steht zwar am Ortsende, jedoch sind, aufgrund der vorhandenen Vegetation, der südwestlichen Bebauung sowie der großen Entfernung zum Vorhaben (mind. 5,1 km) keine maßgeblichen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und dem Schloss zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die relativ große Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark vermindernde Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Helfens (PG Niederleis)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,6 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Ladendorf II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, bestehen großteils Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben aufgrund der Topografie. Zudem sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind allenfalls von den Ortsrändern zu erwarten.

Die Ortskapelle hl. Kreuz steht innerhalb des Ortes auf nicht erhöhter Lage. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 3,8 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Kirche zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die großflächigen Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die relativ große Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Hipples (PG Großrußbach)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Ladendorf II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet überwiegend keine Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben gegeben. Zudem sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind allenfalls von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Ortskapelle hl. Muttergottes steht am südlichen Ortsrand in leicht erhöhter Lage. Durch die relativ große Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. 4 km) und schon vorhandene technogene Vorbelastung (Windräder) im Nahbereich der Kapelle, bleibt die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Sichtbeziehungen zum Vorhaben sind möglich, jedoch sind kaum optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Kirche zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die großflächigen Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Der nachfolgende Fotopunkt HIPP-W 01 zeigt den Blick von der L1099 südwestlich vom Vorhaben bei Hipples Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA LD II 01 ca. 4.700 m).

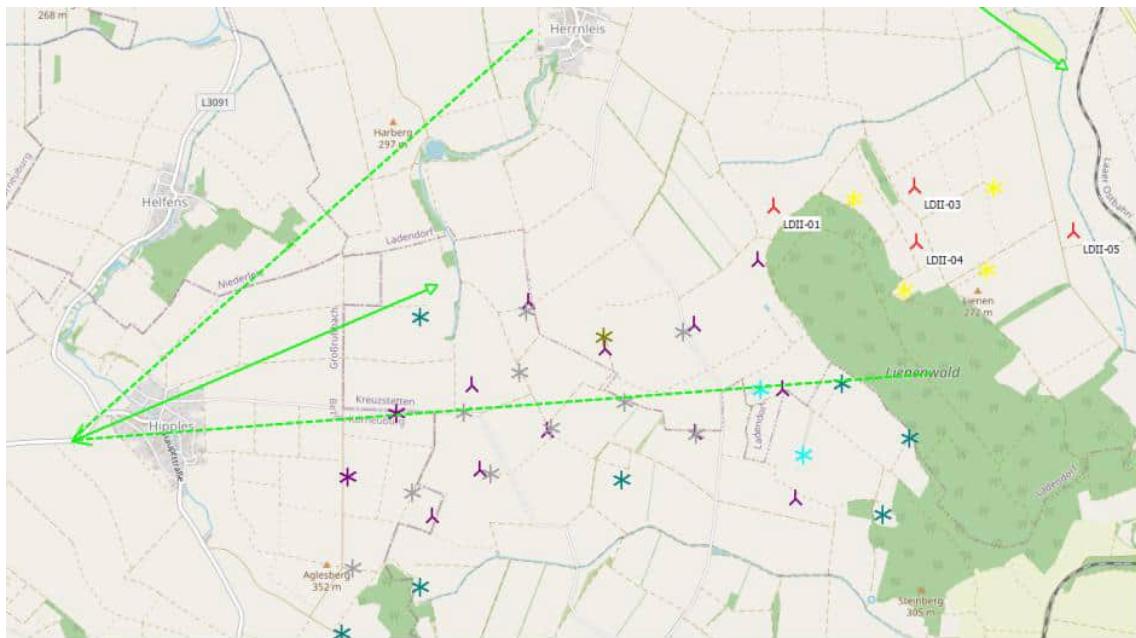


Abbildung 32: Fotopunkt HIPP-W 01 – (Einreichoperat, C.02.03.00-01)



Abbildung 33: Fotomontage FP_HIPP-W 01: Originalfoto mit Skizzen des Vorhabens (rot) und des geplanten Windparks Kreuzstetten V (Violett) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) davon 1 x Vestas V150-6.0 (Nabenhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 150 m, Gesamthöhe: 244 m) sowie 3 x Vestas V172-7.2 MW (Rotordurchmesser: 172 m, Nabenhöhe: 175 m, Gesamthöhe: 261 m).

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,5 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländerelief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes (z.B. Kirchen) und dem geplanten Vorhaben sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich des Vorhabens, die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild auszugehen.

Auflagen:

-

4.2 Sach- und Kulturgüter

4.2.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 11:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Sachgüter, Ist-Zustand:

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter „gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.“ Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsensorbers befinden.

Die betroffenen Sachgüter sind im Einbautenverzeichnis und Gewässerquerungsverzeichnis (Einlage C.01.01.00-01), sowie im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.03.05.00-01) aufgelistet.

Die Lage von Einbauten ist den Plänen des Einreichoperats zu entnehmen (vgl. Einlage B.02.02.00-01 Lageplan Übersicht und Detaillagepläne, B.02.03.00-01 Detailpläne WKA). Die Lage der Kabeltrasse und der Zuwegung ist dem Übersichtsplan (Einlage B.02.01.00-01 Übersicht Vorhaben, B.02.04.00-00 Zuwegung Übersicht - und Detail Pläne) zu entnehmen.

Kulturgüter, Ist-Zustand:

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potentielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). „Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden“, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter „*Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:*

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungs-ränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammen-schau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 23: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	mäßig
Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	hoch
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	sehr hoch

Im ggst. Fall wird das Vorhabensumfeld betrachtet. Kulturgüter im Siedlungsverband bzw. außerhalb des Vorhabensumfeldes werden in den Teilgutachten Ortsbild, Landschaftsbild und/oder Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen behandelt.

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARGIS Archäologie Service GmbH (Einlage C.03.05.00-01) wurde bei den Begehungen im Projektgebiet folgende Fundstellen / Verdachtsflächen / Luftbildbefunde erfasst:

- Zuwegung auf Gst 2113 – 2118, 2146, 2147, 2736 (=Fundstelle 1). Zeitstellung: Prähistorisch, Spätlatènezeit, Römerzeit.
- Anlage LDII-01 (=Verdachtsfläche 1): Randbereich einer prähistorischen Siedlung auf Gst 4015, 4016.
- Im Bereich der Anlage LDII-04 ist ein Altweg als Luftbildbefund erkennbar, der auch in historischen Karten dargestellt ist.

Alle anderen begangenen Flächen waren absolut fundleer.

Die archäologische Fundstelle wird als sehr hoch sensibel, die archäologische Verdachtsfläche werden als hoch sensibel eingestuft.

Bauliche Kulturgüter:

Im Untersuchungsraum befinden sich sieben nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler. Die Sensibilität der nicht denkmalgeschützten Kulturgüter wird als gering eingestuft.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kulturgüter im engeren Untersuchungsraum aufgelistet:

Tabelle 24: Kulturgüter im engeren Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-00)

Bezeichnung	Art des Kulturgutes	Benennung	Lage	Denkmalschutz
KG_01	Kreuz	Stacherkreuz	Eisfallbereich LDII-01	Nein
KG_02	Allee	Lindenallee	Kabeltrasse UW Kettlastrunn	Nein
KG_03	Kunst im öff. Raum	Windwürfelhaus	Kabeltrasse UW Kettlastrunn	Nein
KG_04	Kreuz	Schödl-Kreuz	Kabeltrasse UW Gaweinstal	Nein
KG_05	Kreuz	Siegl-Kreuz	Kabeltrasse UW Gaweinstal	Nein
KG_06	Marterl	Weißes Kreuz	Kabeltrasse UW Gaweinstal	Nein
KG_07	Kreuz	Spelitz-Kreuz	Kabeltrasse UW Gaweinstal	Nein

Die Lindenallee ist zudem als seit 1938 als Naturdenkmal ausgewiesen (



KG 02: Lindenallee Ladendorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-00)



KG03: Kunstinstallation Windwürfelhaus (Quelle: www.wikipedia.at; D-Kuru/Wikimedia Commons)



KG 05: Siegl-Kreuz, Kreuzstetten (Quelle: www.marterl.at)



KG 06: Weißes Kreuz (Pestsäule), Kreuzstetten
(Quelle www.marterl.at)



KG 07: Spelitz-Kreuz, Kreuzstetten (Quelle:
www.marterl.at)

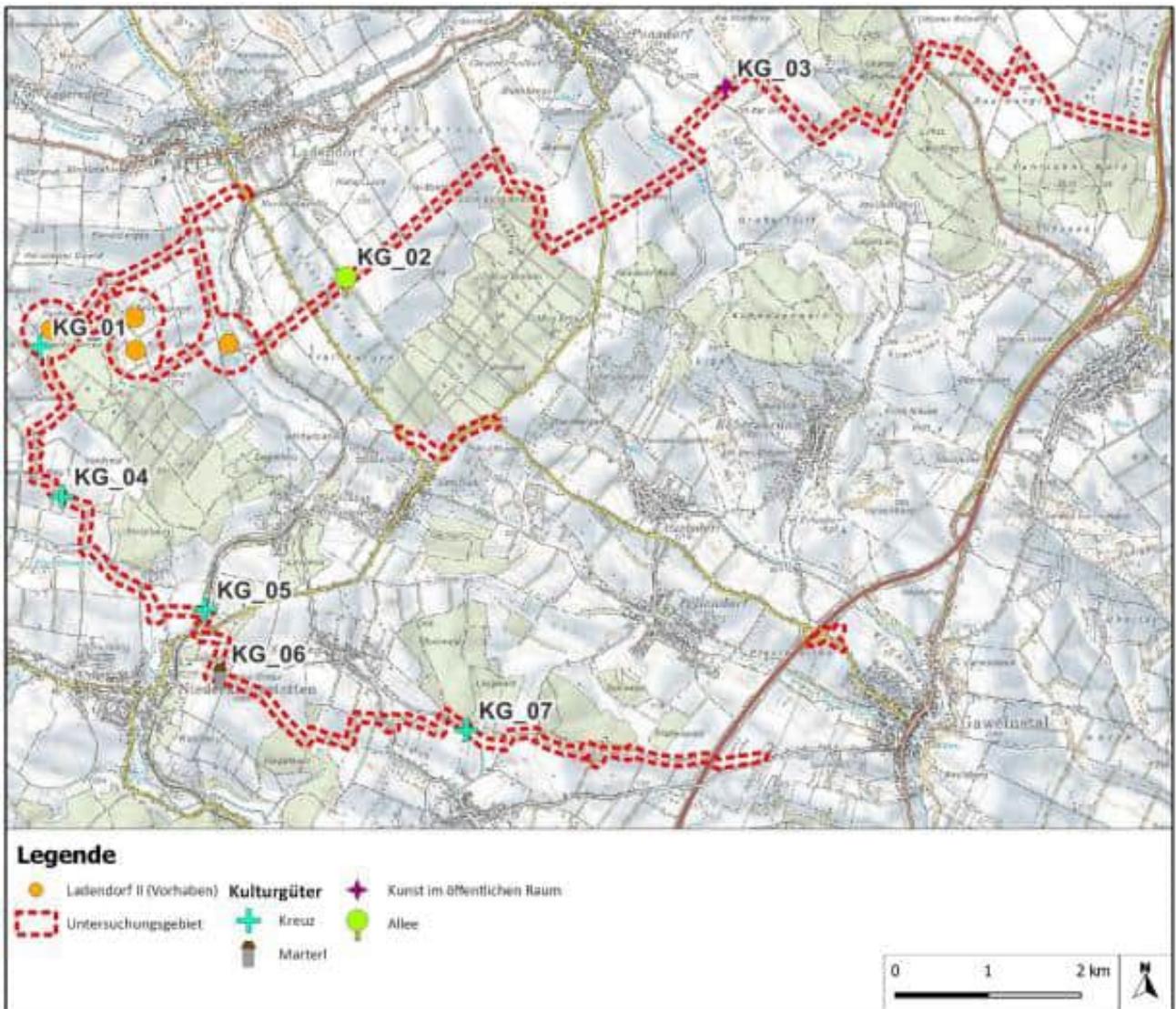


Abbildung 34: Übersicht relevanter Kulturgüter im engen Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-00)

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

Auswirkungen:

Auswirkungen durch Querungen:

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen von Sachgütern unterschiedlicher Bedeutung (u.a. Kabeltrassen, Straßen, Gewässern). Hierzu kann auf die Einlagen B.02.01.00-00 Übersicht Vorhaben, B.02.02.00-01 Lageplan Übersicht und Detaillagepläne, B.02.03.00-01 Detailpläne WKA, B.02.04.00-00 Zuwegung Übersicht - und Detail Pläne, B.02.05.00-01 Verkehrskonzept, B.02.07.00-00 Kabeltrassen Übersicht- und Detaillagepläne, B.03.01.00-00 Grundstücksverzeichnis, C.01.01.00 Einbautenverzeichnis und Gewässerquerungsverzeichnis verwiesen werden.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik sind Querungen einer Landesstraße L10 sowie zahlreicher weiterer Güterwege und Gräben erforderlich. „*Diese Querungen erfolgen bei allen Straßenquerungen voraussichtlich mittels Spülbohrungen und Start- und Zielgruben, sodass das Befahren der Straßen und Wege grundsätzlich immer möglich ist.*“ Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur des Landes- und Gemeindestraßennetzes wird durch die permanente Flächeninanspruchnahme im Zuge der Errichtung des Vorhabens nicht verändert. „*Auch bei den Querungen der Landesstraßen im Zuge der Windparkverkabelung sind aufgrund der grabenlosen Verlegeart (Bohrverfahren, Spülvortrieb) keine Auswirkungen auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur zu erwarten.“*

Auswirkungen durch Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten:

Laut der technischen Beschreibung des Vorhabens (Einlage B.01.01.00-02) und dem UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.03.05.00-01) befinden sich keine Einbauten, zu denen Mindestabstände eingehalten werden müssen, im Nahebereich der Anlagen: „*Es befinden sich keine Einbauten, zu denen Mindestabstände eingehalten werden müssen im Nahebereich der Anlagen. Zu den Bestands-WEA werden die Planungsabstände nach Stand der Technik eingehalten und die Standsicherheit ist durch Gutachten belegt. Nördlich der WEA befinden sich eine geplante 110 kV Freileitungstrasse (>300m; Mindestabstand laut OVE EN 50341-2-1 eingehalten) sowie eine Gas-hochdruck-Transportleitung (>800m; Mindestabstand laut Veenker eingehalten).*“ „*Die Kabeltrassen und Zuwegung kreuzen diverse erdverlegte Strom-, Gas-, Telekommunikations- und Wasserleitungen von lokaler bis regionaler Bedeutung. Freileitungen, Straßen und Bahntrassen werden ebenfalls gekreuzt, aber auf diese gibt es keinen Einfluss durch den Kabeltrassenbau (z.B. durch geeignete Verlegungsarten).*“

Gemäß dem UVE-Beitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.03.05.00-01) wird ausreichender Abstand gemäß gesetzlicher Vorschriften und Normen zu den Leitungen und Leiterseilen eingehalten.

Tabelle 25: Abstandsrelevante Infrastrukturen im Umfeld des Vorhabens (Einlage D.03.05.00-01)

Abstandsrelevante Infrastruktur innerhalb der 1,2-fachen Gesamthöhe	Vorhabensteil	Entfernung in m	ausreichend ja/nein
ÖBB Strecke Laaer Ostbahn	LDII-04	260	ja, siehe Eisfallgutachten D.03.01.04
Kreuttal Radroute	LDII-04	53	ja, siehe Eisfallgutachten D.03.01.04
Abstandsrelevante Infrastruktur außerhalb der 1,2-fachen Anlagengesamthöhe²	Vorhabensteil	Entfernung in m	ausreichend ja/nein
110 kV Freileitung Planungskorridor Netz NÖ	LDII-02	308	Ja, Einhaltung gem. OVE EN 50341-2-1
Windparks Ladendorf, Kreuzstetten I-IV, Kreuzstetten V	LDII-01 bis LDII-04	>317	Ja, siehe Standsicherheitsgutachten und Lastberechnungen Dok. C.03.02.00 bis C.03.02.04
Gashochdruck-Transportleitung Netz NÖ	LDII-02	841	Ja, gem. Veenker 2020
Gashochdruck-Transportleitung Netz NÖ	LDII-01	891	Ja, gem. Veenker 2020

Maßnahmen/Auflagenvorschläge:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind nachfolgende Maßnahmen und Auflagenvorschläge wirksam:

In der technischen Beschreibung des Vorhabens (Einlage B.01.01.00-00) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Maßnahmen formuliert:

- „Ermittlung der Einbauten vor Baubeginn, Aktualisierung der Abfragen sowie das Eiholen des Einvernehmens aller Einbautenträger vor Baubeginn und Umsetzung der mit den Einbautenträgern abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen.“
- „Falls nötig sollen Kulturgüter, die sich nahe an Bauflächen befinden, nach den üblichen Sicherheitsmaßnahmen gesichert werden, um eine Beschädigung zu verhindern (z.B. Abplankungen).“

Im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.03.05.00-01) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- MN_SG_01 „Die Einbauten werden vor Baubeginn erneut abgefragt, um etwaige Änderungen zwischen Planungsphase und Baubeginn berücksichtigen zu können.“
- MN_SG_02 „Das Einvernehmen mit allen Einbautenträgern ist vor Baubeginn herzustellen und die mit den Einbautenträgern abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen sind umzusetzen.“

Im UVP-Teilgutachten Elektrotechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- 6. „Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.“
- 7. „Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren und zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.“

- *Im UVP-Teilgutachten Bautechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:*
- „*17. Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.“*

Im UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- „*1. Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßen Erhalter abzustimmen.“*
- „*4. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßen Erhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. zuständigen Straßenmeisterei), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßen Erhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.“*

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagenvorschläge in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als gering eingestuft werden. Für weiterführende Ausführungen wird auf die UVP-Teilgutachten Elektrotechnik, Bautechnik, Verkehrstechnik verwiesen.

Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse:

Tabelle 26: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein-griffs-intensi-tät
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARGIS Archäologie Service GmbH (Einlageoperat C.03.03.00-01) wurde bei den Begehungen im Projektgebiet folgende Fundstellen / Verdachtsflächen / Luftbildbefunde erfasst:

- Zuwegung auf Gst 2113 – 2118, 2146, 2147, 2736 (=Fundstelle 1). Zeitstellung: Prähistorisch, Spätlatènezeit, Römerzeit.
- Anlage LDII-01 (=Verdachtsfläche 1): Randbereich einer prähistorischen Siedlung auf Gst 4015, 4016.
- Im Bereich der Anlage LDII-04 ist ein Altweg als Luftbildbefund erkennbar, der auch in historischen Karten dargestellt ist.

Alle anderen begangenen Flächen waren absolut fundleer.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut zu vermindern, werden im Bericht zur archäologischen Prospektion der Firma ARGIS Archäologie Service GmbH (Einlageoperat C.03.03.00-01) Maßnahmen empfohlen, auf Basis der Empfehlungen werden im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01) folgende Maßnahme formuliert:

- „*MN_KG_01: Betrifft folgende Eingriffsflächen: WEA LDII-01 (Verdachtsfläche 1): Alle Eingriffsflächen (Gst 4015, 4017) inklusive Zuwegung (Gst 2610 bis 2614). WEA LDII-04 (Luftbildbefund 1) im Bereich des Turmfundaments (Gst 2375, 2376); sowie Zuwegung nördlich der WEA LDII-04 (=Fundstelle 1) auf Gst 2113 bis 2118, 2147, 2166, 2735. Die genannten Flächen sind im Rahmen einer permanenten archäologischen Baubegleitung beim Oberbodenabtrag zumindest acht Wochen vor Baubeginn im Beisein eines Archäologen im Hinblick auf archäologische Befunde zu überprüfen. Falls archäologische Funde angetroffen werden, so sind diese im Zuge einer archäologischen Grabung vollständig zu untersuchen. Allfälliges Fundmaterial ist zu konservieren. Die Ergebnisse sind samt Dokumentation sind nach der archäologischen Auswertung in einem umfassenden Bericht zu*

veröffentlichen. Ergänzend dazu ist bei der Altstraße im Bereich des Turmfundaments von LDII-04 folgende Vorgehensweise anzuwenden: Es sind auch Querprofile im rechten Winkel zur Straßenachse anzulegen und zu dokumentieren. Die Verfüllung allenfalls vorhandener Straßengräben ist im Hinblick auf datierendes Fundmaterial sorgfältig und vollständig auszuräumen.“

- „MN_KG_02: Betrifft alle übrigen Anlagen. Nicht alle archäologischen Befunde im Boden können im Zuge der Begehung an der Oberfläche erkannt werden – vor allem wenn subrezente Überlagerungen (Kolluvien, Alluvien) vorhanden sind. Daher wird eine stichprobenartige Überprüfung der übrigen Eingriffsflächen durch einen Archäologen vorgenommen. Diese effiziente und kostengünstige Maßnahme wird punktuell während des Oberbodenabtrags und beim Aushub der Turmfundamente vorgenommen. Die Umsetzung erfolgt nach Möglichkeit parallel zu anderen archäologischen Arbeiten im Projektgebiet. Signifikante Befunde, stratigrafische Aufschlüsse und Feststellungen werden verortet und dokumentiert. Werden archäologische Befunde angetroffen, so sind diese vollständig zu untersuchen.“

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen können die verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Bauliche Kulturgüter:

Kleindenkmäler finden sich im Nahbereich der geplanten Kabeltrasse. „Im engen UG befinden sich nur wenige Kulturgüter, davon meist Wegkreuze. Hervorzuheben sind das Windwürfelhaus, eine Installation im Rahmen der „KulturLandschaft Paasdorf“, das weiße Kreuz, eine alte Pestsäule, sowie das 300 Jahre alte Naturdenkmal „Lindenallee“, welches vom Schloss Ladendorf zum Stocketalwald führt.“

Im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01) werden folgende Maßnahme für bauliche Kulturgüter formuliert:

- MN_KG_03: Falls nötig sollen Kulturgüter, die sich nahe an Bauflächen befinden, nach den üblichen Sicherheitsmaßnahmen gesichert werden, um eine Beschädigung zu verhindern (z.B. Abplankungen).

Die Maßnahme wird im ggst. Gutachten durch folgenden Auflagenvorschlag ergänzt:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme und des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Auflagen:

Sachgüter:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Kulturgüter:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.2.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.2.1

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 27: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffs-intensität
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	hoch
Kulturgut wird verändert	sehr hoch

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	

Für die archäologischen Kulturgüter können Auswirkungen durch visuelle Störungen ausgeschlossen werden.

Für die Kleindenkmäler im Vorhabensumfeld sind keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kulturgüter im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als **gering** eingestuft.

Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf Kulturgüter in der Betriebsphase als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3 Landschaftsbild

4.3.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: „Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“ „Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“ „Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe³⁵ und technogene³⁶, deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes „das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“

Untersuchungsraum:

³⁵ Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhaufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ..) etc.

³⁶ Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potenziell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

Teilraumgliederung:

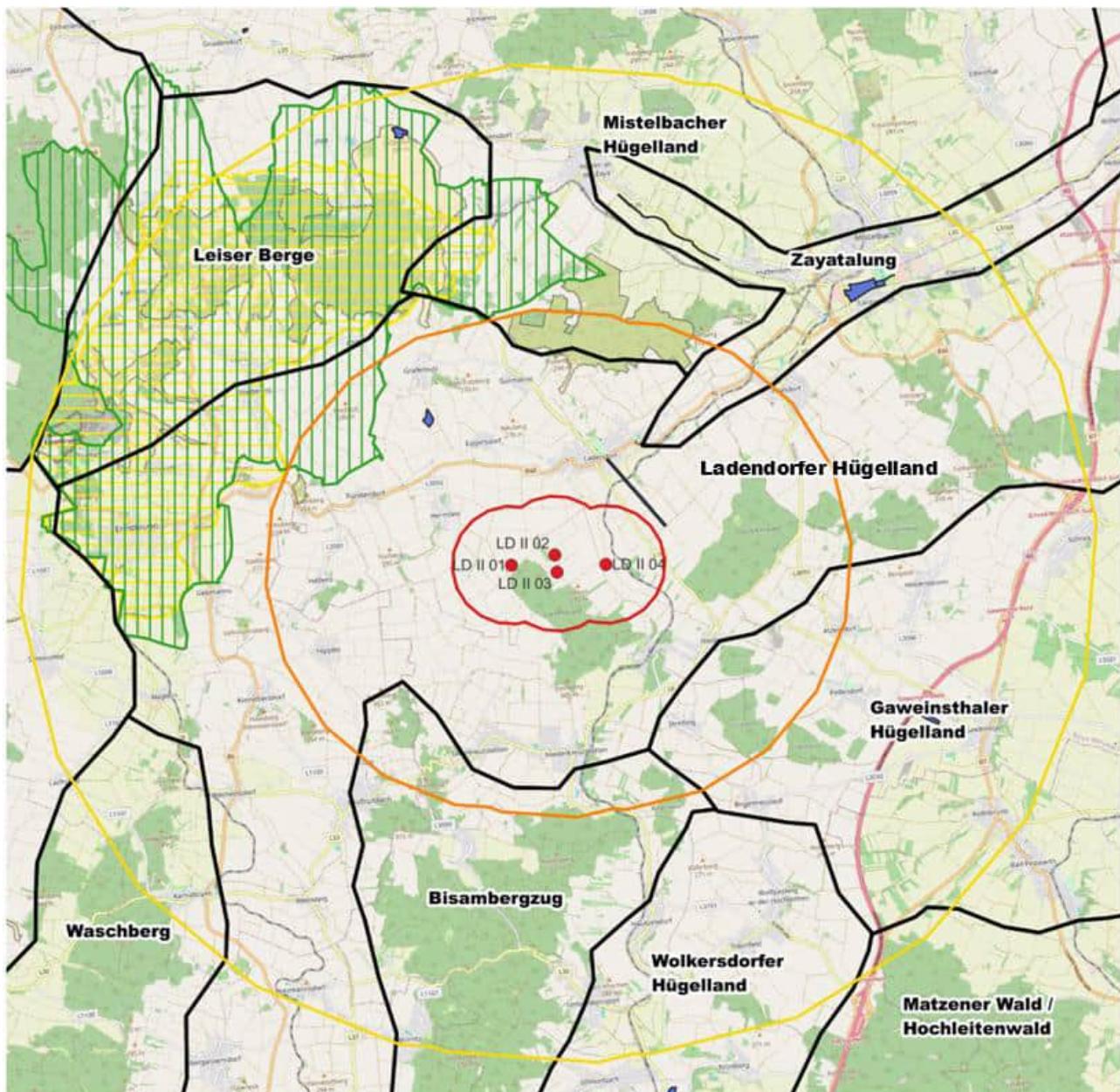
Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: „*optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft,heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft*“. Nach ROTH und BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT 2014). Beurteilt werden daher

Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzungen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilläumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)
- Zayatalung (MWZ, FWZ)
- Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)
- Leiser Berge (FWZ)
- Bisambergzug (MWZ, FWZ)
- Wolkersdorfer Hügelland (FWZ)

Die Landschaftsteilräume Hollenburger Hügelland, Matzener Wald/Hochleithenwald und Waschberg ragen nur jeweils mit einem kleinen Teil randlich in die Fernwirkzone und liegen überwiegend außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Da für die Landschaftsteilräume aufgrund der weiten Entfernung keine bis maximal geringe Eingriffserheblichkeiten durch visuelle Störungen zu erwarten sind, werden diese nachfolgend nicht weiter behandelt.



Legende

- Windpark Ladendorf II
- Nahwirkzone (0-1,2 km)
- Mittelwirkzone (1,2-5 km)
- Fernwirkzone (5-10 km)
- Landesgrenze
- Landschaftsteilräume

Schutzgebiete

- | |
|--|
| ■ NDKM - Naturdenkmal |
| ■ LSG - Landschaftsschutzgebiet |
| ■ NAP - Naturpark |
| ■ NSG - Naturschutzgebiet |
| ■ ESG - Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet) |
| ■ ESG - Europaschutzgebiet (Vogelschutzgebiet) |



0 2 4 km

Erstellungsdatum: 01/08/2025
Datenquellen: © OpenStreetMap contributors (ODbL), Land NÖ
Bearbeitung: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH

Abbildung 35: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (Quelle: eigene Bearbeitung)

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelerscheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und dennoch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturräumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächen-förmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte

Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: „*Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.*“

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Indikatoren (Kriterien) verbal argumentativ.

Tabelle 28: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Eigenart	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente ³⁷ stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch

³⁷ Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild	gering
	Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	mäßig
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst	mäßig
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	hoch
Vielfalt	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden	sehr hoch
	Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	sehr hoch
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden	Gering
	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegrabigte Flussabschnitte mit Auwäldern	mäßig
	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	hoch
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	sehr hoch
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	sehr hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	sehr hoch

Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):

Keine / geringe Bedeutung:

- *Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.*
- *Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.*

Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:

- *Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum*

Hohe Bedeutung:

- *Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen*

Sehr hohe / höchste Bedeutung:

- *Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.*
- *Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.*

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Bewertung der Sensibilität ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Beurteilungskriterien verbal argumentativ.

Tabelle 29: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur ³⁸ und Ausflugsziele	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	gering
Zugänglichkeit / Erreichbarkeit	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen	mäßig

³⁸ z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Bedeutung als Erholungsraum	<p>Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)</p> <p>Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)</p> <p>Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)</p>	hoch
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Radius um Windkraftanlagen) wird in die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Bisambergzug (MWZ, FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ) gegliedert

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum.

Teilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Tabelle 30: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Ladendorf, Eggersdorf, Garmanns, Grafensulz, Herrnleis, Neubau, Pürstendorf, Niederkreuzstetten, Oberkreuzstetten, Neubau-Kreuzstetten, Paasdorf, Helfens, Hippels, Steinbach, Niederleis, Ernstbrunn, Gebmanns, Kleinebersdorf, Naglern, Großrußbach, Wetzeinsdorf, Weinstieg, Hetzmannsdorf, Kleinsitzendorf, Thomasl, Nodendorf und Lanzendorf.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Europaschutzgebiet „Weinviertler Klippenzone“, Landschaftsschutzgebiet/Naturpark „Leiser Berge“ sowie mehrere Naturdenkmäler.

Laut regionalem Raumordnungsprogramm für den Raum Weinviertel Nordost sowie dem Nordraum Wien befinden sich im Untersuchungsraum ausgewiesene erhaltenswerte Landschaftsteile, ausgewiesene Uferzonen und kleinflächig Agrarische Schwerpunkträume.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Ladendorfer Hügelland“ handelt es sich um ein Hügelland mit wechselnden ständörtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation bzw. vom geologischen Untergrund (Löß, Tertiärsedimente, Schotter), jedoch mit weitgehend homogenem Nutzungs- und Ausstattungsmuster. Dominante Nutzung ist der Ackerbau. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Zudem finden sich Waldflächen (Linenwald, Stockwald, Haintaler Wald, Kühbodenwald, Schricker Wald) (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau. Der Untersuchungsraum weist weitläufig eine geringe Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen wie Feldgehölzen auf. Einen relativen Ausstattungsreichtum findet man vor allem im Bereich einiger Kuppenlagen sowie steilerer Einhänge (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Im Untersuchungsraum befinden sich Waldflächen (Linienwald, Stockwald, Haintaler Wald, Kühbodenwald, Schricker Wald).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau mit weitläufig geringer Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Zudem finden sich Waldflächen (Linenwald, Stockwald, Haintaler Wald, Kühbodenwald, Schricker Wald) (202) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Untergeordnet finden sich auch pannonische

Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) (WRBKA et al 2005).

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Windkraftanlagen u.a. im nordöstlichen Teilraumbereich, Straßen (u.a. Bundesstraße 40, Bundesstraße 46, Landesstraße 10), eine Abbaufäche, eine Bahntrasse, eine Aufbereitungsfläche unterhalb von Paasdorf, mehrere Stromleitungen und Silos bei Ernstbrunn und Wetzleinsdorf.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau) mit technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering bis mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau) mit technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Die Waldflächen im Untersuchungsraum (Linienwald, Stockwald, Kühbodenwald, Haintaler Wald, Schriicker Wald) haben gemäß Waldentwicklungsplan überwiegend die Nutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 221). Diese scheinen für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften jedoch geeignet und sind für den Untersuchungsraum von lokaler Bedeutung.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur gut erschlossen.

Im Untersuchungsraum finden sich Radwege (u.a. Niederösterreichischer Hauptradweg 7, Hauptradweg 5, Römerwegtour, Ernstbrunner Grenzrunde, 103 Leiser Hügel tour, Buschberg-Route, 110 Ernsti-Runde, EuroVelo 9: Radroute Breclav-Wien, Gravelbike Tour Leiser Berge, Haidhof Fernblickroute, Kreuttal-Radrouten, Kultur-Genuss-Route, Leiserbergeblick Runde, Weinradroute Blauburger, Weinradroute Zweigelt, 112 Wildpark Wolfsrunde, 101 Oberleis Klassik XXL, Greenway Praha-Wien, Nebenradwege. Sowie Wanderwege (u.a. Europäischer Fernwanderweg E8, Gipfeltour von Mistelbach nach Stockerau, Jakobsweg Weinviertel Wanderweg, Kalksteinrunde, Niederleis – Buschberg Runde, Ostösterreichische Grenzlandweg, Rund um Burg Kreuzenstein, Tut gut Schrittweg von Mistelbach nach Paasdorf.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur als **mäßig** sensibel eingestuft.



Abbildung 36: Ladendorfer Hügelland. Blick nach Nordwesten Richtung Grafensulz (Quelle: eigene Aufnahme).



Abbildung 37: Ladendorfer Hügelland. Aufnahme nördlich von Helfens. Blickrichtung nach Osten (Richtung Projektgebiet) (Quelle: eigene Aufnahme).

Teilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Tabelle 31: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Streifing und Atzelsdorf, Neubau, Pellendorf, Bogenneusiedl, Kollnbrunn, Gaweinstal, Schrick und Höbersbrunn.

Im Untersuchungsraum sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Im Untersuchungsgebiet liegen mehrere Naturdenkmäler.

Laut regionalem Raumordnungsprogramm für den Raum Nordraum Wien befinden sich im Untersuchungsraum ausgewiesene erhaltenswerte Landschaftsteile sowie Agrarische Schwerpunkträume oberhalb und unterhalb von Gaweinstal.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Gaweinstaler Hügelland“ handelt es sich um ein Hügelland mit wechselnden standörtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation (Lößrohböden, Tschernoseme, entkalkte Tschernoseme) sowie der morphologischen Ausprägung mit entsprechend unterschiedlicher Verzahnung der Nutzungen. Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) und um Kulturlandschaften mit dominanter Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im westlichen Bereich finden sich Wälder (Langwald und Sandwald) (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3).

Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind Ackerbau und Weinbau. Eine reichere Strukturierung mit nichtagrарischen Strukturen findet man vor allem im Bereich der steileren Einhänge (extensive Trockenstandorte) mit verzahntem Nutzungsmaisik und größeren Flächen mit Offenlandschaftscharakter. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau. Extensive Trockenstandorte finden sich im Bereich der steileren Einhänge.

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und um Kulturlandschaften mit dominanter Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Im westlichen Bereich befinden sich der Lang- und Sandwald (202) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Windkraftanlagen, Straßen (inkl. Autobahn A5), ein Umspannwerk, eine Stromleitung, Silos bei Gaweinstal und Niedersulz und eine Abbau- und Aufbereitungsfläche bei Gaweinstal.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (Ackerbau und Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **mäßig eingestuft**.

Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (Ackerbau und Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Die Waldflächen im Untersuchungsraum (Linienwald, Stockwald, Kühbodenwald, Schriecker Wald) haben gemäß Waldentwicklungsplan überwiegend die Nutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 221). Diese scheinen für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften jedoch geeignet und sind für den Untersuchungsraum von lokaler Bedeutung.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Im Untersuchungsraum finden sich vor allem Radwege (u.a. Niederösterreichischer Hauptradweg 7, Kultur-Genuss-Route, Weinradroute Zweigelt, Nebenradwege und Wanderwege (Tut-Gut Wanderweg 1-3, Franziskusweg Weinviertel).

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **mäßig** sensibel eingestuft.



Abbildung 38: Gaweinsthaler Hügelland, Blickrichtung: Westen (Quelle: eigene Aufnahme).



Abbildung 39: Gaweinsthaler Hügelland, Blickrichtung: Nordosten (Quelle: eigene Aufnahme).

Teilraum Zayatalung (MWZ, FWZ)

Tabelle 32: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Zayatalung (MWZ, FWZ)

Teilraum Zayatalung (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich überwiegend in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Asparn an der Zaya, Hüttdendorf, Mistelbach, Lanzendorf, Paasdorf und Ebendorf.

Im Untersuchungsraum befinden sich die Naturdenkmäler „Zaya-Mühlbach“ und „Zaya Wiesen“.

Laut regionalem Raumordnungsprogramm für den Nordraum Wien befinden sich im Untersuchungsraum ausgewiesene erhaltenswerte Landschaftsteile, Uferzonen und Agrarische Schwerpunktträume.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Zayatalung“ handelt es sich um eine morphologisch markante Sohlentalsituation. Der Landschaftsteilraum umfasst ein breites Sohlental mit weitgehend reguliertem Hauptgerinne, wobei der Talraum größtenteils intensiv stark landwirtschaftlich überprägt ist. Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand; abschnittsweise findet sich etwas Weinbau an den Einhängen. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Bereichsweise finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Am Rande des Gebietes findet sich zudem ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand; abschnittsweise findet sich etwas Weinbau an den Einhängen. Im größtenteils ausgeräumten Talraum findet man nur mehr geringe naturnahe Reststrukturen wie Uferbegleitvegetationsrelikte und extensive Terrassenkantsituationen (Löß) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand. Im größtenteils ausgeräumten Talraum findet man nur mehr geringe naturnahe Reststrukturen wie Uferbegleitvegetationsrelikte und extensive Terrassenkantsituationen (Löß) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im Bereich um Zistersdorf findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (inkl. Autobahn A5, Bundesstraße 40 und 48 sowie mehrere Landesstraßen), Silos bei Ladendorf, Hobersdorf und Mistelbach, eine Abbau- und Aufbereitungsfläche bei Mistelbach, Gewerbegebiete bei Mistelbach, zwei Kläranlagen, zwei Umspannwerke, mehrere Stromleitungen und einer Eisenbahntrasse

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen und überwiegend geringer und mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering bis mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen und überwiegend geringer und mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen. Im Untersuchungsraum finden sich Radwege (u.a. EuroVelo 9: Radroute Breclav-Wien, Weinradroute Blauburger, Weinradroute Sylvaner, Sylvaner – Sternfahrt, Greenway Praha-Wien) und Wanderwege (Buschberg-Route, Gipfeltour von Mistelbach nach Stockerau, Jakobsweg Weinviertel Wanderweg, Kultur-Genuss-Route, Mistel-Zaya-Route, Tut gut Schrittweg von Mistelbach nach Paasdorf).

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur als **mäßig** sensibel eingestuft.



Abbildung 40: Zayatalung, Blick von der B47 bei Bullendorf Richtung Südost. (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 41: Zayatalung, Blick von der B47 bei Bullendorf Richtung Nordost. (Quelle: eigene Aufnahme)

Teilraum Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Tabelle 33: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich überwiegend in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Asparn an der Zaya, Schletz, Olgersdorf und einem Teil von Mistelbach.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: FFH-Gebiet „Weinviertler Klippenzone“, ein Naturdenkmal (Platane), ein Teil des LSG „Leiser Berge“ sowie ein Teil des Naturparks „Leiser Berge“.

Laut den regionalen Raumordnungsprogrammen Raum Weinviertel Nordost sowie Nordraum Wien sind im Untersuchungsraum mehrere erhaltenswerte Landschaftsteile sowie Uferzonen unterhalb von Olgersdorf und kleinflächig agrarische Schwerpunkträume ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Das Mistelbacher Hügelland hat ein anderes Ausstattungsmuster gegenüber dem Umland. Es handelt sich um ein Hügelland mit erheblicher Reliefenergie und wechselnden Standortbedingungen in Abhängigkeit der morphologischen Ausprägung sowie der pedologischen Situation (Lößbraunerden, entkalkte Tschernoseme). Man findet eine Verzahnung der landwirtschaftlichen Nutzungen mit kleinen geschlossenen Waldungen (rund 15 %). (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Zudem findet sich eine Waldflächen (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3) im Untersuchungsraum. Im Norden findet sich ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im Bereich um Mistelbach findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5) (WRBKA et al 2005).

Vielfalt:

Im Mistelbacher Hügelland sind vorwiegend der Ackerbau und ein wenig Weinbau die dominanten Nutzungen. Man findet eine Verzahnung kleinflächiger Waldungen mit ackerbaulich genutzten Flächen. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Im Mistelbacher Hügelland sind vorwiegend der Ackerbau und ein wenig Weinbau die dominanten Nutzungen. Im Teilraum findet sich eine Verzahnung kleinflächiger Waldungen mit ackerbaulich genutzten Flächen. Bereichsweise finden sich reicher strukturierte Rest- bzw. Extensivstandorte, wie Trockentalstrukturen und Grabenelemente (Löß). (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Im Norden findet sich zudem ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im Bereich um Mistelbach findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) (WRBKA et al 2005). Im Süden des Untersuchungsraumes befindet sich der „Leiser Wald“ (202) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2).

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsgebiet des Teilraumes vor allem durch Landesstraßen, ein Teil der Bundesstraße 46, eine Stromleitung sowie mehrere Windkraftanlagen.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit technogenen Vorbelastungen und vorwiegend durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit technogenen Vorbelastungen und vorwiegend durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Im südlichen Bereich des Teilraums befindet sich eine Waldfläche (Leiser Wald), welche gemäß Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion hat, und eine mittlere Erholungsfunktion aufweist (Wertziffer 222). Die Waldfläche scheint für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften geeignet.

Der Teilraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen. Vor allem Radwege (Buschberg-Route, Weinradroute Blauburger, Weinradroute Sylvaner, Sylvaner – Sternfahrt) und Wanderwege (Gipfeltour von Mistelbach nach Stockerau, Jakobsweg Weinviertel, Mistel-Zaya-Route, Hauer-Route, Nebenradwege) und Wanderwege (Jakobsweg Weinviertel, Dionysosweg, tutgut-Wanderweg Route 2 und 3) finden sich im Untersuchungsgebiet des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **mäßig** sensibel eingestuft.



Abbildung 42: Mistelbacher Hügelland, kurz vor Asparn, Blickrichtung: Nordosten (Quelle: eigene Aufnahme).



Abbildung 43: Mistelbacher Hügelland, unterhalb von Schleitzen, Blickrichtung: Norden (Quelle: eigene Aufnahme).

Teilraum Leiser Berge (FWZ)

Tabelle 34: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Leiser Berge

Teilraum Leiser Berge (FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich überwiegend in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen, Niederleis, Nodendorf, Michelstetten, Au, Klement, Oberleis und Dörfles.

Im Untersuchungsraum befindet sich das Europaschutzgebiet „Weinviertler Klippenzone“, ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet „Leiser Berge“, der Naturpark „Leiser Berge“ und einige Naturdenkmäler.

Laut den regionalen Raumordnungsprogrammen Raum Weinviertel Nordost sowie Nordraum Wien sind im Untersuchungsraum mehrere erhaltenswerte Landschaftsteile sowie Uferzonen ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Leiser Berge“ handelt es sich um eine standörtliche Sondersituation, die vor allem durch die geologische Ausformung (Kalk) sowie die abgeschwächte pannonische Klimaprägung (höhere Niederschläge) gekennzeichnet ist und deutlich vom agrarisch intensiverem Umland abgesetzt ist. Es handelt sich um eine Tafelige Altlandschaft mit reich strukturiertem Nutzungsmosaik, etwa 50 % Waldanteil neben geschlossenen Extensivbereichen, die miteinander verzahnt sind. Dominante Nutzung ist die Forstwirtschaft, wobei es sich überwiegend um Großwaldbesitzer handelt (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Zudem findet sich eine Waldfläche (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3) im Untersuchungsraum. Zentral liegt ein Hutweidekomplex des außeralpinen Berg- und Hügellandes (311) mit hoher Schutzwürdigkeit (1) sowie untergeordnet ein Walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzfunktion (2) im Untersuchungsraum und Außeralpine Becken und Talböden (dominierend Getreidebau, 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4) (WRBKA et al 2005).

Vielfalt:

Die dominante Nutzung im Landschaftsteilraum „Leiser Berge“ ist Waldbau (vorwiegend Großwaldbesitz) und Ackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Neben extensiven Hutweiderelikten mit ausgedehnter Trockenvegetation auf wechselndem Substrat (Löss, Kalk) sind naturnahe, wärmeliebende Wald- bzw. Waldsaumbereiche neben markanten Felsaufschlüssen (Kalkklippen) vorhanden. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Der Landschaftsteilraum „Leiser Berge“ ist geprägt durch Waldbau (vorwiegend Großwaldbesitz) und Ackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im Zentrum liegt eine große Waldinsel (202) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Daneben ragt mit einem kleinen Teil des „Ernstbrunner Wald“ (walddominiertes Mittelgebirge, 205) mit einer hohen Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) in den Landschaftsteilraum hinein. Zwischen den beiden Wäldern findet sich außeralpines Hügelland mit dominanter Grünlandnutzung (311) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Im südlichen Teil der Fläche befindet sich zudem ein kleiner Teil 404 Außeralpine Becken und Talböden (dominierend Getreidebau, 404) mit einer geringen Ausstattung an naturnahen Landschaftselementen. (WRBKA et al., 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen, eine Abbau-, Aufbereitungsfläche oberhalb von Dörflas und eine Bahntrasse.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum sowohl um eine intensiv genutzte Kulturlandschaft mit mittlerer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen als auch um walddominierte Flächen mit hoher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und geringer technogener Vorbelastung handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **mäßig bis hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich sowohl um eine intensiv genutzte Kulturlandschaft mit mittlerer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen als auch um walddominierte Flächen mit hoher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und geringer technogener Vorbelastung.

Die Waldflächen im Untersuchungsraum weisen gemäß dem Waldentwicklungsplan überwiegend die Nutzfunktion als Leitfunktionen auf (Wertziffer Ernstbrunner Wald:122, Leiser Berge: 222). Der Wildpark Dörflas weist die Erholungsfunktion (Wertziffer 123) als Leitfunktion auf.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (Römerwegtour, Ernstbrunner Grenzrunde, Bienenlehrpfad, 103 Leiser Hügeltour, Buschberg-Route, 110 Ernsti-Runde, Gravelbike Tour Leiser Berge, Kreuttal-Radroute, Weinradroute Blauburger, 112 Wildpark Wolfsrunde) und Wanderwege (Europäischer Fernwanderweg E8, Gipfeltour von Mistelbach nach Stockerau, Jakobsweg Weinviertel, Kalksteinrunde, Niederleis – Buschberg Runde, Ost-österreichische Grenzlandweg, 101 Oberleis Klassik XXL, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07) sind im Untersuchungsraum vorhanden.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **mäßig bis hoch** sensibel eingestuft.



Abbildung 44: Fotodokumentation Leiser Berge, Aussichtswarte. Blickrichtung: Südwesten (Quelle: eigene Aufnahme).



Abbildung 45: Landschaftsteilraum Leiser Berge, Standort L3088 nördlich Michelstetten (Quelle: google earth).

Teilraum Bisambergzug (MWZ, FWZ)

Tabelle 35: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Bisambergzug (FWZ)

Teilraum Bisambergzug (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich größtenteils in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Hornsburg, Großrußbach, Oberkreuzstetten, Ritzendorf, Würnitz und Unterolberndorf.

Im Untersuchungsraum sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Laut dem regionalen Raumordnungsprogramm Nordraum Wien sind im Untersuchungsraum mehrere erhaltenswerte Landschaftsteile sowie Uferzonen im Bereich des Rußbaches und des Hauzendorfer Baches ausgewiesen

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Bisambergzug“ handelt es sich um einen Plateauförmigen, teilweise bewaldeten Höhenzug (vor allem im Kuppenbereich) mit geologischem Inselcharakter (Flysch, Kalk) im sonst standörtlich relativ homogenem Umland. Dominante Nutzungen sind landwirtschaftlich der Ackerbau und Weinbau an den Einhängen. Waldbaulich ist der Landschaftsteilraum durch Bauernwälder geprägt. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum handelt es sich großteils um ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) und um außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Untergeordnet finden sich pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) sowie außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4) und walddominierte Schluchten und Engtäler (204) mit höchster Schutzwürdigkeit (1). (WRBKA et al., 2005)

Vielfalt:

Der Landschaftsteilraum „Bisambergzug“ ist landwirtschaftlich geprägt durch Ackerbau und Weinbau an den Einhängen. Es handelt sich um Thermophile Waldungen mit einem ungefähren Waldanteil von 30 %; hohe Wärmegunstlage der Einhänge mit kleinflächig reicher strukturierten Extensivbereichen. Natürliche Reststrukturen sind in Form von trockenen Offenstandorten auffindbar (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Der Landschaftsteilraum „Bisambergzug“ ist geprägt durch Ackerbau und Weinbau an den Einhängen. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) und um außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Zudem finden sich pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) sowie außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) und walddominierte Schluchten und Engtäler (204) mit sehr guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (1). (WRBKA et al., 2005).

Technogene Vorbelastungen bestehen vor allem durch Straßen, Stromleitungen, eine Bahntrasse und eine Kläranlage unterhalb von Ritzendorf.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau und Weinbau) und großflächige Waldungen mit geringen technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **mäßig bis hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um ein walddominiertes Gebiet mit geringen technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Die Waldflächen im Untersuchungsraum des Teilraumes weisen die Nutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 222) auf.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Im Untersuchungsraum finden sich Radwege (EuroVelo 9: Radroute Breclav-Wien, Kreuttal-Radroute, Weinradroute Zweigelt, Greenway Praha-Wien) sowie Wanderwege (Europäischer Fernwanderweg E8, Jakobsweg Weinviertel, Ostösterreichische Grenzlandweg, Rund um Burg Kreuzenstein, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07, Nebenradwege).

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **mäßig bis hoch** sensibel eingestuft.



Abbildung 46: Bisambergzug, Blickrichtung: Norden

Teilraum Wolkersdorfer Hügelland (FWZ)

Tabelle 36: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Wolkersdorfer Hügelland (FWZ)

Teilraum Wolkersdorfer Hügelland (FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Wolfpassing an der Hochleithen, Traunfeld, Hautzendorf und Unterolbendorf.

Im Untersuchungsraum sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Laut dem regionalen Raumordnungsprogramm Nordraum Wien sind im Untersuchungsraum mehrere erhaltenswerte Landschaftsteile, Uferzonen und großflächig agrarische Schwerpunkträume ausgewiesen

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Wolkersdorfer Hügelland“ handelt es sich Hügelland mit wechselnden Standortsverhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation (Lößrohböden, entkalkte Tschernoseme). Hier findet sich eine intensive Verzahnung der Nutzungen mit hohem Strukturreichtum. Der Teilraum ist geprägt durch Ackerbau und weinbaulich genutzten Flächen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum des Teilraumes handelt es sich überwiegend um außeralpines Hügelland mit dominanter Getreidebau (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4) sowie um pannonische Acker-Weinbau-

Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Untergeordnet finden sich außeralpine Becken und Talböden mit dominanter Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4) im Untersuchungsraum. (WRBKA et al., 2005)

Vielfalt:

Im Wolkersdorfer Hügelland findet sich eine intensive Verzahnung der Nutzungen mit einem hohen Strukturreichtum. Dominante Nutzungen sind der Ackerbau sowie der Weinbau. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzungen sind der Ackerbau sowie der Weinbau. Im Wolkersdorfer Hügelland findet man ein kleinteiliges Nutzungsmaßnahmenmosaik, eine reiche Ausstattung an nicht agrarischen Kleinstrukturen wie Feldgehölze und Hecken sowie extensive Trockenstandorte und naturnahe Restflächen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Untergeordnet finden sich außeralpine Becken und Talböden mit dominanter Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) im Untersuchungsraum. (WRBKA et al., 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen vor allem durch Straßen, Stromleitungen Silos bei Schleinbach und Wolfpassing an der Hochleithen sowie durch eine Bahntrasse.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit technogenen Vorbelastungen und durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit technogenen Vorbelastungen und durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Die wenigen Waldflächen im Untersuchungsraum des Teilraumes weisen die Schutzfunktion als Leitfunktion auf (Wertziffer 331)

Das Untersuchungsgebiet des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam). Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (EuroVelo 9: Radroute Breclav-Wien, Kreuttal-Radroute, Weinradroute Zweigelt, Greenway Praha-Wien, Nebenradwege) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung mit technogenen Vorbelastungen und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **mäßig** eingestuft.



Abbildung 47: Wolkersdorfer Hügelland, Standort nördlich von Traunfeld, Blickrichtung Süden (Google Earth, 2022)



Abbildung 48: Wolkersdorfer Hügelland, Standort L3101 zwischen Traunfeld und Hautzendorf (Google Earth, 2025)

Tabelle 37: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum

Untersuchungsraum	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig
Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Zayatalung (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig
Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Leiser Berge (FWZ)	mäßig-hoch	mäßig-hoch
Bisambergzug (MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	mäßig-hoch
Wolkersdorfer Hügelland (FWZ)	mäßig	mäßig

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 38: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Tabelle 39: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

LANDSCHAFTSBILD		
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme		Ein-griffs-intensi-tät
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen		gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen		mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen		hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen		sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur und Beeinträchtigungen des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 40: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme		Ein-griffs-intensi-tät
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen		gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen		mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen		hoch

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein-griffs-intensi-tät
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Bisambergzug (MWZ, FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ).

Tabelle 41: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)
<u>Landschaftsbild:</u>
Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase gemäß Einlage B.01.01.00-01 (Vorhabensbeschreibung), B.02.02.00-01 (Lageplan), D.03.04.00-00 (Bodenschutzkonzept) und dem Teilgutachten Verkehrstechnik durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Fundamente inkl. Aufschüttungen, Kranstellflächen) und Wegebau (Wegneubauten und -ertüchtigungen) und die Verkabelung betroffen.
Im Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraumes Ladendorfer Hügelland befinden sich die geplanten Anlagenstandorte, die geplanten Zuwegungen inkl. Wegneubauten/-ausbauten und die geplanten Erdkabelsysteme der Windparkverkabelungen.
In den Untersuchungsgebieten der Landschaftsteilräume Gaweinsthaler Hügelland und Ladendorfer Hügelland verläuft die geplante Kabeltrasse zum Umspannwerk Gaweinstal und Umspannwerk Kettlasbrunn sowie die Zuwegungen zum geplanten Vorhaben.
Im Zuge des Wegebaus wird überwiegend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen (Ertüchtigung). Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den geplanten Windkraftanlagen.
Gemäß Vorhabensbeschreibung (Einlage B.01.01.00-02) gilt: „ <i>Bei der Kabelverlegung werden die einschlägigen österreichischen Normen eingehalten, insbesondere umfasst dies die OVE E 8120 Verlegung von Energie, Steuer- und Messkabeln.</i>
<i>Die Verlegung erfolgt standardmäßig durch Einpflügen der Kabel mit einem Abstand von ca. 40 cm zwischen den Systemen. Sollte eine Verlegung im Pflugverfahren in bestimmten Abschnitten nicht möglich sein, wird stattdessen mittels offener Bauweise verlegt. Sollte auch das nicht möglich oder zweckdienlich sein, findet die Verlegung mittels Spülbohrverfahren statt.“</i>
<i>„In der Nähe von Einbauten bzw. in Bereichen von asphaltierten Flächen werden die Kabel in offener Bauweise in Bündel in offenen Künnetten in Sand verlegt. Die Kabelverlegung in offener Bauweise erfolgt gemäß</i>

Teilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

OVE E 8120 2017 07 01 für 30 kV Leitungen in einer Mindesttiefe von 0,8 bis 1,2 m, wobei – bedingt durch die zu verlegende Kabeltype (HDPE-Mantel) – bei Künnettensohlen und Verfüllmaterialien, die keine scharfen, spitzen oder kantigen Steine aufweisen nach Rücksprache mit der Bauleitung auf die Verwendung von Bettungssand verzichtet werden kann.“

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Errichtungsphase sind gemäß Einlage D.03.03.00-02 überwiegend gering sensible Ackerflächen temporär betroffen.

Gemäß Vorhabensbeschreibung (Einlage B.01.01.00-02) sind für das geplante Vorhaben keine temporären Rodungen erforderlich.

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind folgende UVE-Maßnahmen (siehe Einlage D.01.01.00-01, Tabelle 5) wirksam:

- *Nach dem Rückbau der temporären Flächen erfolgt eine Rekultivierung nach dem Stand der Technik.*
- *Rückbau temporärer Bauflächen*
- *Zur Rekultivierung von Verdichtungen im Umfeld von Eingriffsflächen wird der Oberboden in Abstimmung mit dem Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen wieder gelockert bzw. tiefengelockert*

Des Weiteren wird auf allfällige Auflagenvorschläge der Fachbereiche Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Errichtungsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß temporär betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Maßnahmen als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Teilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

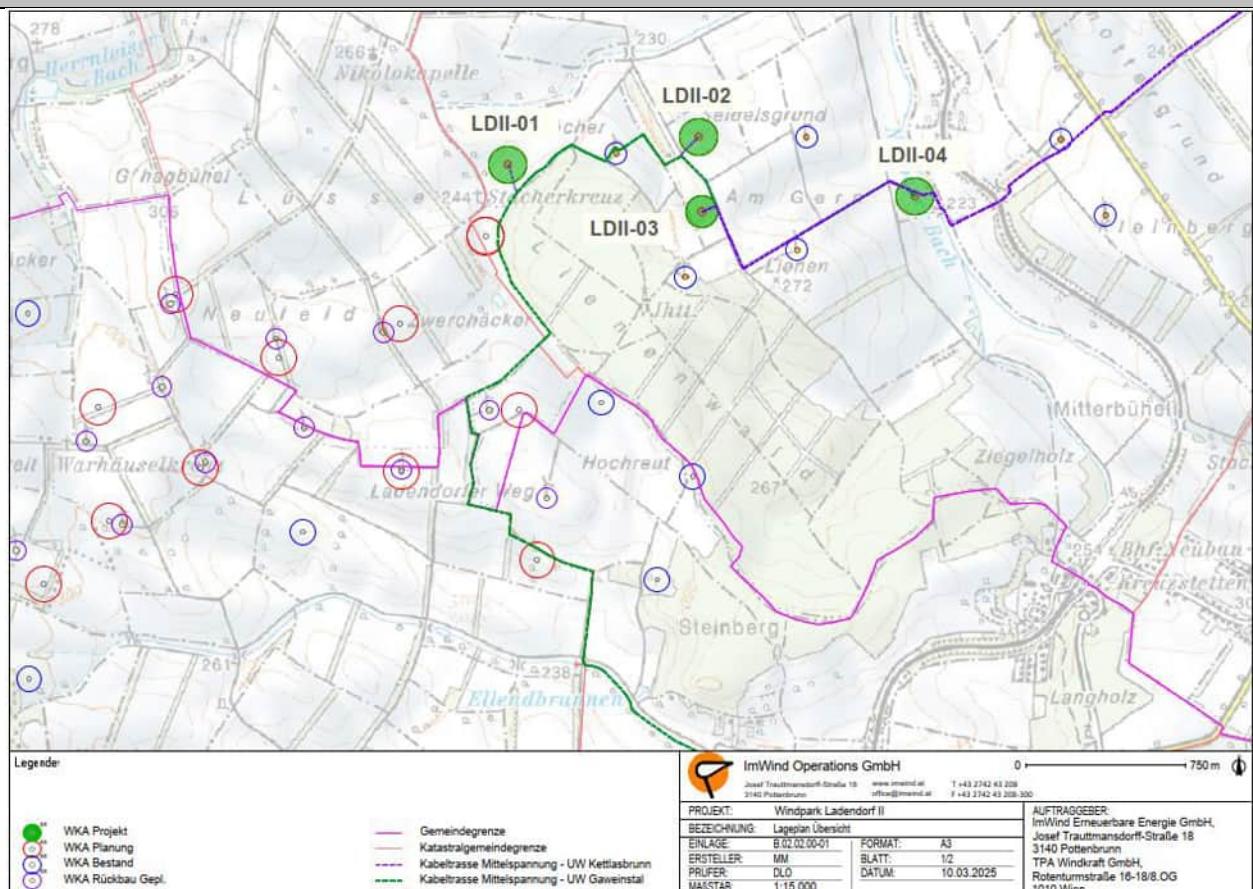


Abbildung 49: Verkehrskonzept: Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.02.00-01)

Tabelle 42: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Leiser Berge (FWZ), Bisambergzug (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ).

Teilräume Leiser Berge (FWZ), Bisambergzug (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ)

Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Errichtungsphase zu keinem Verlust positiv wirksamer, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Errichtungsphase somit zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Bisambergzug (MWZ, FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ).

Tabelle 43: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase gemäß Einlage B.01.01.00-01 (Vorhabensbeschreibung), B.02.02.00-01 (Lageplan), D.03.04.00-00 (Bodenschutzkonzept) durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Fundamente inkl. Aufschüttungen, Kranstellflächen), Wegebau (Wegneubauten und -ertüchtigungen) und die Verkabelung betroffen.

Im Zuge des Wegebaus wird überwiegend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen (Ertüchtigung). Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den geplanten Windkraftanlagen.

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Betriebsphase handelt es sich gemäß Einlage D.03.03.00-02 (Fachbeitrag Biologische Vielfalt) um knapp 92 % gering sensible Ackerflächen und andere (als gering sensible einzustufende) Biotoptypen. Nur bei ca. 5 % handelt es sich um mäßig sensibel einzustufende Biotoptypen, darunter der Biotoptyp „Ruderalfür trockener Standorte mit geschlossener Vegetation“. kleinstflächig betroffen sind zudem eine artenreiche Ackerbrache und ein Süßwasser-Großröhricht an Stillgewässer und Landröhricht.

Gemäß Einlage B.01.01.00-02, sind für das geplante Vorhaben zwei Formalrodungen vom Umfang von ca. 43 m² in Form von Spülbohrungen unter bewaldetem Gebiet notwendig.

Teilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

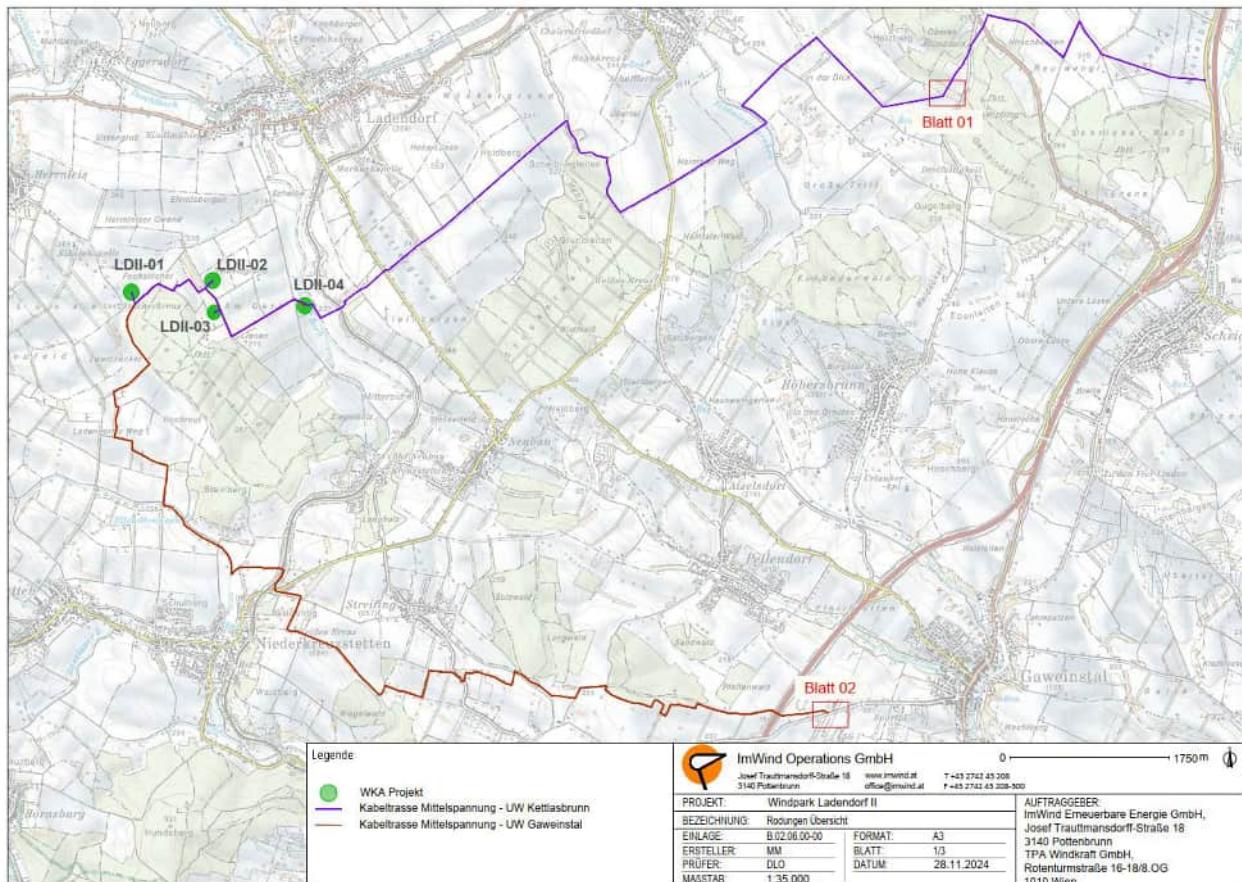


Abbildung 50: Übersichtsplan Rodungen Windpark Ladendorf II (Einlage B.02.06.00-00)

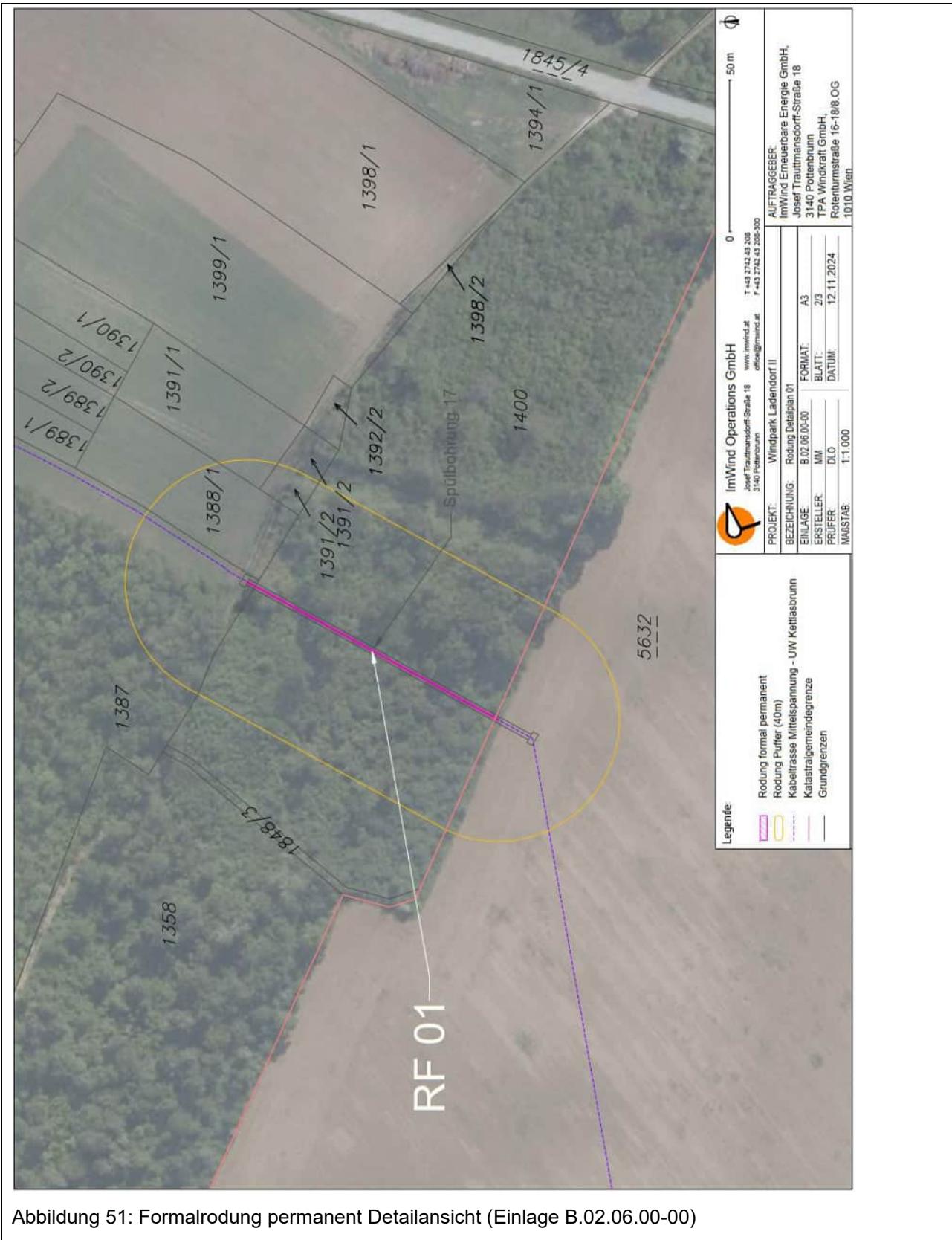


Abbildung 51: Formalrodung permanent Detailansicht (Einlage B.02.06.00-00)



Abbildung 52: Formalrodung permanent Detailansicht (Einlage B.02.06.00-00)

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage D.03.03.00-02 folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- *PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_02: Lineare Brachen im Bereich der Kranstellflächen*

Teilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Die Randbereiche der neuen Kranstellfläche der Anlage LDII-02 oder alternativ der LDII-03 (je nach Grundstückverfügbarkeit) werden auf einer Breite von 2 m als Wechselbrachen bewirtschaftet. Als Ausgangssubstrat dient u.a. der Oberboden der mäßig sensiblen, trockenen Ruderalfür (ID 66), westlich der WEA LDII-02, die durch die Verbreiterung der Zuwegung permanent beansprucht wird. Hierfür wird der Oberboden (ohne Vermischung mit darunter liegenden Schichten) während der Bauphase seitlich gelagert und begrünt (Maximale Mietenhöhe: 1,5 m). Im Zuge der Rekultivierung erfolgt eine Begrünung mittels Mähgutübertragung durch flächige Ausbringung von Mähgut (Mahd möglichst spät im Juli/August) mäßig oder hoch sensibler Ruderalfuren oder Halbtrockenrasenbrachen im Untersuchungsgebiet und/oder bei Bedarf eine Ansaat von REWISA-zertifizierten Saatgutmischungen pannischen Ursprungs und mit vergleichbarer Artengarnitur; alle 2 Jahre erfolgt eine Mahd inklusive Abtransport des Mähguts, solange nicht Beikrautdruck oder andere rechtliche Bestimmungen ein abweichendes Mahdregime fordern. Die Applikation von Düng- und/oder Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen. Insgesamt werden mind. 300 m² solcher Wechselbrachen im Bereich einer KSF angelegt.

- PFLA/TIER_NATSCH_AUS/ERS_BET_03: Ersatz Obstbäume

Für die Beanspruchung der Obstbäume im Bereich der L10 (Polygon-IDs 1, 2) werden Ersatzpflanzungen im Ausmaß von 1:6 (Individuen) im räumlichen Nahbereich in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung umgesetzt. Dabei werden standortgerechte, einheimische aus zertifiziert regionaler Herkunft (Wuchsregion 8.1 entsprechend Kilian et al. 1994) Obstsorten verwendet. Es kommen mindestens drei Mal verpflanzte Hochstammbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20–25 cm und festen, gut durchwurzelten Ballen (3 × v H 20/25 mB; vergleiche Qualitätskriterien in FLL 2020) zum Einsatz. Bei den Gehölzen wird entsprechend ÖNORM L 1120 /B 2241 eine Anwuchs- und Entwicklungspflege durchgeführt, auch nach der Schlussfeststellung werden die Flächen über den Betriebszeitraum alle fünf Jahre kontrolliert und abgestorbene oder kümmernde Bäume werden ersetzt.

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Betriebsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß permanent betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

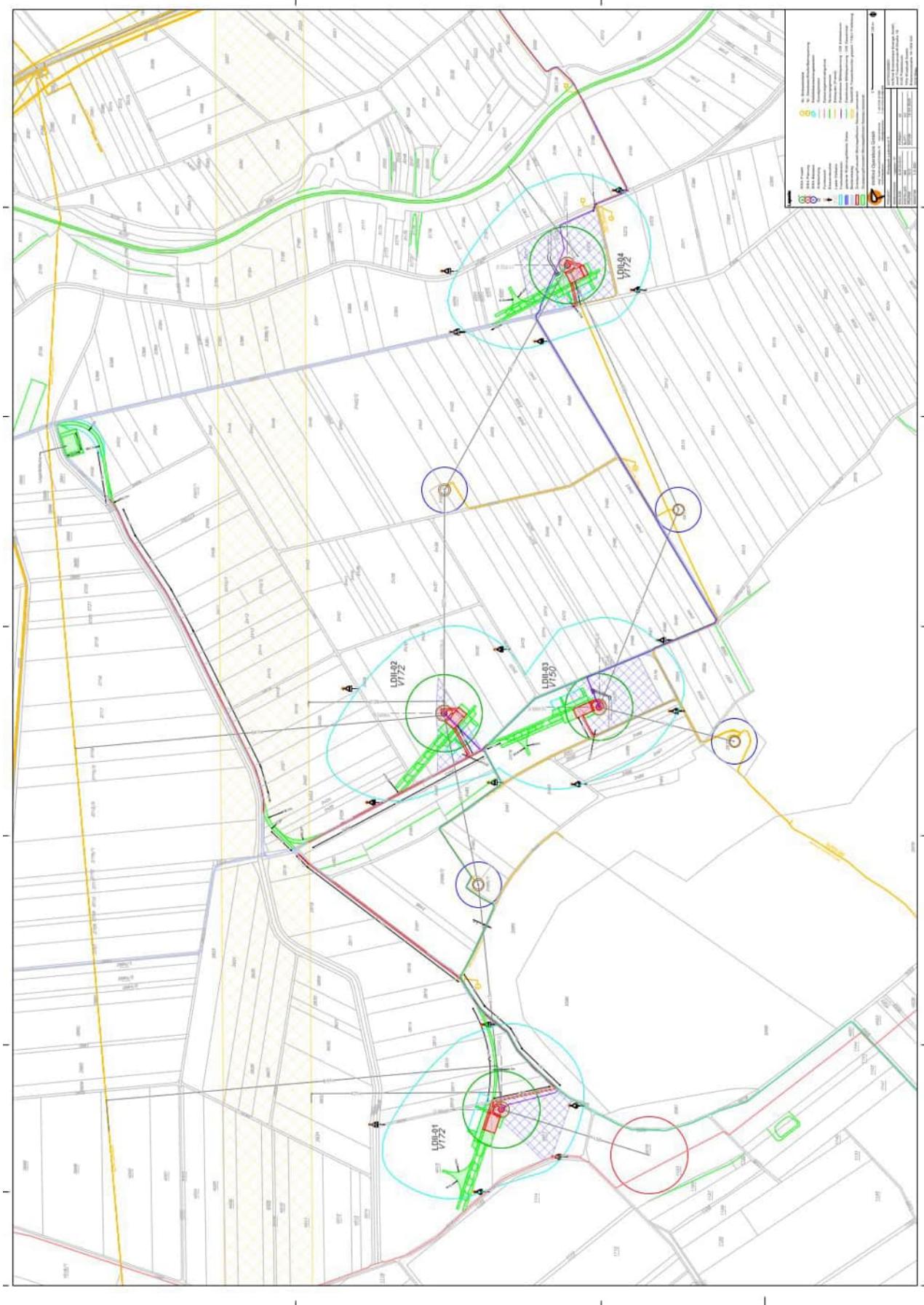


Abbildung 53:Lageplan Übersicht, temporäre und permanente Flächeninanspruchnahmen (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.02.00-01)

Tabelle 44: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Bisambergzug (MWZ, FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ).

Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Bisambergzug (MWZ, FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ).

Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Betriebsphase zu keinem Verlust positiv wirksamer, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu keinen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Betriebsphase somit zu keinen Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Zerschneidung

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Zerschneidungseffekte des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 45: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

LANDSCHAFTSBILD		
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)		Ein-griffs-intensi-tät
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen ³⁹ oder Sichtachsen ⁴⁰ zu Objekten, Strukturen und Teilaräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte		gering
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilaräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden		mäßig
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilaräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen		hoch

³⁹ Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

⁴⁰ Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Ein-griffs-intensi-tät
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilaräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Landschaftsräumen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft) Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 46: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Ein-griffs-intensi-tät
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Bisambergzug (MWZ, FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ).

Tabelle 47: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagen- und den Wegebau sowie die Verkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase und der Rekultivierungsmaßnahmen können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Durch die Zuwegung und die Windparkverkabelung sind zeitlich beschränkte Unterbrechungen von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert (vgl. Kapitel 4.5.3):

- *Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.*

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase, der Rekultivierungsmaßnahmen und des oben angeführten Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 48: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Bisambergzug (MWZ, FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ) gegliedert.

Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Bisambergzug (MWZ, FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ) gegliedert.

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilläumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Errichtungsphase demnach keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Erholungswert der Landschaft:

Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Errichtungsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Errichtungsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Bisambergzug (MWZ, FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ) gegliedert.

Tabelle 49: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)
<p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagen- und den Wegebau sowie die Verkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).</p> <p>Im Zuge des Wegebaus wird überwiegend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen (Ertüchtigung). Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den geplanten Windkraftanlagen.</p> <p>Durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen entsteht keine kilometerlange Linienstruktur wie z.B. bei Hochspannungsleitungen und Straßentassen. Eine Zerschneidung der Landschaft, wie es Hochspannungsleitungen und Straßentassen mit sich bringen, wird durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht festgestellt. Die optische Barrierefunktion von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu technischen Bauwerken wie Brücken, Dämmen oder Lärmschutzwänden generell geringer. Das Vorhaben bildet keine Sichtbarriere für bedeutsame Sichtbeziehungen und Sichtachsen.</p> <p>Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als gering eingestuft werden.</p>
<p><u>Erholungswert der Landschaft:</u></p> <p>In der Betriebsphase kommt es zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume wird nicht eingeschränkt.</p> <p>Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Die Freizeitnutzung der umliegenden Wege wird aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende das Windparkgelände bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind.</p> <p>Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als gering eingestuft werden.</p>

Tabelle 50: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Bisambergzug (MWZ, FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ).

Teilräume Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Bisambergzug (MWZ, FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ) gegliedert.

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Betriebsphase demnach keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Erholungswert der Landschaft:

Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Betriebsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Betriebsphase demnach keine Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 51: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein-griffs-intensi-tät
<p>Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster⁴¹, Raumbreite⁴²). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie⁴³</p>	gering

⁴¹ Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

⁴² Raumbreite = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

⁴³ Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein-griffs-intensi-tät
<p>Sichtbarkeit: Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	
<p>Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren: Fremdkörperwirkung: Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten Reliefkontraste: Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen Raumverändernde Wirkung: Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumbreite). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie Sichtbarkeit: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	mäßig
<p>Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren: Fremdkörperwirkung: Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten Reliefkontraste: Hohe (deutliche) Reliefkontraste Raumverändernde Wirkung: Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumbreite). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie Sichtbarkeit: Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	hoch
<p>Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört: Fremdkörperwirkung: Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten Reliefkontraste: Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste Raumverändernde Wirkung: Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumbreite. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen Sichtbarkeit: Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	sehr hoch

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin (siehe Einlagen C.02.04.00 Plan Sichtbarkeitsanalyse und C.02.03.00-00 Visualisierung des Vorhabens).

Ad Fotomontagen (Visualisierungen):

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt.

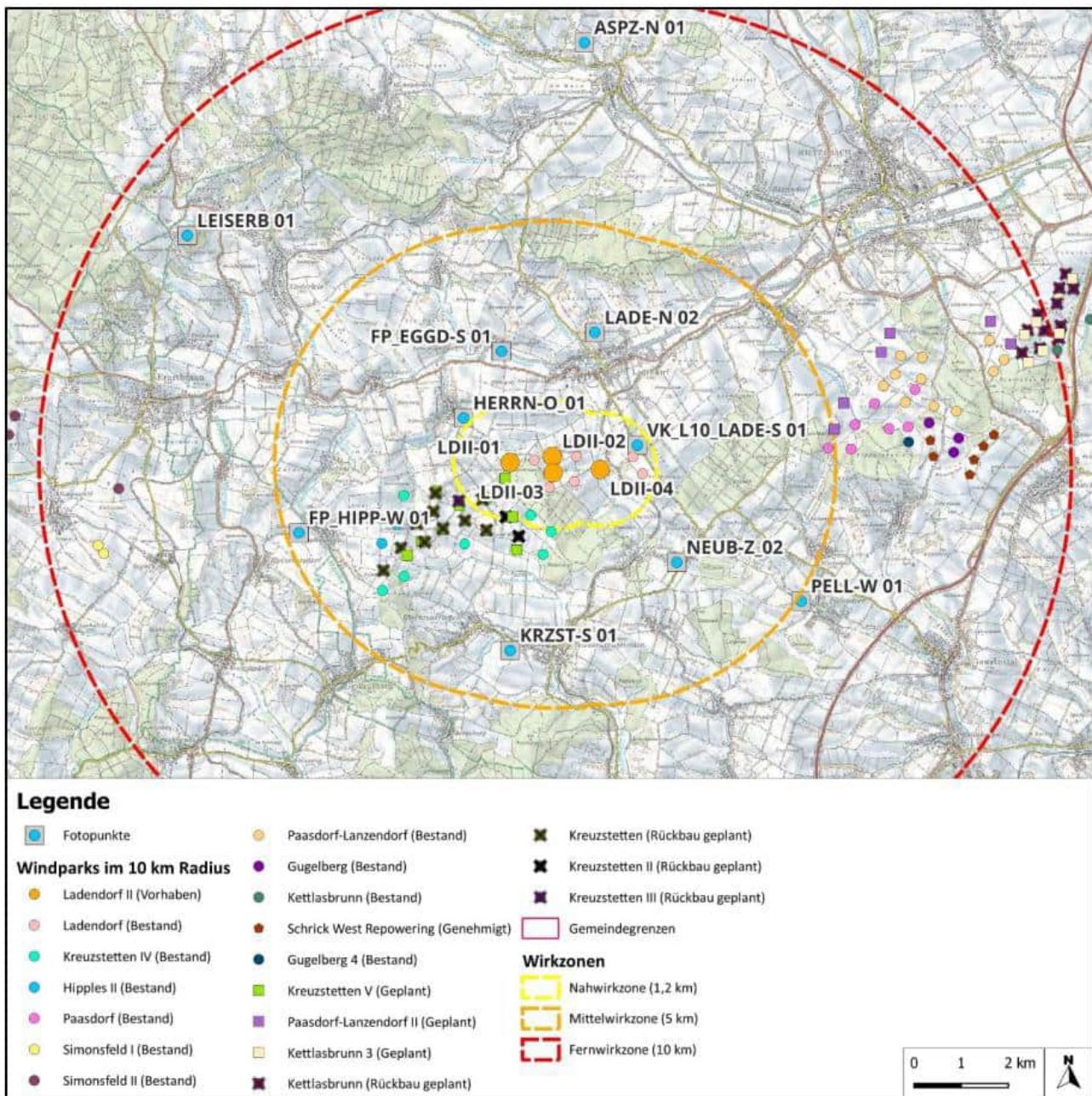


Abbildung 54: Übersicht Fotopunkte für Fotomontagen (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01).

Die Nummerierung der WKA in den dargestellten Detailplänen mit Sichtfeld der einzelnen Visualisierungen stimmt nicht bei allen WKA mit den Bezeichnungen in obiger Karte überein (siehe Beispiel). Es wurde daher zur Vereinheitlichung die aktuelle Bezeichnung aus der Projektbeschreibung bzw. der Übersicht Fotopunkte sowie der Rohdaten herangezogen.

Tabelle 52: Bezeichnung WKA Vereinheitlichung

Bezeichnung aktuell	Bez. alt lt. Detailpläne Visualisierung
LDII 01	LDII 01

LDII 02	LDII 03
LDII 03	LDII 04
LDII 04	LDII 05

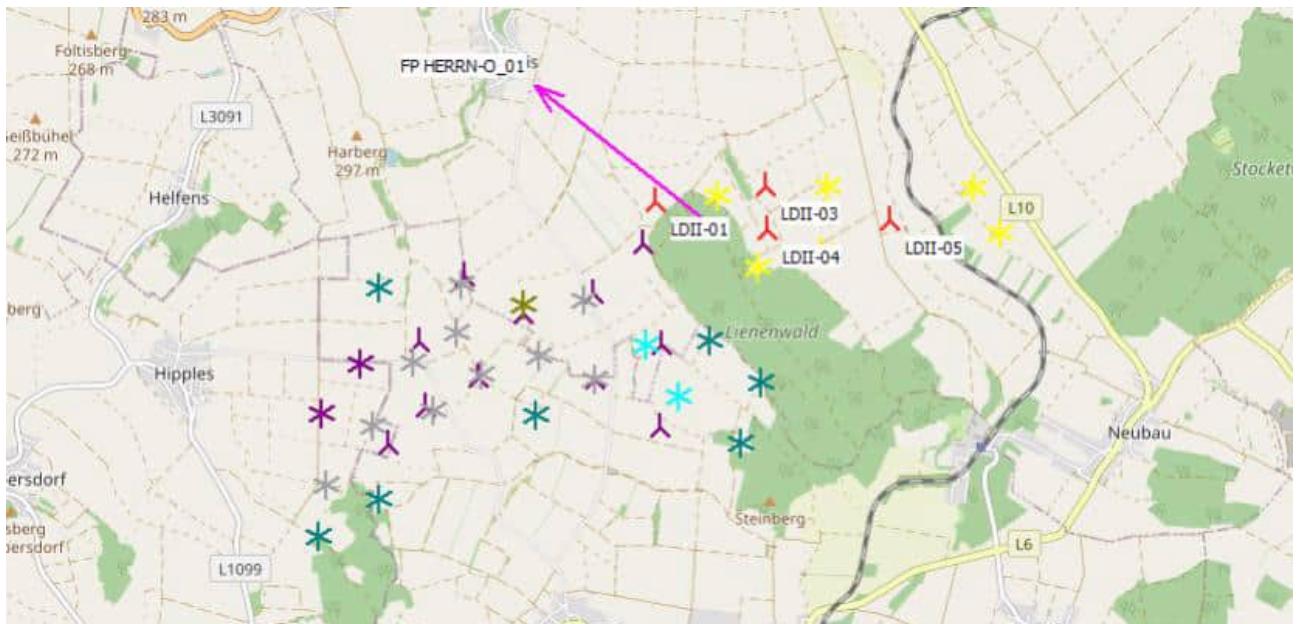


Abbildung 55: Beispiel Bezeichnungen WKA in Detailplan

Ad Sichtbarkeitsanalyse:

Für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild wurde gemäß Einlage C.02.04.00-00 eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt.

Die Sichtbarkeitsanalyse wurde anhand eines digitalen Oberflächenmodells erstellt. Die Auflösung betrug dabei 1x1 m. „Durch Verwendung eines Oberflächenmodells können Strukturen wie Baumkronenspitzen, Gebäudedächer, Leitungen oder Ähnliches sichtbar gemacht werden. Diese „Sichtbarkeiten“ sind mittels ihrer Struktur und der darunterliegenden Karte einfach zu identifizieren und haben keine Relevanz, da es für Menschen an diesen Punkten keine Möglichkeit des Aufenthaltes gibt. Deshalb wurden im vorliegenden Dokument die Waldgebiete (siehe Grundlagenkarte) aus dem Ergebnis nachträglich entfernt.“

Der Untersuchungsraum wurde mit 10 km, die Augenhöhe von möglichen Betrachtern mit 1,50 m angenommen. Für die WEA wurden die Gesamtanlagenhöhe in einem Punkt-Layer gespeichert.

In der nachfolgenden Sichtbarkeitskarte sind Flächen ausgewiesen, von welchen eine oder mehrere WEA des Vorhabens sichtbar sind, wobei dabei nicht unterschieden wird, ob die gesamte Windkraftanlage oder nur Teile der Windkraftanlage einsehbar sind.

„Im Oberflächenmodell können Stromleitungen enthalten sein, die in der Analyseberechnung als „Wände“ angenommen werden und nicht vorhandene Verschattungen erzeugen können. Deshalb werden diese Leitungen ggf. vor der Berechnung aus dem DOM geschnitten, wodurch aber an diesen Stellen auch im Endergebnis ein Leerwert (= Observation Points nicht sichtbar) angezeigt wird, auch wenn es von dort eine Sichtbarkeit gäbe. Diese Ungenauigkeit ist aufgrund des Maßstabs als

*irrelevant einzustufen, weshalb die Sichtbarkeitsanalyse auch dann eine hohe Aussagekraft besitzt.
Im vorliegenden Dokument gab es keine Stromleitungen, die entfernt werden mussten.“*

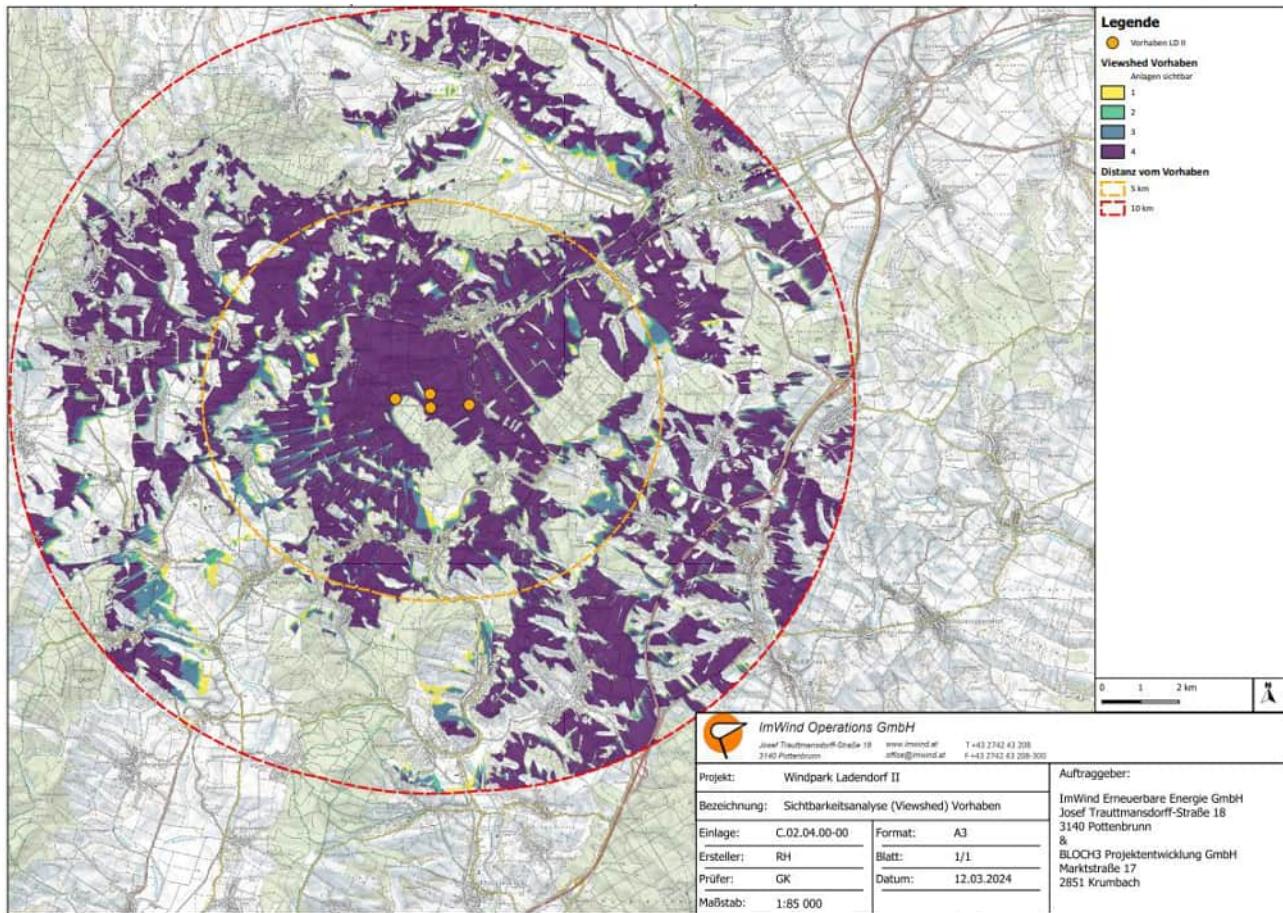


Abbildung 56: Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-00)

Die nachfolgende Sichtbarkeitsanalyse berücksichtigt die kumulierenden Wirkungen des gegenständlichen Windparks mit Nachbarwindparks/Bestandsanlagen im Untersuchungsraum.

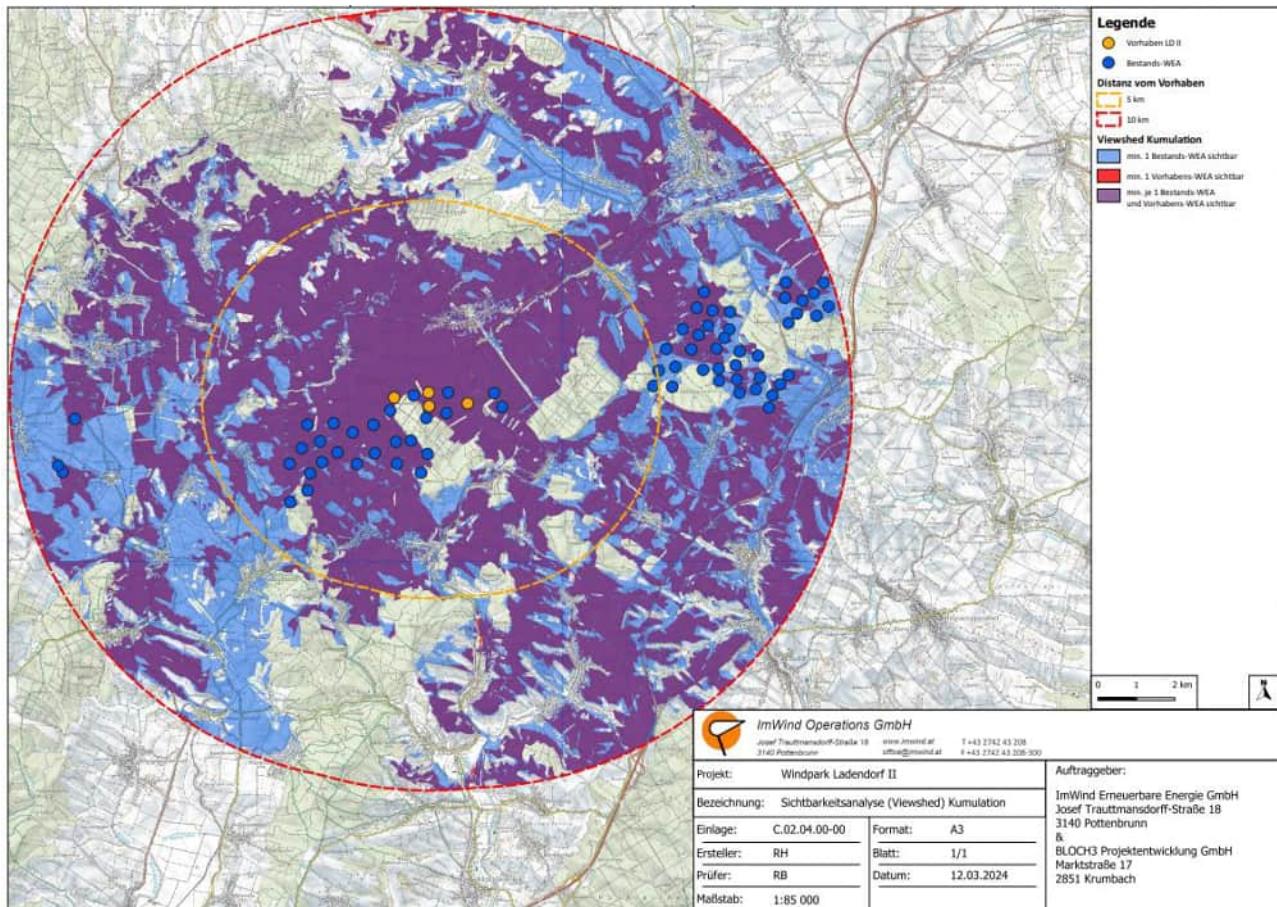


Abbildung 57: Kumulative Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einreichoperat, C.02.04.00-00)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume: Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Bisambergzug (MWZ, FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ).

Teilraum Ladendorfer Hügelland

Tabelle 53: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, überwiegend sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländerelief, Gebäude sowie Gehölz- und größere Waldbestände (Lienenwald, Stocktwald, Haintaler Wald, Kühbodenwald, Schricker Wald).</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Durch die vier geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen liegen innerhalb eines bestehenden Windparkareals (Ladendorf). Das geplante Vorhaben ist räumlich zu einer Verdichtung des bestehenden Windparkkonglomerats zu sehen. Durch das Einbringen von vier zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.</p> <p>Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technogene Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, die Sichtbarkeiten Bereichsweise eingeschränkt sind, und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität als mäßig bis hoch eingestuft werden.</p> <p>Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer gering bis mäßigen bzw. mäßigen Sensibilität und mit einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität als mittel eingestuft.</p>

Der nachfolgende Fotopunkt HERRN-O_01 zeigt den Blick Radweg Euro Velo 9 Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA LD II 01 ca. 1.360 m).

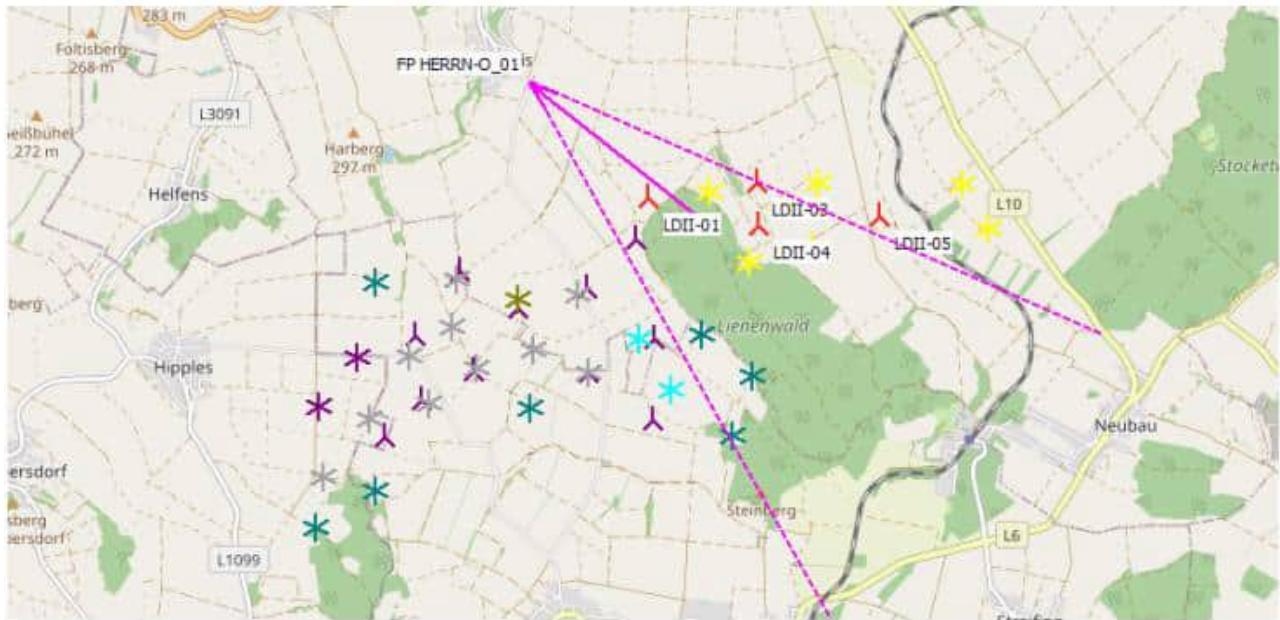


Abbildung 58: Fotopunkt HERRN-O_01 – (Einreichoperat, C.02.03.00-01)







Abbildung 59: Fotomontage HERRN-O_01: 1: Original, 2 Zukünftiger Ist-Zustand exkl. gegenständlicher Planung, 3 Zukünftiger IST-Zustand inkl. gegenständlicher Planung 4. Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung der WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Der nachfolgende Fotopunkt LADE-L10 01 zeigt den Blick von der L10, östlich der geplanten WEA (Sicht aus dem Seitenfenster eines vorbeifahrenden Autos) Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA LD II 04 ca. 960 m).

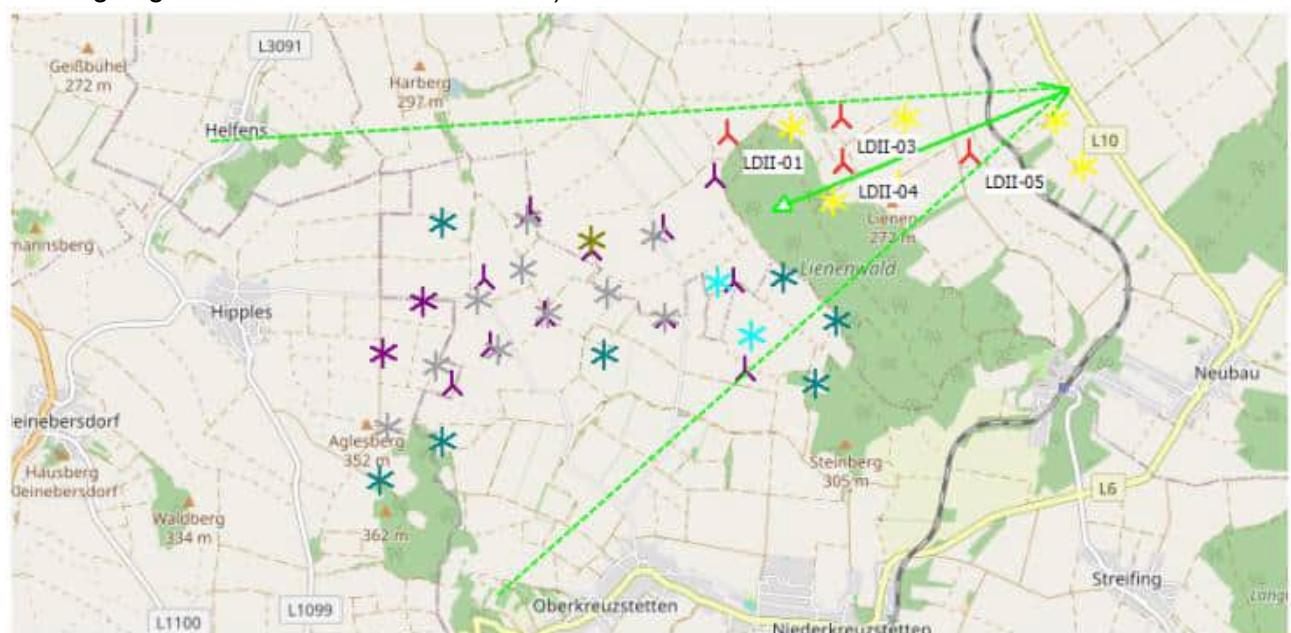


Abbildung 60: Fotopunkt LADE-L10 01 – (Einreichoperat, C.02.03.00-01)



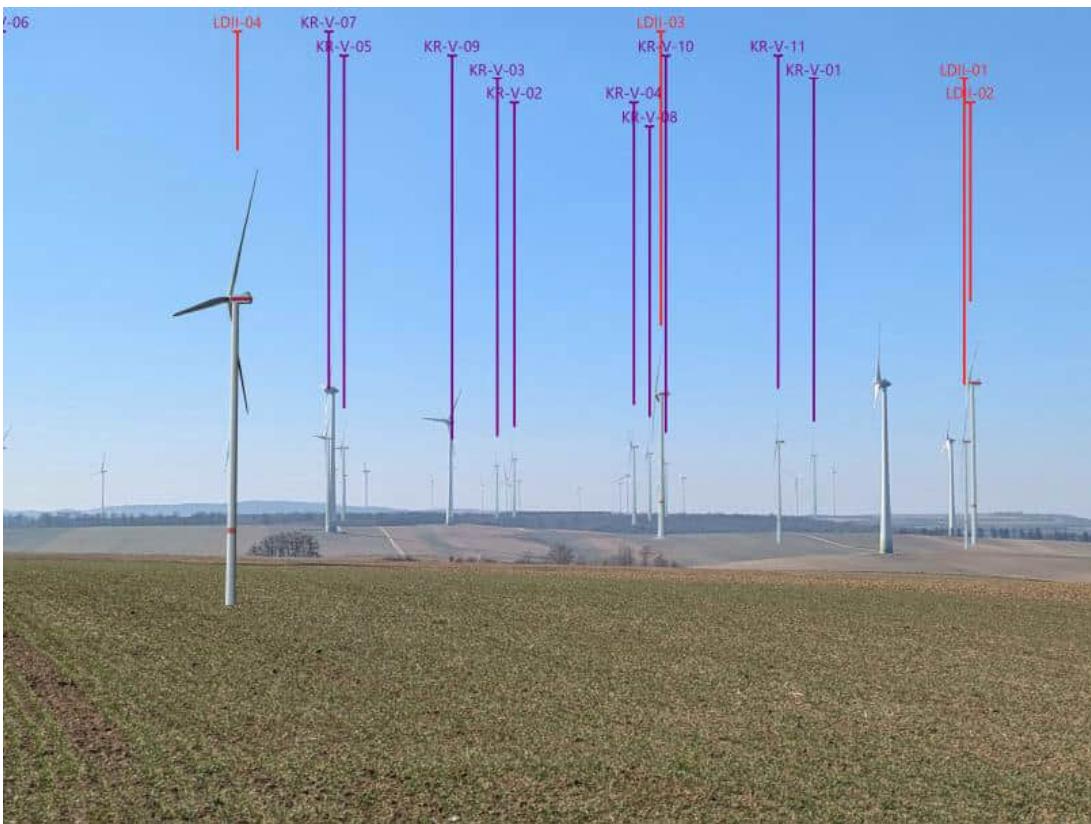


Abbildung 61: Fotomontage LADE-L10 01: 1: Original, 2 Zukünftiger Ist-Zustand exkl. gegenständlicher Planung, 3 Zukünftiger IST-Zustand inkl. gegenständlicher Planung 4 Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung der WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Der nachfolgende Fotopunkt NEUB-Z_02 zeigt den Blick von der Ortschaft Neubau Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA LD II 04 ca. 2550 m).



Abbildung 62: Fotopunkt NEUB-Z_02 – (Einreichoperat, C.02.03.00-01)





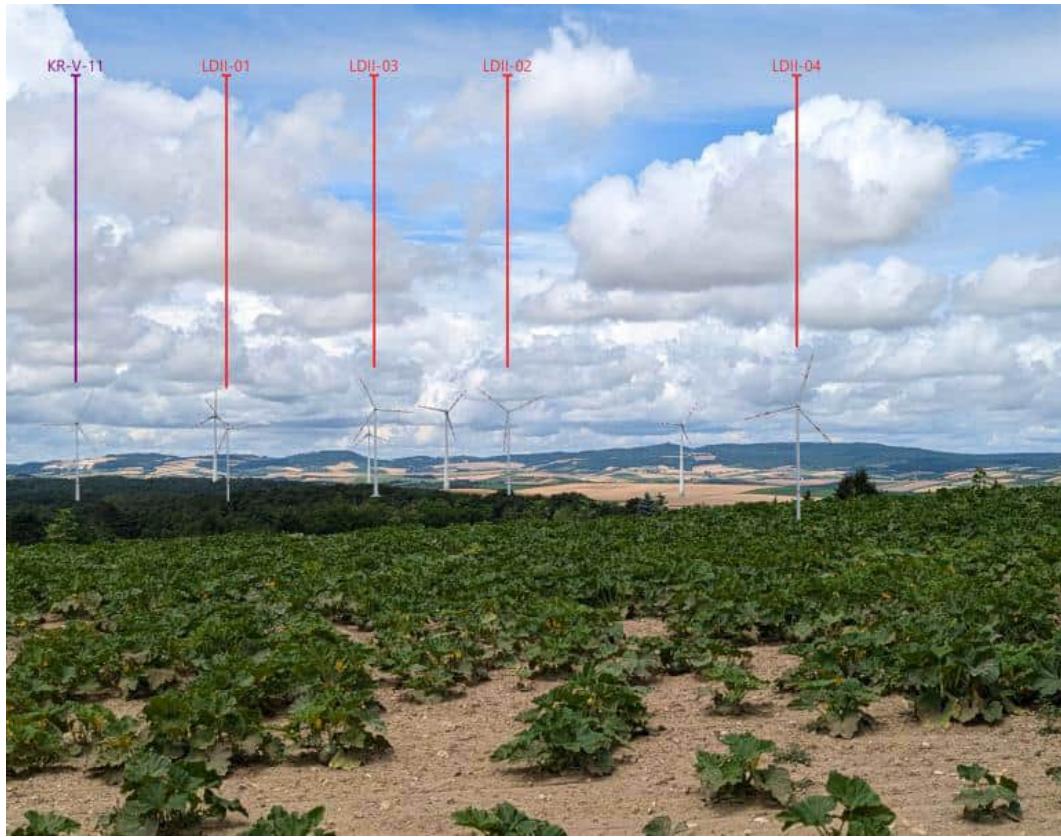


Abbildung 63: Fotomontage NEUB-Z_02: 1: Original, 2 Zukünftiger Ist-Zustand exkl. gegenständlicher Planung, 3 Zukünftiger IST-Zustand inkl. gegenständlicher Planung 4 Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung der WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Der nachfolgende Fotopunkt LADE-N_02 zeigt den Blick von Ladendorfer Friedenskreuz in der Mitte der Wirkzone Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA LD II 02 ca. 2.780 m).

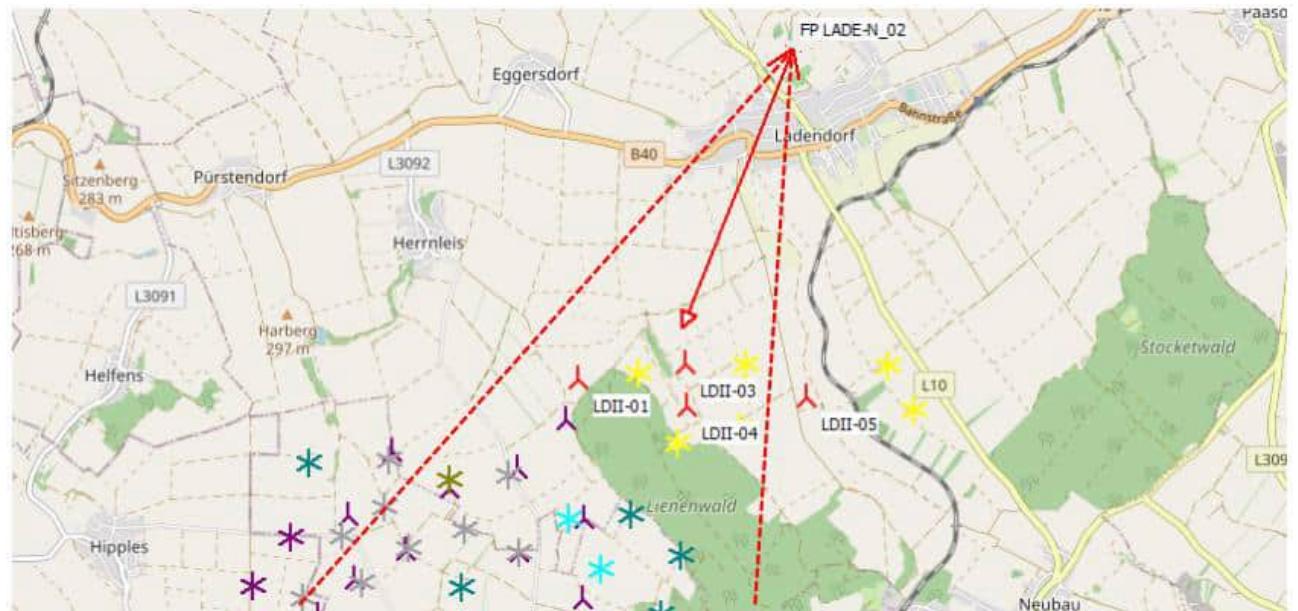


Abbildung 64: Fotopunkt LADE-N_02 – (Einreichoperat, C.02.03.00-01)





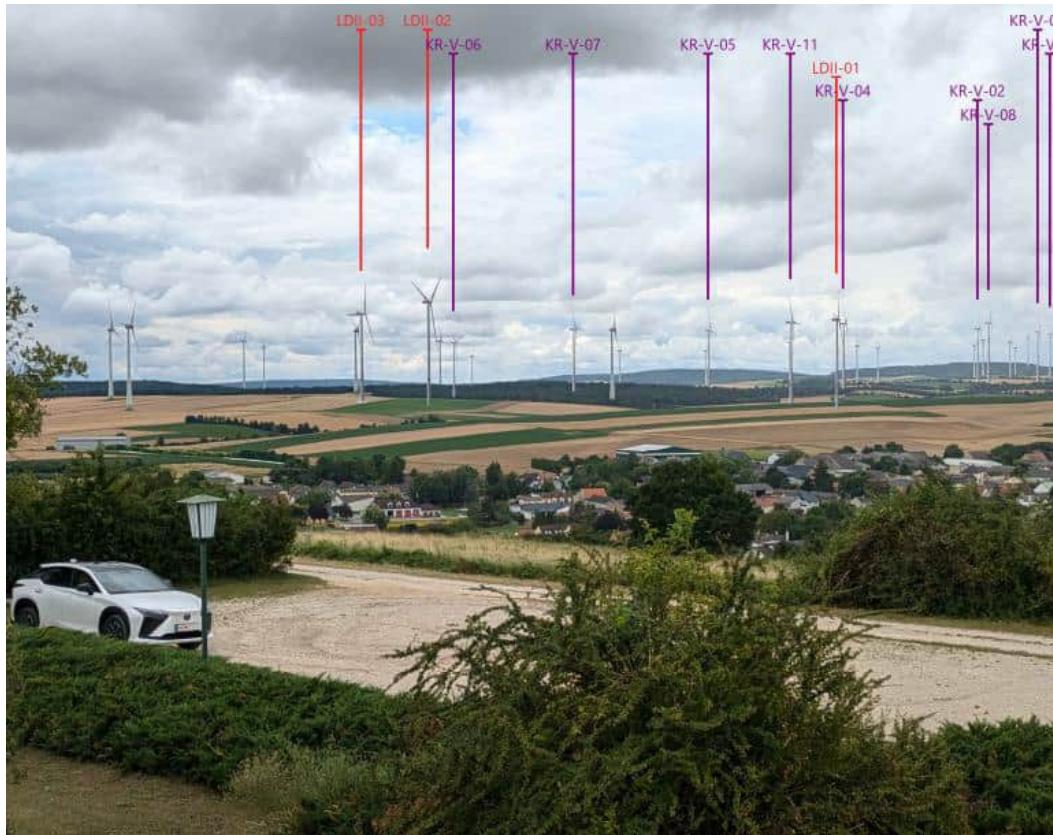


Abbildung 65: Fotomontage FP_LADE-N_02: 1: Original, 2 Zukünftiger Ist-Zustand exkl. gegenständlicher Planung, 3 Zukünftiger IST-Zustand inkl. gegenständlicher Planung 4 Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung der WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Der nachfolgende Fotopunkt KRZST-S_01 zeigt den Blick südlich von Kreuzstetten in der Mittelwirkzone Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA LD II 03 ca. 3.900 m).

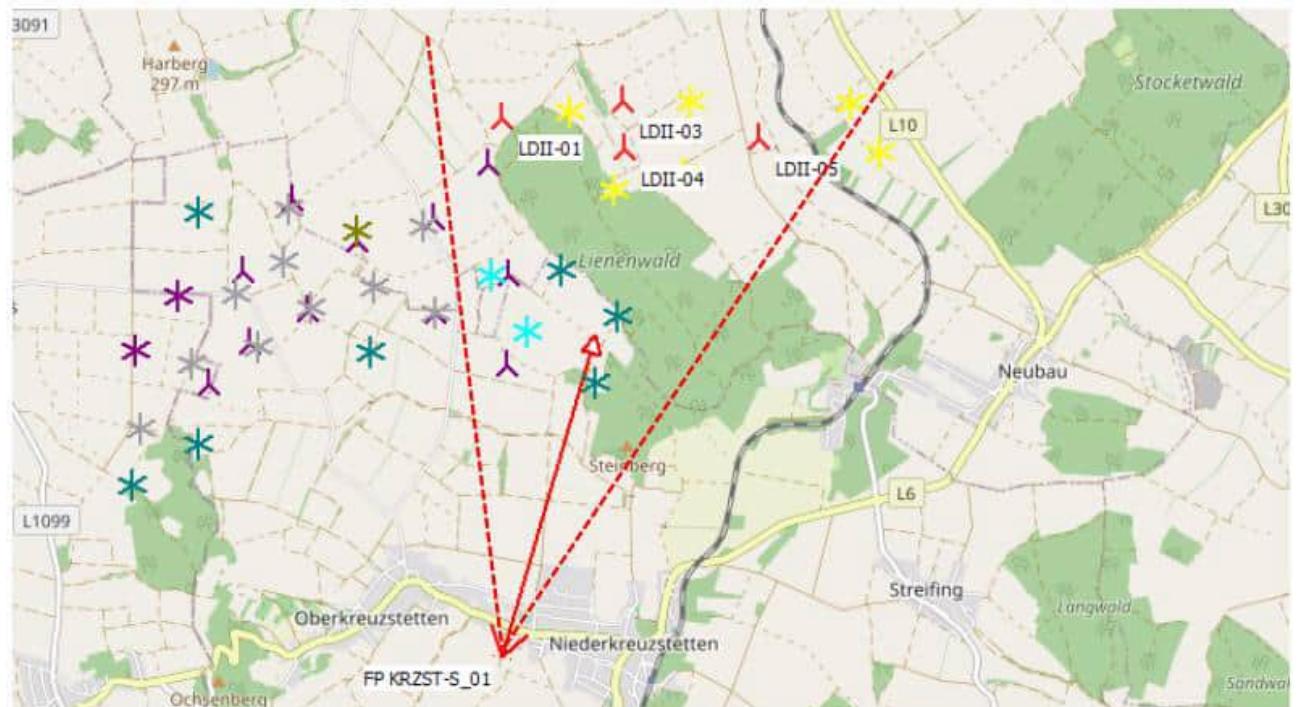


Abbildung 66: Fotopunkt KRZST-S_01 – (Einreichoperat, C.02.03.00-01)



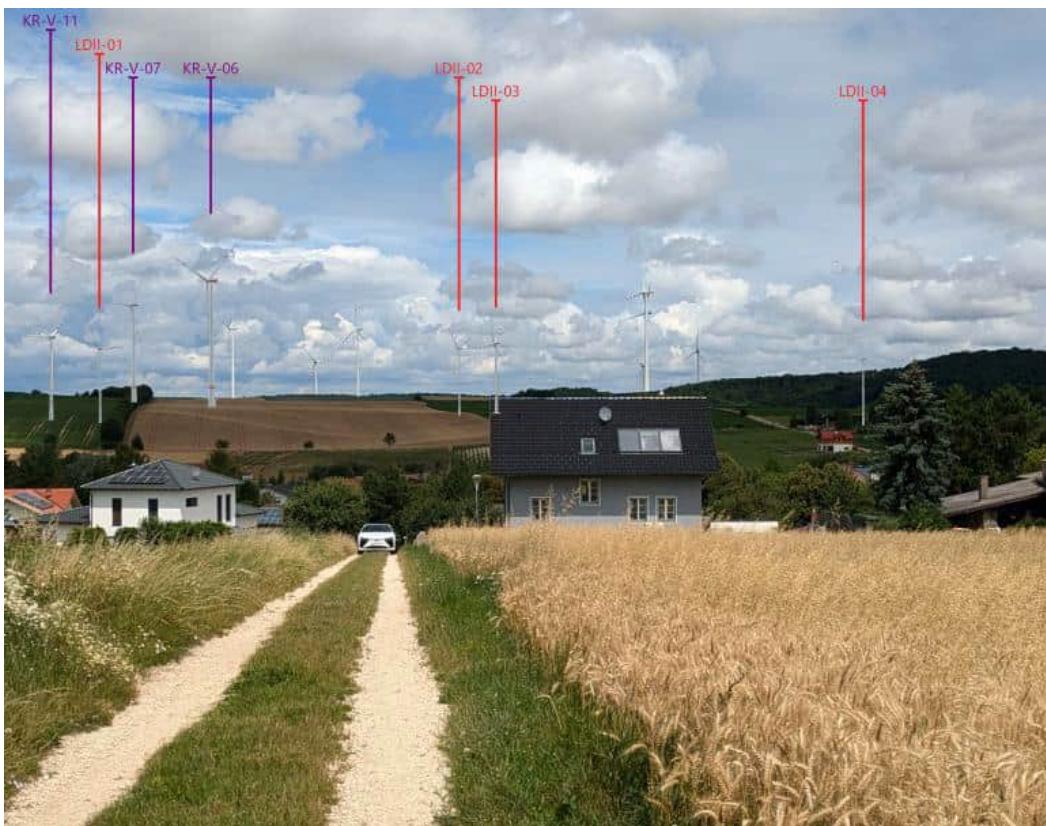


Abbildung 67: Fotomontage KRZST-S_01: 1: Original, 2 Zukünftiger Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 3 Zukünftiger IST-Zustands inkl. gegenständlicher Planung 4 Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung der WKA (Quelle: Einrechoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Der nachfolgende Fotopunkt EGGD-S 01 zeigt den Blick vom Ortsrand von Eggersdorf in der Mittelwirkzone Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA LD II 01 ca. 2.370 m).

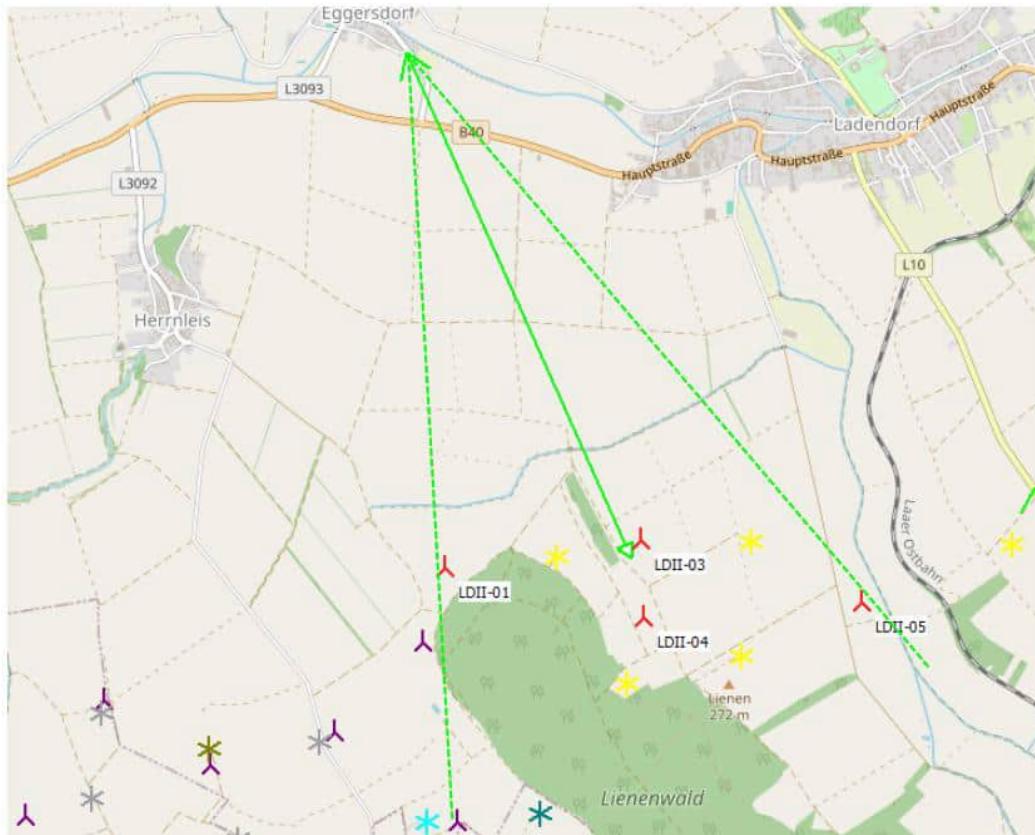


Abbildung 68: Fotopunkt EGGD-S 01 – (Einreichoperat, C.02.03.00-01)







Abbildung 69: Fotomontage FP_EGGD-S 01: 1: Original, 2 Zukünftiger Ist-Zustand exkl. gegenständlicher Planung, 3 Zukünftiger IST-Zustand inkl. gegenständlicher Planung 4 Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung der WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Der nachfolgende Fotopunkt HIPP-W 01 zeigt den Blick von der L1099 südwestlich vom Vorhaben bei Hipples Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA LD II 01 4.700 m).

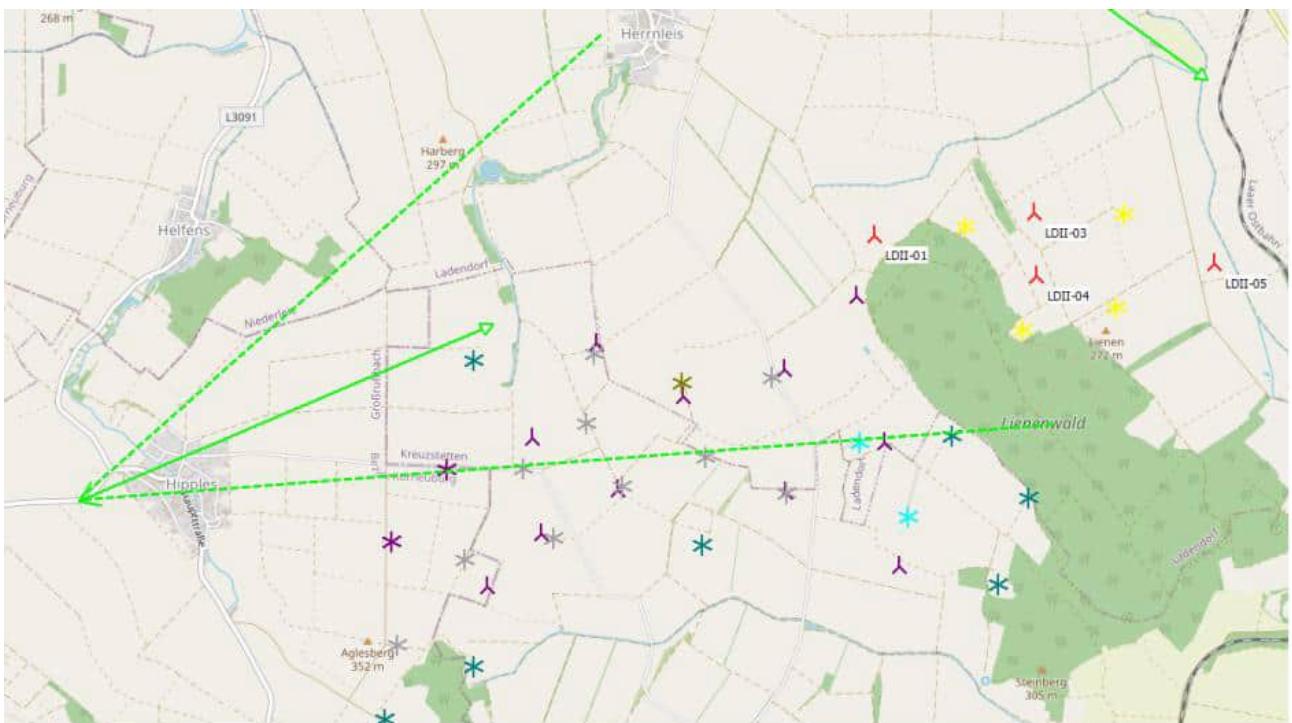


Abbildung 70: Fotopunkt HIPP-W 01 – (Einreichoperat, C.02.03.00-01)



Abbildung 71: Fotomontage FP_HIPP-W 01: Originalfoto mit Skizzen des Vorhabens (rot) und des geplanten Windparks Kreuzstetten V (Violett) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Teilraum Gaweinsthaler Hügelland

Tabelle 54: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, großflächig sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als mäßig eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Der nachfolgende Fotopunkt PELL-W_01 zeigt den südöstlich der geplanten WEA in der Mittelwirkzone Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen LD II 04 ca. 5.100 m).

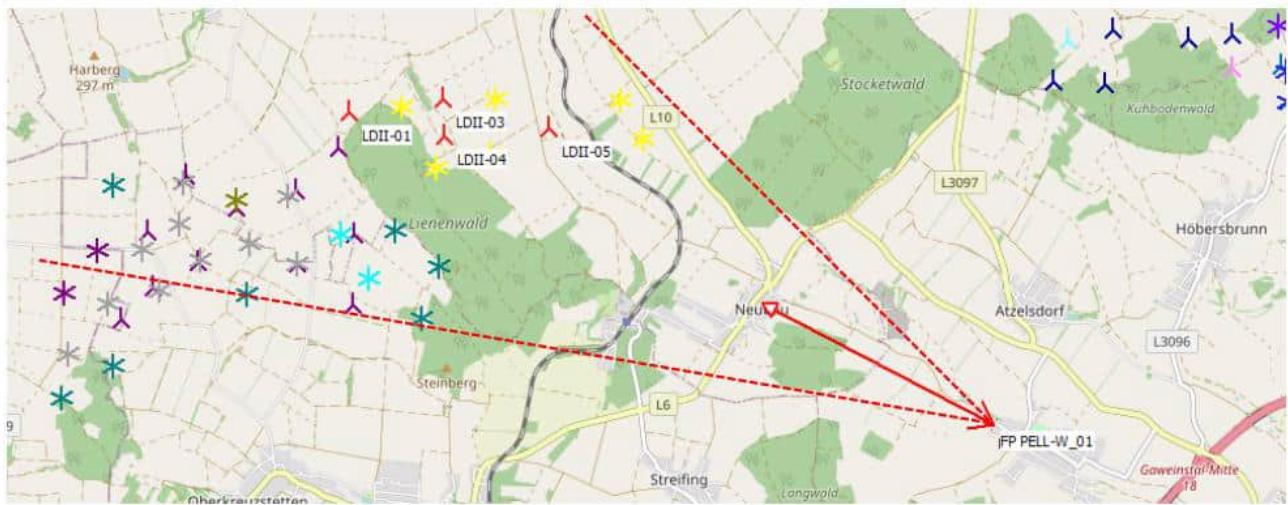


Abbildung 72: Fotopunkt PELL-W_01 – (Einreichoperat, C.02.03.00-01)





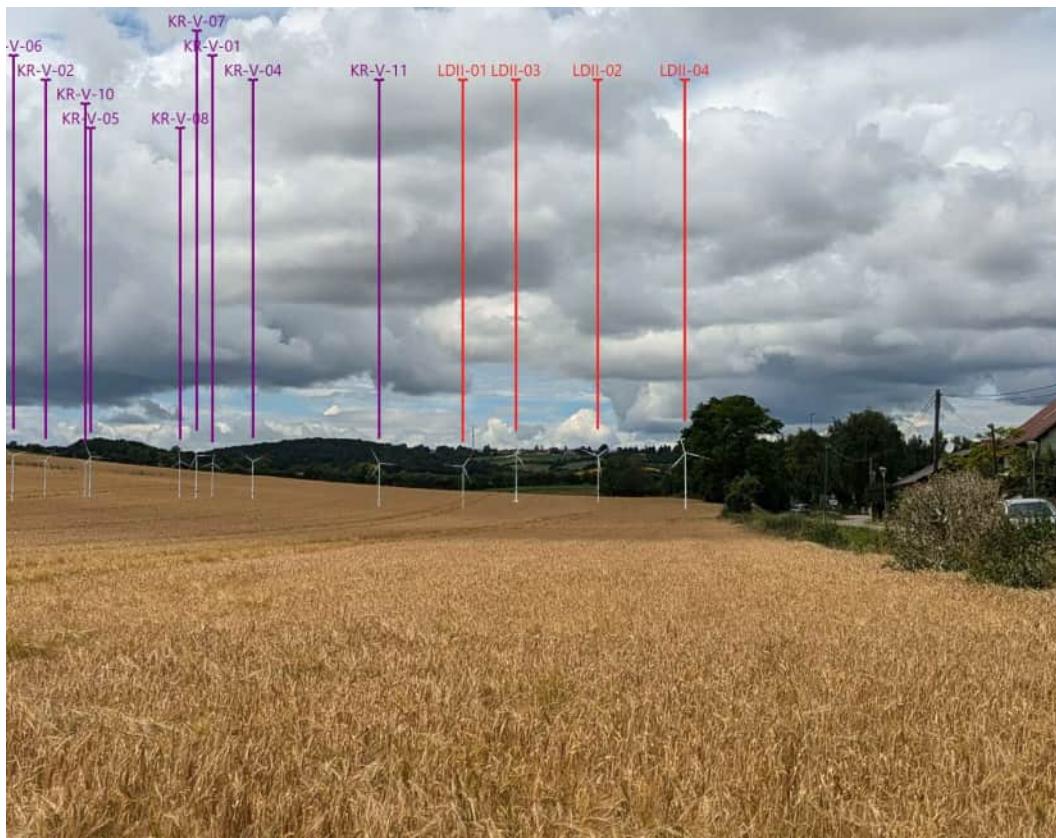


Abbildung 73: Fotomontage FP_PELL-W_01: 1: Original, 2 Zukünftiger Ist-Zustand exkl. gegenständlicher Planung, 3 Zukünftiger IST-Zustand inkl. gegenständlicher Planung 4 Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung der WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Teilraum Zayatalung

Tabelle 55: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Zayatalung (MWZ, FWZ)

Teilraum Zayatalung (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil bereits in der Fernwirkzone liegt.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen und der Sichtverschattungen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert.

Teilraum Zayatalung (MWZ, FWZ)

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer gering bis mäßigen bzw. mäßigen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität als **gering** eingestuft.

Teilraum Mistelbacher Hügelland

Tabelle 56: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil bereits in der Fernwirkzone liegt.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität als **gering** eingestuft.

Der nachfolgende Fotopunkt ASPZ-N_01 zeigt den südöstlich der geplanten WEA in der Mittelwirkzone Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA LD II 02 ca. 8.800 m).

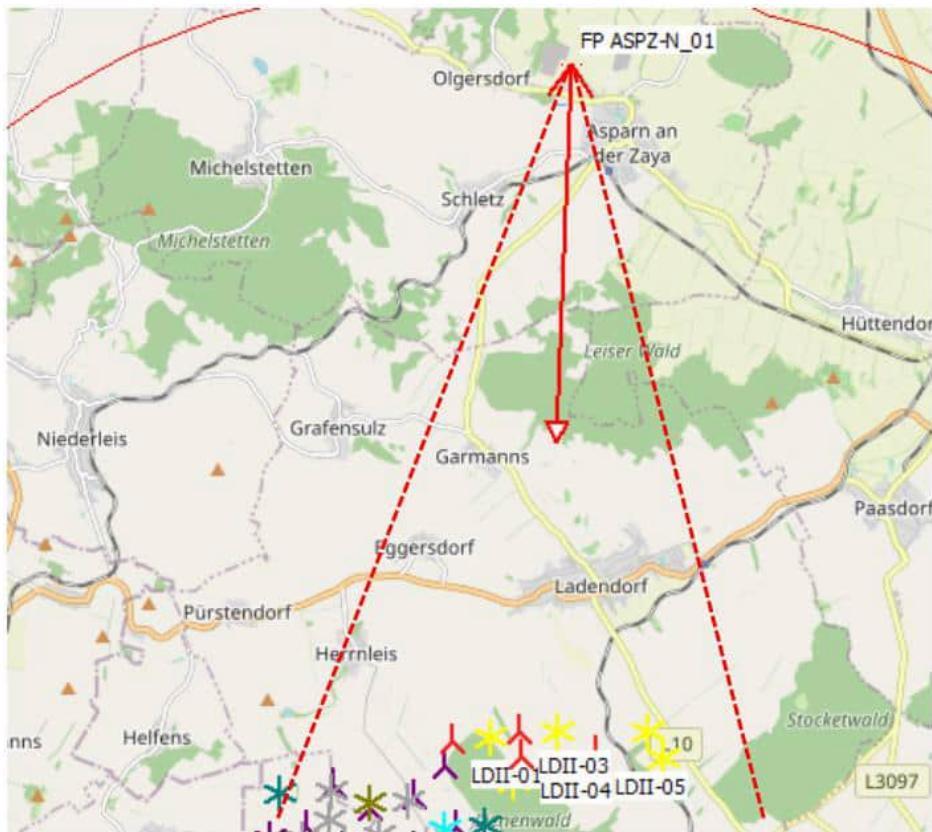


Abbildung 74: Fotopunkt ASPZ-N_01 – (Einreichoperat, C.02.03.00-01)





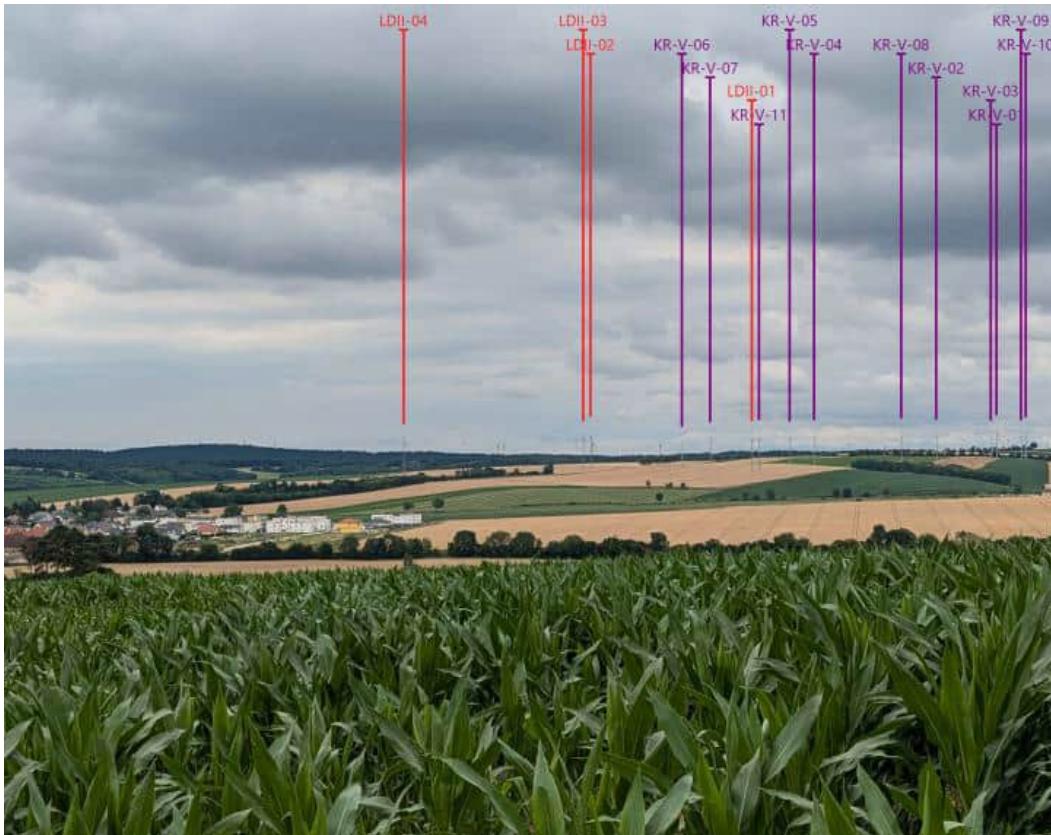


Abbildung 75: Fotomontage ASPZ-N_01 1: Original, 2 Zukünftiger Ist-Zustand exkl. gegenständlicher Planung, 3 Zukünftiger IST-Zustand inkl. gegenständlicher Planung 4 Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung der WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Teilraum Leiser Berge

Tabelle 57: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Leiser Berge (FWZ)

Teilraum Leiser Berge (FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Fernwirkzone.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, überwiegend nicht sichtbar, zudem sind die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländerelief und größere Waldbestände (Waldbestand im Bereich der Leiser Berge).</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der großräumigen Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert.</p> <p>Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßig bis hohen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität als gering eingestuft.</p>

Der nachfolgende Fotopunkt FP_LEISERB_01 zeigt den Aussichtsplatz am Oberleiser Berg in der Fernwirkzone Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA LDII 01 ca. 8,3 km).

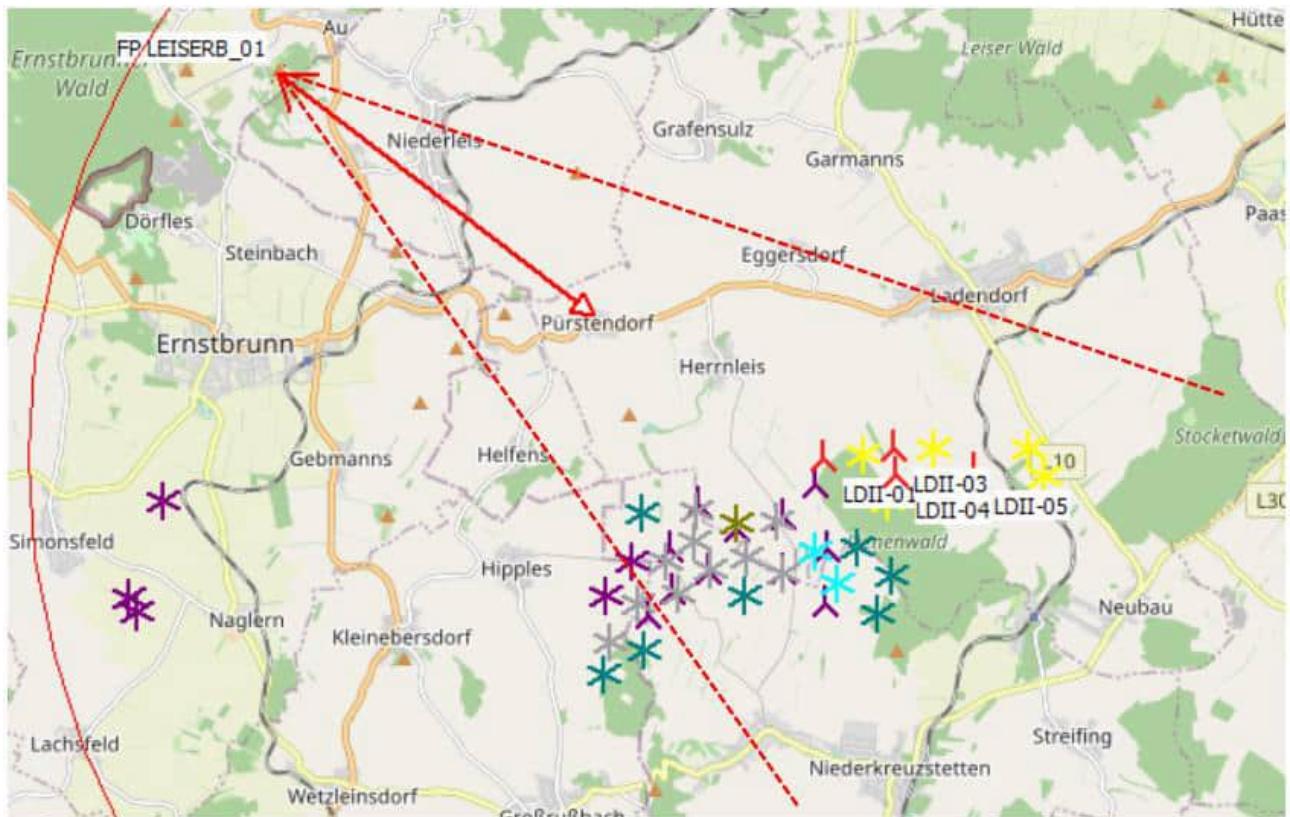


Abbildung 76: Fotopunkt FP_LEISERB_01 – (Einreichoperat, C.02.03.00-01)





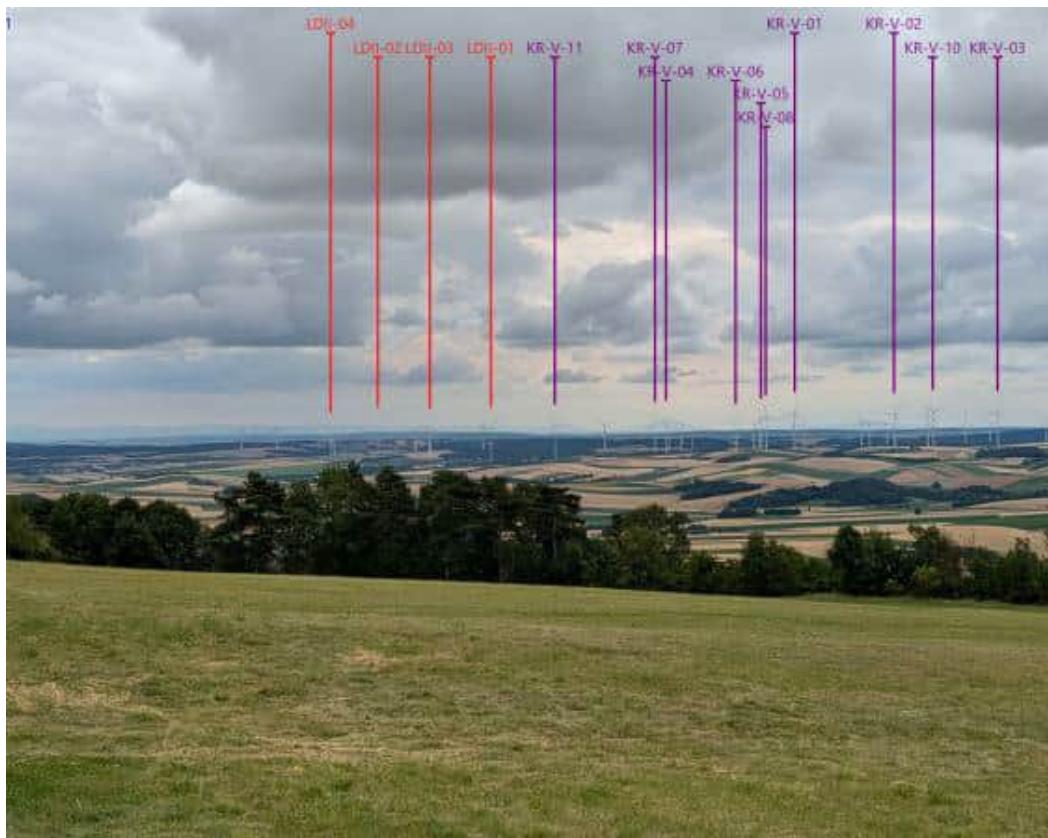


Abbildung 77: Fotomontage FP_LEISERB_01: 1: Original, 2 Zukünftiger Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 3 Zukünftiger IST-Zustands inkl. gegenständlicher Planung 4 Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung der WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Teilraum Bisambergzug

Tabelle 58: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Bisambergzug (MWZ, FWZ)

Teilraum Bisambergzug (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und überwiegend Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, überwiegend nicht sichtbar, zudem sind die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländerelief und größere Waldbestände (Waldbestand im Bereich des Kreuttales).

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen und der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen bis hohen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität als **gering** eingestuft.

Teilraum Wolkersdorfer Hügelland

Tabelle 59: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Wolkersdorfer Hügelland
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Fernwirkzone.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind.</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Aufgrund der weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der bereichsweisen Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert.</p> <p>Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität als gering eingestuft.</p>

Zusammenfassung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) (davon 1 x Vestas V150-6.0 (Nabenhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 150 m, Gesamthöhe: 244 m) sowie 3 x Vestas V172-7.2 MW (Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Gesamthöhe: 261 m) mit einer Gesamtleistung von 27,6 MW. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden weitere Windkraftanlagen.

Im Untersuchungsraum (10 km-Radius um Windkraftanlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Bisambergzug (MWZ, FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ).

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden mittlere verbleibende Auswirkungen für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

Tabelle 60: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsraum	S ⁴⁴	EI ⁴⁵	EE ⁴⁶	MW ⁴⁷	VA ⁴⁸
Landschaftsbild	Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Zayatalung (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Leiser Berge (FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Bisambergzug (MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Wolkersdorfer Hügelland (FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
Erholungswert der Landschaft	Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Zayatalung (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Leiser Berge (FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Bisambergzug (MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Wolkersdorfer Hügelland (FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
Gesamt						mittel

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

⁴⁴ Sensibilität

⁴⁵ Eingriffsintensität

⁴⁶ Eingriffserheblichkeit

⁴⁷ Maßnahmenwirksamkeit

⁴⁸ Verbleibende Auswirkungen

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Die vier geplanten Anlagen liegen innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Das Vorhabensgebiet liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Beim Vorhabensgebiet handelt es sich um eine Agrarlandschaft. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Leiser Berge“ befindet sich bereits in mind. rd. 3,4 km Entfernung.
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländерelief eingeschränkt.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.
- Durch die vier geplanten Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe von bis zu 261 m werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Durch das Einbringen von vier zusätzlichen, hohen Windkraftanlagen kommt es zu einer Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraumes werden aufgrund der Vorbelaistung jedoch nicht wesentlich verändert.

Auflagen:

Im Einreichoperat, Einlage B.01.01.00-02 Vorhabensbeschreibung werden von der Projektwerberin folgende Maßnahmen formuliert:

- „*Nach dem Rückbau der temporären Flächen erfolgt eine Rekultivierung nach dem Stand der Technik.*“
- „*Rückbau temporärer Bauflächen*“

Gemäß Einreichoperat, Einlage B.01.01.00-02 Vorhabensbeschreibung ist für die Nachsorgephase folgende Vorgehensweise geplant:

Nach dauerhafter Außerbetriebnahme des Windparks wird ein Abbau der Anlagen und Rückbau des Geländes sowie der Stichwege erfolgen. Beim Rückbau wird insbesondere darauf geachtet, dass sich die rückgebauten Flächen so weit dem Gelände angleichen, dass sie nicht als störender Fremdkörper empfunden werden.

Sofern es zu diesem Rückbau kommen sollte, werden folgende Schritte durchgeführt:

- *Aufbau der Krananlage auf der Kranaufstellfläche*
- *Demontage der Anlage und Abtransport der Teile*
- *Rückbau des Fundaments*
- *Rückbau aller Stellflächen*
- *Überdeckung aller Flächen mit Oberboden und Rekultivierung der Flächen für eine Rückführung in die landwirtschaftliche Produktion im Einklang mit der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW, 2. Auflage 2012)*

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind.
Ausgenommen hiervon ist ein einzelnes Logo des Betreibers auf der Gondel oder dem Mastbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - o Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe (max. 3 m Höhe), Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
 - o Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein.
 - o Das Logo ist in einem Bereich von 5 m oberhalb oder unterhalb der Tagesmarkierung platziert.
 - o Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen. Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden, sofern es diese Voraussetzungen erfüllt. Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.
- Die durch die Errichtung der Windkraftanlagen entstehenden, dauerhaft verbleibenden Geländeveränderungen (wie Aufschüttungen, Erdwälle oder Böschungen) sind standortgerecht zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten. Eine Fotodokumentation der Umsetzung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete

4.4.1 Lärm

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Vorbemerkung:

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzwert Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

Standortgemeinden:

Gemäß dem Genehmigungsantrag befinden sich die Windkraftanlagen des geplanten Windparks Ladendorf II in der Marktgemeinde Ladendorf. Gemäß der Vorhabensbeschreibung (Einlage B.01.01.00-02) befinden sich Teile der Netzausbau und Zuwegung in den Marktgemeinden Kreuzstetten und Gaweinstal, der Gemeinde Hochleithen sowie der Stadtgemeinde Mistelbach. Die angeführten Gemeinden sind als Standortgemeinden anzusehen.

Nächstgelegene Siedlungsgebiete:

Der geplante Windpark ist von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Ladendorf und Eggersdorf im Norden

- Neubau und Neubau-Kreuzstetten im Südosten
- Nieder- und Oberkreuzstetten im Süden
- Hipples und Helfens im Westen
- Herrnleis im Nordwesten

Naturschutz:

Weder die Windkraftanlagen noch andere Vorhabensbestandteile befinden sich in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind (5 km Radius um Windkraftanlagen):

- Landschaftsschutzgebiet Leiser Berge
- FFH-Gebiet Weinviertler Klippenzone
- Naturdenkmäler (Schilffläche „In Wiesen), „Lindenallee“)

Der nächstgelegene Naturpark „Leiser Berge“ befindet sich bereits in mind. rd. 5 km Entfernung.

Überörtliche Raumordnung: Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP) Nordraum Wien⁴⁹:

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Nordraum Wien, welches am 21.01.2025 in Kraft getreten ist.

Relevante Definitionen gemäß RegROP:

- Agrarische Schwerpunktträume: Flächen von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion.
- Erhaltenswerte Landschaftsteile: Flächen von besonderer Bedeutung, die zumindest zwei der folgenden Landschaftsleistungen in hohem Maß bzw. vier in mittlerem bis hohem Maß erfüllen: Landwirtschaftliche Produktion, Biologische Vielfalt, Vernetzung von Lebensräumen, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Wasserrückhaltefähigkeit, Kohlenstoffbindungsfähigkeit, Erholungswert der Landschaft.
- Uferzonen: Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen: Raumlagerung, Siedlungstrennung, Siedlungsnahe Erholung, Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.

Festlegungen des RegROP bezüglich Widmungsänderungen (Grünland-Windkraftanlagen):

- Zulässigkeit: Die Widmung "Grünland-Windkraftanlagen" ist bei Widmungsänderungen in Agrarischen Schwerpunktträumen und Erhaltenswerten Landschaftsteilen zulässig.
- Einschränkung in Uferzonen: In Uferzonen sind bei Widmungsänderungen nur Grünlandwidmungen zulässig, die die oben genannten Funktionen nicht gefährden.

Keiner der geplanten Anlagenstandorte liegt innerhalb eines Agrarischen Schwerpunkttraums, eines erhaltenswerten Landschaftsteiles oder einer Uferzone.

⁴⁹ Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Nordost, StF: LGBI. Nr. 24/2025, idgF

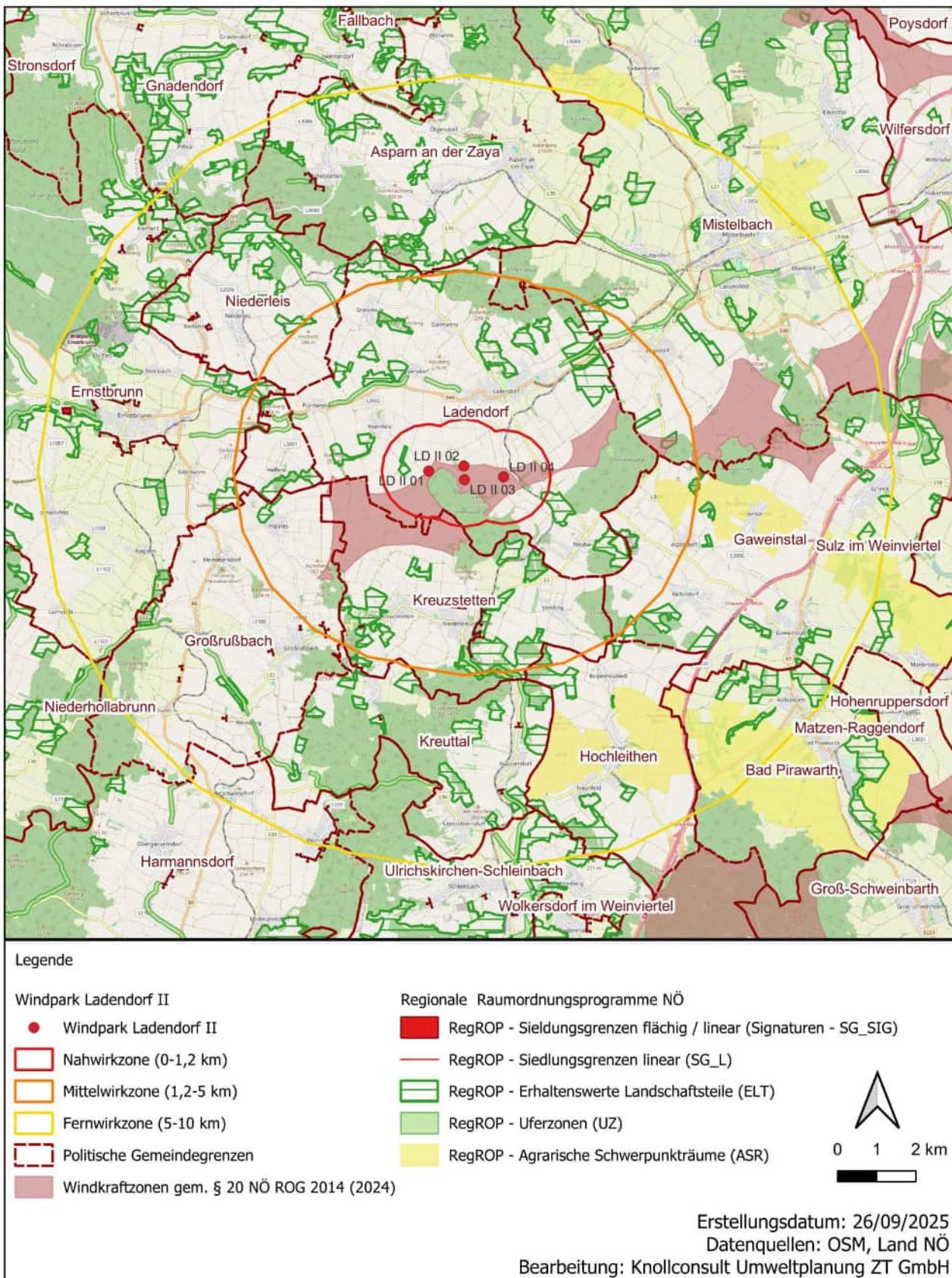


Abbildung 78: Festlegungen überörtliche Raumordnung (RegROP Raum Nordraum Wien) (Quelle: eigene Bearbeitung)

Überörtliche Raumordnung: Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich⁵⁰:

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“ darf nur in den dargestellten Zonen festgelegt werden.

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) rechtskräftig gewidmet. Sie liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ ausgewiesenen Eignungszone „WE 08“.

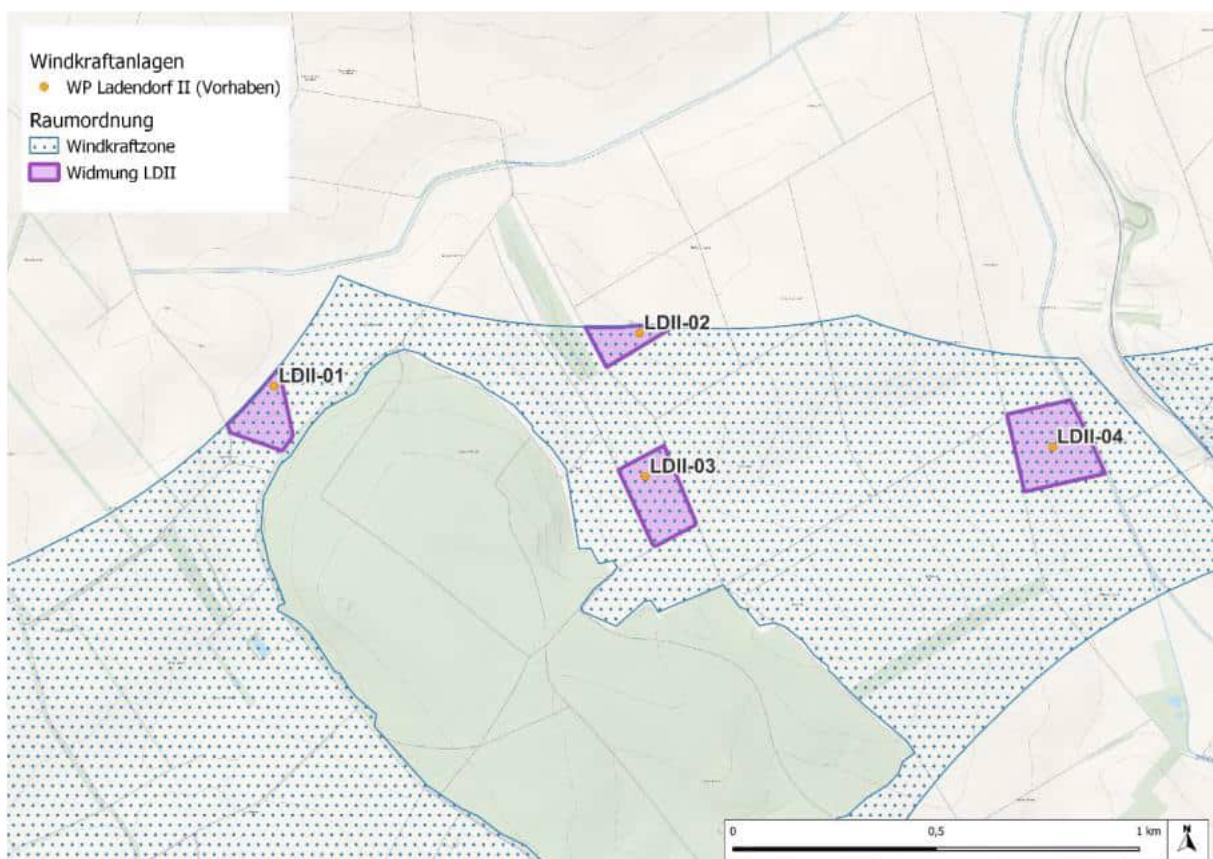


Abbildung 79: SekROP Windkraft Zone WE08 und Lage Widmungsflächen (Einlage D.03.02.01-00)

Örtliche Raumordnung:

Flächenwidmung:

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 19 NÖ ROG 2014 dürfen Fundamente von Windkraftanlagen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als "Grünland-Windkraftanlagen" gewidmet sind. Es

⁵⁰ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), StF: LGBI. 8001/1-0, idgF

ist ausreichend, wenn die für das Fundament erforderliche Fläche gewidmet wird. Bei einer Wiedererrichtung muss zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche liegen.

Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 müssen bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- „- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch*
- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen*
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.“*

Tabelle 61: (Minimal-)Abstände des Windparks Unterstinkenbrunn zu den ausgewählten Siedlungen bzw. Wohnobjekten etc. (gerundet) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.02.01-00)

Ort	Widmungsart	nächste WKA	Widmung Siedlung zu WKA-Mittelpunkt [m]	Mindestabstand gemäß NÖ ROG (m)
Ladendorf	BW	LDII-02	1.520	1.200
Herrnleis	BW	LDII-01	1.520	1.200
Neubau	BW	LDII-04	1.945	1.200
Neubau-Kreuzstetten	BW	LDII-04	1.942	1.200

Die geplanten Anlagestandorte sind laut Auskunft der Marktgemeinde Ladendorf (im Wege des zuständigen Raumplanungsbüros) gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet. Die Widmungsänderungen sind mit 06.05.2013 vom Amt der NÖ Landesregierung per Bescheid genehmigt worden und rechtskräftig.

Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass die Mindestabstände gemäß § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014 eingehalten werden.

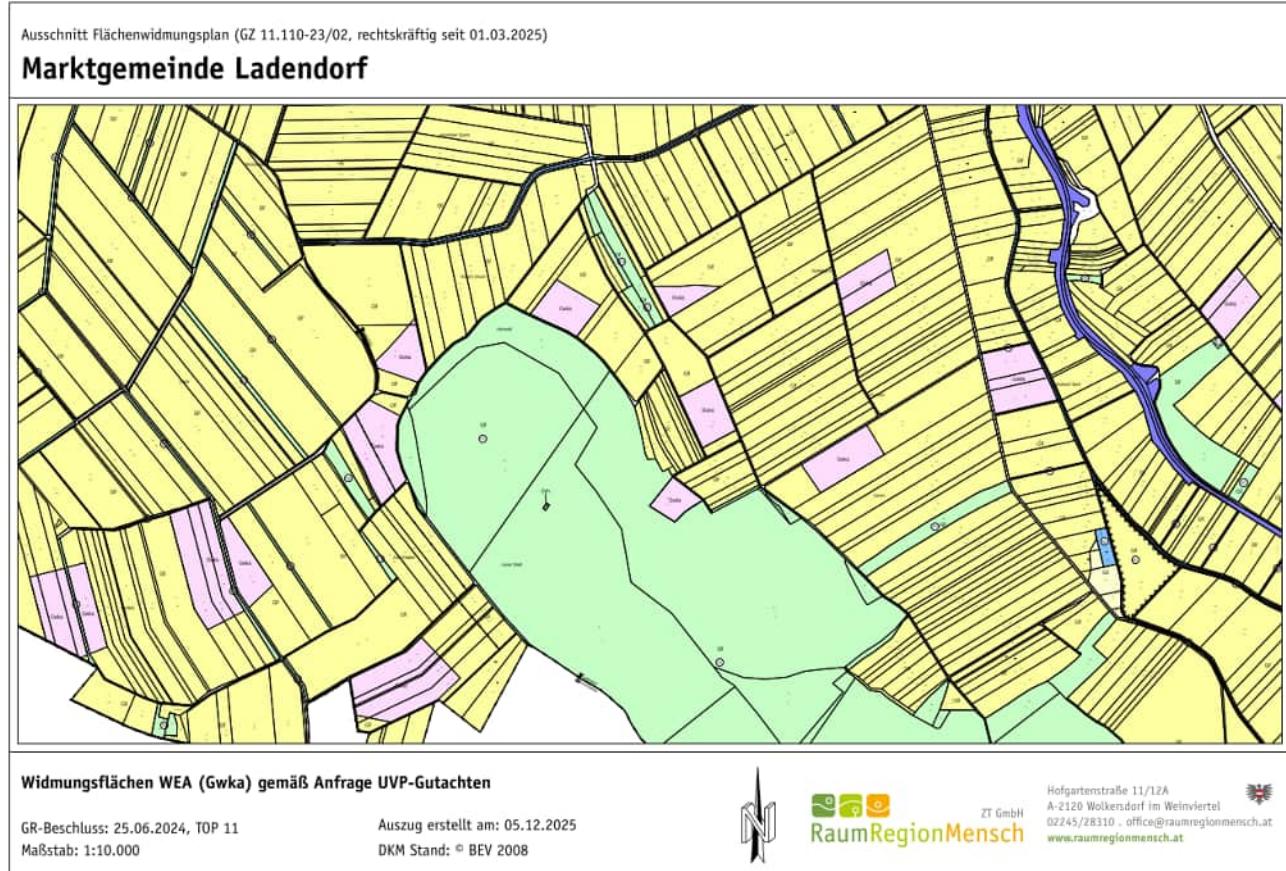


Abbildung 80: Ausschnitt Flächenwidmungsplan gem. Information Marktgemeinde Ladendorf

Örtliches Entwicklungskonzept:

In der Standortgemeinde der Windkraftanlagenstandorte des Windparks Ladendorf II gibt es kein gültiges Örtliches Entwicklungskonzept .

Gutachten:

Auswirkungen Errichtungsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik *ist aus schalltechnischer Sicht anzustreben, dass baulärmbedingte Immissionen auf das Niveau der Planungsrichtwerte gem. ÖNORM S 5021 bzw. gemäß NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung begrenzt werden, sofern dies technisch möglich ist und nicht unverhältnismäßig hohe Mehrkosten verursacht. Da es sich bei baubedingten Immissionen aber um temporäre Belastungen handelt, ist aus schalltechnischer Sicht kurzfristig auch ein höheres Immissionsniveau vertretbar als vergleichsweise bei ständig einwirkenden und in der Dauer unbegrenzten Anlagengeräuschen.*

„Bei den Bautätigkeiten werden die Anforderungen gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, in Bezug auf den Planungswerte gemäß Flächenwidmung eingehalten. Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen konnte nachgewiesen werden, dass durch die Fahrbewegungen auf den Zubringerstraßen keine relevanten Veränderungen der Emissionen verursacht werden.“

„Immissionen in der Bauphase – ausgehend von Tätigkeiten an den Anlagenstandorten sind zur Tagzeit als unkritisch zu beurteilen. In den Nachtstunden sind keine Tätigkeiten geplant.“

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik *ist zur Betriebsphase festzuhalten, dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeföhrten Prognosen eingehalten werden. Die WEA werden mit speziellen Flügelprofile (Sägezahn-Hinterkanten, STE, TES) ausgestattet und sollen im Tages- und Abendzeitraum leistungsoptimiert betrieben. In den Nachtstunden ist projektsgemäß der Einsatz von schallreduzierten Betriebsmodi vorgesehen.*

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Lärmschutz verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.2 Schattenwurf

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. „*Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Windkraftanlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.*“ „*Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen jeweils 1903 m (Vestas V172) bzw. 1897 m (Vestas V150), bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.*“

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf wurden für die schattenwurfttechnische Untersuchung die Siedlungsbereiche rund um den geplanten Windpark und dabei jeweils die in Richtung des Windparks exponierteste Fassade des Gebäudes bzw. Grundstücks berücksichtigt. „*Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immisionspunkt herangezogen.*“

Nachfolgende Tabelle zeigt die Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. „*Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.*“ „*Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immisionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die Einwirkungen benachbarter Windkraftanlagen zu berücksichtigen.*“

Tabelle 62: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

Kriterium		Richtwert
Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer	pro Tag	30 Minuten
	pro Jahr	30 Stunden
Tatsächliche Bescharttungsdauer	pro Tag	30 Minuten
	pro Jahr	8 Stunden

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf kommt es nicht zu Richtwertüberschreitungen.

„Wie in Tabelle 4 und Tabelle 5 ersichtlich, sind durch die gegenständlichen Windkraftanlagen gegenüber der Bestandssituation Immissionserhöhungen zu erwarten. Die prognostizierten Summenbelastungen liegen jedoch unter den anzuwendenden Richtwerten. Aus fachlicher Sicht sind daher keine immissionsreduzierenden Maßnahmen notwendig.“

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind laut UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf nicht zu erwarten.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) davon 1 x Vestas V150-6.0 MW, mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Nennleistung von 6.0 MW sowie 3 x Vestas V172-7.2 MW, mit einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nabenhöhe von 175 m und einer Nennleistung von 7.2 MW.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,5 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländerelief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Durch das ggst. Vorhaben kommt zu einer Verdichtung des bestehenden Windparkkonglomerats

Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel 4.3.3 verwiesen.

Auflagen:

-

4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

4.5.1 Lärm

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Ist-Zustand:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windpark-vorhaben nicht betroffen ist und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinaus gehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 „*Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsportseinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“ Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 „*lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetz oder Spazierwege.“**

Im ggst. Fall wird der Fokus auf landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt.

Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Rad- und Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungsmöglichkeit und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt wird, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitäteinstufigung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 63: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN		Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz		gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege		mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege		hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos		sehr hoch

Folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich im Untersuchungsraum bzw. verlaufen durch den Untersuchungsraum:

Nahwirkzone (0-1,2 km):

In der Nahwirkzone verlaufen vertikal die Radwege: EuroVelo 9 Radweg, Kreuttal Radroute und Greenway Praha-Wien sowie Nebenradwege.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- EuroVelo 9⁵¹(Strecke: 90 km im Weinviertel): Als Nord-Süd-Achse verläuft der EuroVelo 9 durch Niederösterreich. Als Teil des europäischen Radfernnetzes verbindet er die Ostsee mit der Adria. Am Weg von Danzig nach Pula verlaufen rund 227 Kilometer durch Niederösterreich. Die Radroute wird aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Greenways Praha – Wien : Mit in etwa 480 km führt der Radweg „Greenways“ von Wien nach Prag, vorbei an Highlights wie den Herrnbaumgartner Höhlenwohnungen. Mit 4.070 m Aufstieg und 4.060 m, teils losem Untergrund und einer Gesamtfahrdauer von fast 30 Stunden

⁵¹ [https://de.wikipedia.org/wiki/Baltisch-Adriatische_Route_\(EV9\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Baltisch-Adriatische_Route_(EV9))

ist der Radweg sehr anspruchsvoll; aufgrund der nationalen Bedeutung wird er als sehr hoch sensibel eingestuft.

- Kreuttal-Radrouten (Strecke: 51,90 km): Die Radroute führt durch das Kreuttal durch Kellergassen, sowie in die Region Leiserberge. Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.

Mittelwirkzone (1,2-5 km):

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Freibad Kreuzstetten (KG Kreuzstetten): Das Parkbad ist eine Stiftung von Kaiserin Elisabeth und wurde in den Jahren 1993 und 1994 renoviert. Im Jahre 1998 wurde zusätzlich eine Solaranlage installiert. Das Freibad wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.⁵²
- Ochys Waldfreizeitpark Kreuzstetten: Der Ochys Waldfreizeitpark Kreuzstetten ist ein Natur- und Abenteuerpark auf dem Gelände einer 4000 Jahre alten Ringwallanlage. Er kombiniert einen Waldhochseilgarten mit Übernachtungsmöglichkeiten inmitten eines Bestandes alter Eichen. Das Waldfreizeitpark wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft⁵³.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- EuroVelo 9 - Radroute Breclav-Wien (Strecke: 90 km): Der EuroVelo 9 ist Teil des europäischen Radfernnetzes und verbindet die Ostsee mit der Adria. Aufgrund seiner nationalen/internationalen Bedeutung wird der Radweg mit sehr hoch sensibel eingestuft.
- Greenway Praha-Wien (Strecke: 448 km): Die Radroute führt über Landstraßen und Waldwege von Prag nach Wien. Ein großer Teil der Strecke verläuft entlang der österreichischen Grenze. Aufgrund seiner nationalen/internationalen Bedeutung wird der Radweg mit sehr hoch sensibel eingestuft.
- Niederösterreichischer Hauptradweg 7: Der NÖ Hauptradweg Nr. 7 verläuft von Marchegg an der Staatsgrenze zur Slowakei über weitere Ortschaften bis Pyhrabruk an der Staatsgrenze zu Tschechien. Aufgrund seiner nationalen/internationalen Bedeutung wird der Radweg mit sehr hoch sensibel eingestuft.
- Weinradroute Blauburger (Strecke: 59,12 km): Die Radroute „Blauburger“ führt von Mistelbach über Aspang und weitere Ortschaften durch den Naturpark Leiser Berge weiter nach Ernstbrunn und Ladendorf, vorbei an Paasdorf und schlussendlich zurück nach Mistelbach. Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft
- Kreuttal-Radrouten (Strecke: 51,90 km): Die Radroute führt durch das Kreuttal durch Kellergassen, sowie in die Region Leiserberge. Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Weinradroute – Zweigelt (Strecke: 74,61 km): Die Weinradroute verläuft über Wolkersdorf über Schleinbach, Niederkreuzstetten und Gaweinstal, weiter südlich an Schrick vorbei, nach Niedersulz, Hohenruppersdorf und Groß-Schweinbarth, am Freiberg und Bockberg vorbei und wieder nach Wolkersdorf. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.

⁵² https://www.kreuzstetten.gv.at/Freibad_Kreuzstetten

⁵³ <https://www.ochys.at/>

- Gravelbike Tour Leiser Berge (Strecke: 44,51 km): Die Gravelbiketour verläuft durch die Leiser Berge. Aussichten vom Gebmannsberg nach Ernstbrunn oder vom Buschberg mit der Alpenvereinshütte können genossen werden. Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Ernstbrunner Grenzrunde (Strecke: 67,59 km): Bei der Mountainbiketour wird das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ernstbrunn umfahren. Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- 103 Leiser Hügeltour (Strecke: 34,61 km): Die Mountainbiketour beginnt sanft auf Rad- und Feldwegen, führt abwechslungsreich über die Leiser Berge und mehrere Ortschaften und endet schließlich wieder in Ernstbrunn. Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Buschberg-Route (Strecke: 51,34 km): Die Buschberg-Route führt zur höchsten Erhebung des Weinviertels, danach geht es großteils bergab zurück nach Mistelbach. Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Nebenradwege Nr. 940, 942: Die Radwege werden aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Europäischer Fernwanderweg E8 (Strecke: 6240 km): Der Europäische Fernwanderweg E8 verläuft derzeit von Irland bis zum (geschlossenen) Beskidenpass an der polnisch-ukrainischen Grenze. Aufgrund seiner nationalen/internationalen Bedeutung wird der Radweg mit sehr hoch sensibel eingestuft.
- Jakobsweg Weinviertel (Strecke: 153 km): Der Jakobsweg Weinviertel führt von Drasenhofen bis Krems an der Donau. Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Gipfeltour von Mistelbach nach Stockerau (Strecke: 62,13 km): Der Pilgerweg startet vom Bahnhof Mistelbach und geht bis zur Stadtpfarrkirche Stockerau. Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Ostösterreichische Grenzlandweg 07 (Strecke: 680,06 km): Der Grenzlandweg startet im Waldviertel und verläuft quer durch das Weinviertel bis nach Wien und weiter zur slowakischen Grenze. Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.

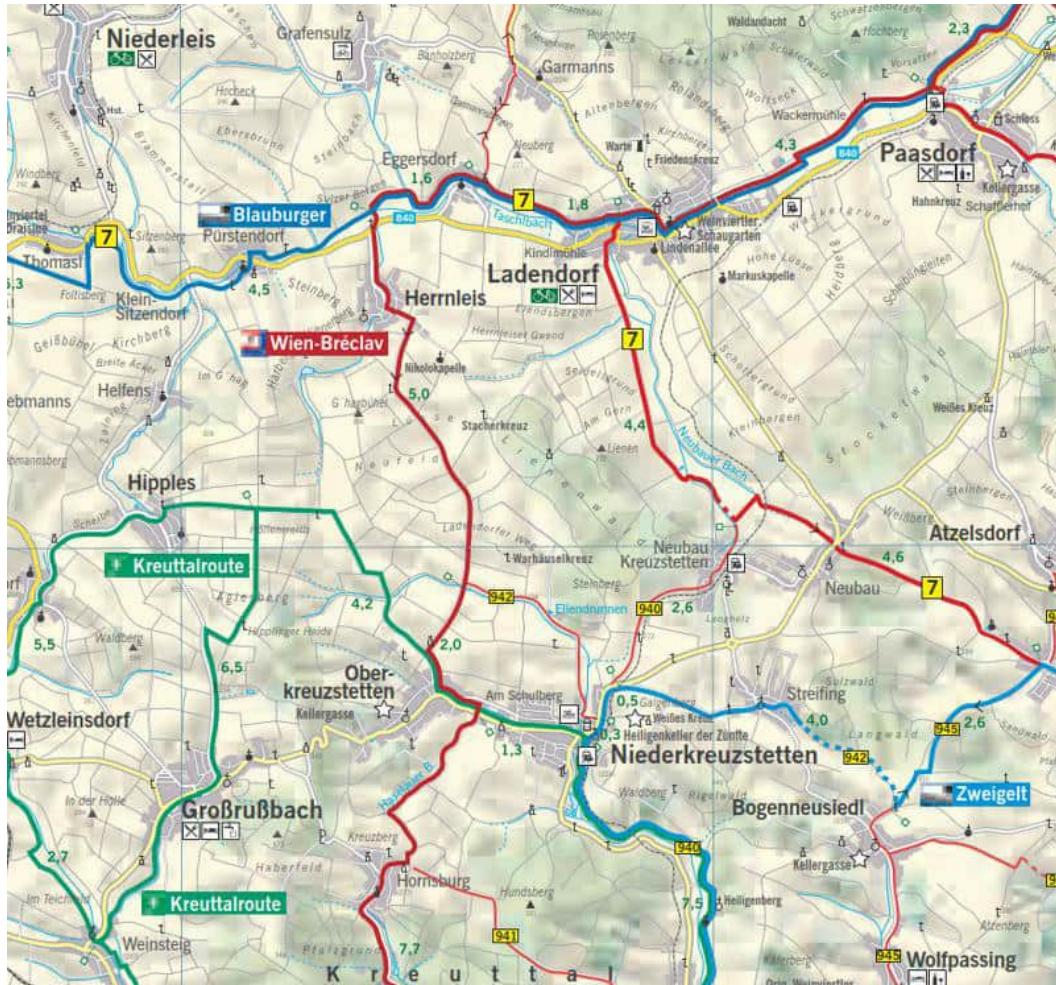


Abbildung 81: Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Quelle: Karte „Weinviertel erradeln“, Weinviertel Tourismus GmbH 2021, www.niederoesterreich.at/radkarte-weinviertel)

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 64: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN		Ein-griffs-intensi-tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten		gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten		mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden		hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit		sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch die Nahwirkzone verlaufen von Nord nach Süd der EuroVelo 9, der Greenway Praha-Wien sowie die Kreuttal-Radroute.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist aus schalltechnischer Sicht anzustreben, dass baulärmbedingte Immissionen auf das Niveau der Planungsrichtwerte gem. ÖNORM S 5021 bzw. gemäß NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung begrenzt werden, sofern dies technisch möglich ist und nicht unverhältnismäßig hohe Mehrkosten verursacht. „*Da es sich bei baubedingten Immissionen aber um temporäre Belastungen handelt, ist aus schalltechnischer Sicht kurzfristig auch ein höheres Immissionsniveau vertretbar als vergleichsweise bei ständig einwirkenden und in der Dauer unbegrenzten Anlagengeräuschen. Bei den Bautätigkeiten werden die Anforderungen gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, in Bezug auf den Planungswerte gemäß Flächenwidmung eingehalten im Tages- und Abendzeitraum eingehalten. Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen konnte nachgewiesen werden, dass durch die Fahrbewegungen auf den Zubringerstraßen keine relevanten Veränderungen der Emissionen verursacht werden*“. „*Immissionen in der Bauphase – ausgehend von Tätigkeiten an den Anlagenstandorten sind zur Tagzeit als unkritisch zu beurteilen. In den Nachtstunden sind keine Tätigkeiten geplant.*“

Da die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase zeitlich begrenzt sind und die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt ist, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen mit gering eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist „*zur Betriebsphase festzuhalten, dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. Die WEA werden mit speziellen Flügelprofile (Sägezahn-Hinterkanten, STE, TES) ausgestattet und sollen im Tages- und Abendzeitraum leistungsoptimiert betrieben. In den Nachtstunden ist projektsgemäß der Einsatz von schallreduzierten Betriebsmodi vorgesehen.*“

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufzuhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit gering eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.2 Schattenwurf

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 65: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN		Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten		gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten		mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden		hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit		sehr hoch

Durch die Nahwirkzone verlaufen von Nord nach Süd der EuroVelo 9, der Greenway Praha-Wien sowie die Kreuttal-Radroute.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. „*Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.*“ „*Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen jeweils 1903 m (Vestas V172) bzw. 1897 m (Vestas V150), bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.*“

Durch die Nahwirkzone verlaufen von Nord nach Süd der EuroVelo 9, der Greenway Praha-Wien sowie die Kreuttal-Radroute.

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.3 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 21:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen, Erholungseinrichtungen und/oder der Erholungswert der Landschaft beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 66: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein-griffs-intensi-tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch die Nahwirkzone verlaufen von Nord nach Süd der EuroVelo 9, der Greenway Praha-Wien sowie die Kreuttal-Radroute.

Die Routen verlaufen zum Teil im Bereich der Zuwegung oder werden gequert. Temporäre Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Im Maßnahmenvorschlag (Einreichoperat: D.01.00.00-00 UVE-Zusammenfassung) wird formuliert, dass Hinweisschilder im Querungsbereich eines Radweges während der Bauphase aufgestellt werden sowie Eiswarntafeln installiert werden.

Durch die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen ebenfalls nicht ausgeschlossen.

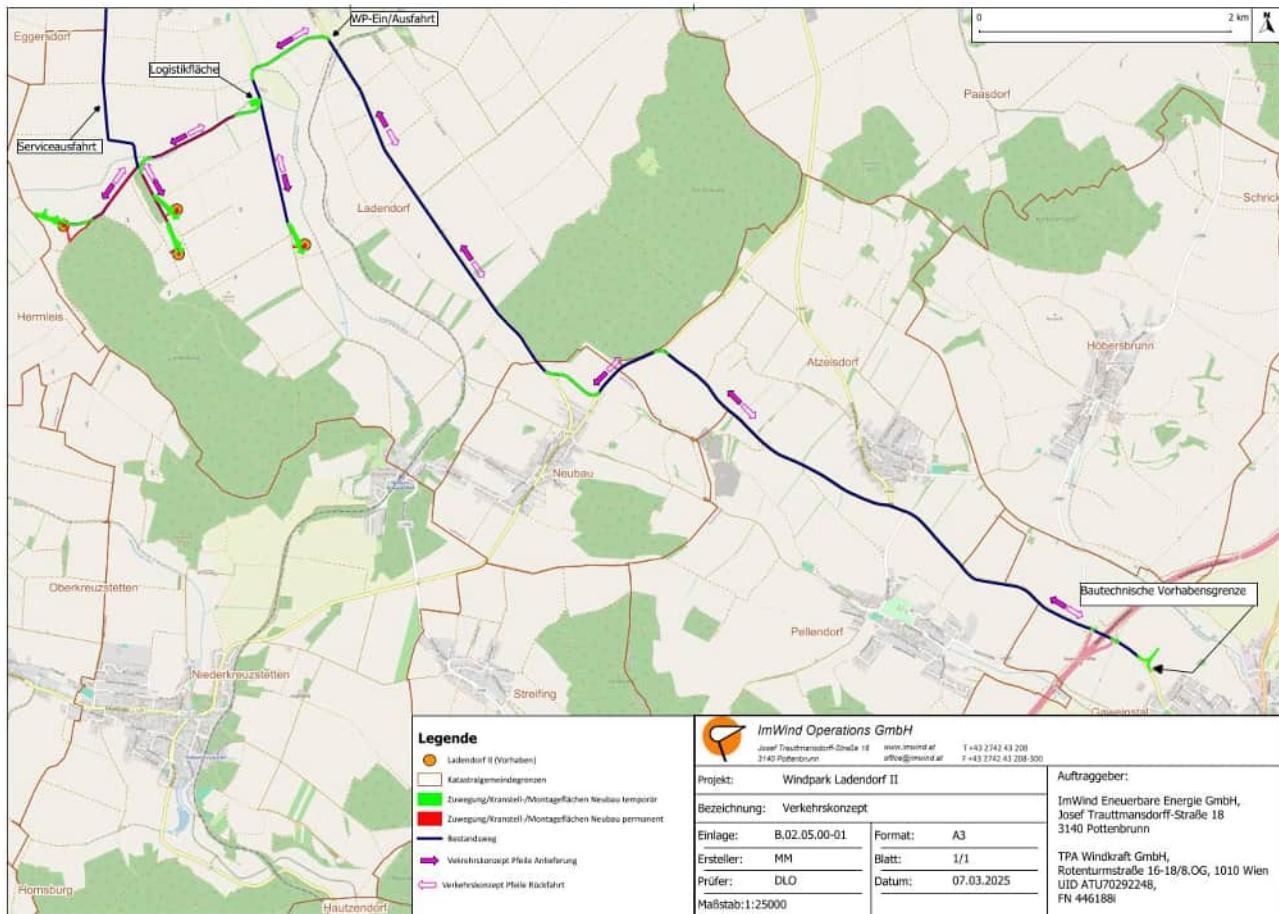


Abbildung 82: Windpark – Verkehrskonzept (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.05.00-01)

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags werden die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.5.4 Visuelle Störungen

Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeiteinrichtungen, Erholungseinrichtungen und/oder der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 67: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein-griffs-intensi-tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

- Freibad Kreuzstetten (KG Niederkreuzstetten): Das Freibad liegt innerhalb des bebauten Gebiets der Ortschaft Kreuzstetten in mind. rd. 3,4 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Oberflächenmodell berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben gegeben. In der Realität sind Sicht einschränkungen durch vorgelagerte Gebäude und Bäume im direkten Umfeld des Freibads zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Ochys Waldfreizeitpark Kreuzstetten: Der Ochys Waldfreizeitpark Kreuzstetten liegt am Rand der Mittelwirkzone in einer Entfernung von rund 4,8 km zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage in einem Waldbestand der Ochsenberges. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Oberflächenmodell berücksichtigt, sind keine Sichtbeziehungen zum Vorhaben. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Rad- und Wanderwege: Von den Rad- und Wanderwegen im Untersuchungsraum sind streckenweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei technogene Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben verringert sich die Dominanzwirkung des Vorhabens. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (1x Nabenhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 150 m, Bauhöhe: 244,0 m, 3x Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 261,0 m).

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert, die Sichtachsen bereits durch Windkraftanlagen im Nahbereich des Vorhabens technogen vorbelastet sind und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländerelief zum Teil Sicht sicht einschränkend wirken, können die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Auflagen:

-



Datum: 10. Dezember 2025

Unterschrift: